



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

KINDERRECHTE FÜR KINDERFLÜCHTLINGE

EIN SOZIALWISSENSCHAFTLICHER EINBLICK IN DIE
KINDERRECHTLICHE SITUATION (UN-)BEGLEITETER
MINDERJÄHRIGER ASYLSUCHENDER IN ÖSTERREICH

Verfasserin

Antonie Trojer

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:

A 057 390

Studienrichtung lt. Studienblatt:

Individuelles Diplomstudium Internationale
Entwicklung

Betreuerin:

Assoz. Prof. Mag. Dr. Elisabeth Scheibelhofer,
Privatdoz. M.A.

VORWORT

Flucht und Asyl sind Themen, mit denen ich bereits als Kind in Berührung gekommen bin – wenn ich an damals zurückdenke, fallen mir die weit entfernte Verwandte und ihr Sohn in meinem Alter ein, die kurz vor dem Fall des Eisernen Vorhangs aus der damaligen Tschechoslowakei geflohen waren, oder der Schulkollege, der ohne seine Eltern aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Wien geflüchtet war. Wenn ich weiter überlege, fällt mir auf, dass diese Begegnungen in der Kindheit rein emotionale Kontakte mit der Thematik der Flucht waren; ich wusste nicht über mögliche Fluchtgründe Bescheid, hatte keine Idee über den politischen Diskurs, aber ich verspürte Erschrockenheit in Hinblick darauf, wie kindliche Alltage nur derart aus den Fugen geworfen werden konnten.

Ein gewisser Teil dieser kindlich-emotionalen Fassungslosigkeit ist mir bis heute erhalten geblieben. Sei es bezüglich der Ursachen, die Menschen zur Flucht bewegen, oder im Hinblick darauf, wie viele jener Menschen, die dieses Schicksal nicht teilen, auf Flüchtende reagieren. Anstatt den Ankommenden so zu begegnen, wie man es sich selbst in einer Notsituation wünschen würde, behandelt zu werden, scheinen heute eher Verunsicherung, Misstrauen, Angst und Ablehnung die gesellschaftlichen Reaktionen auf AsylwerberInnen zu sein – man lese dazu die Foren diverser Online Tageszeitungen, die jenen verängstigten, sich bedroht fühlenden MitbürgerInnen eine breite Plattform des Austausches von Unwissen zur Asylthematik bieten. Eine andere, nicht weniger besorgniserregende Reaktion, ist jene der Politik. Während unzählige Menschen – Männer, Frauen und Kinder – auf der Flucht nach Europa im Mittelmeer ertrinken, verfolgt die Europäische Union weiterhin eine Politik der Abschottung und verstärkt ihren Grenzschutz, anstatt das gemeinschaftliche Migrations- und Asylsystem sinnbringender zu gestalten oder sich über möglicherweise tieferliegende Ursachen der Wanderungen, wie die weltweit ungleiche Verteilung von Ressourcen und Lebenschancen, Gedanken zu machen. Es scheint eine Politik des Wegschauens dahinterzustehen in der Hoffnung, unlösbar erscheinende „Probleme“ durch abwarten aussitzen zu können – und hier liegt die Wurzel der Schwierigkeit: während die Mobilisierung von Waren und Kapital sowie der „Eliten“ der Weltbevölkerung als durchwegs positiv propagiert wird, wird die sich bewegen wollende breite Masse eher als „Problem“ denn als Ressource wahrgenommen – doch als Problem für wen? Für eine

nationalstaatliche Ordnung? Für hegemoniale Mächte? Oder für die einzelnen, die Angst haben, teilen zu müssen?

Es wäre eine Politik des Hinschauens gefragt und eine Politik, die sich der Potentiale, Chancen und Ressourcen der neuankommenden Personen für die Gesamtgesellschaft gewahr wird. Jedenfalls darf kein Mensch als „Problem“ wahrgenommen werden, schon gar nicht, wenn er oder sie lediglich in einer Weise mobil wird, für die (noch) kein entsprechender Rahmen oder keine entsprechende Erlaubnis vorgesehen ist. Wo ein solcher Rahmen fehlt, muss er geschaffen werden, denn es geht um die Realisierung von Menschenrechten und Verwirklichungschancen für jede und jeden Einzelne/n.

In diesem Sinne möchte ich im Rahmen meiner Diplomarbeit einmal mehr hinschauen und auch andere motivieren, es mir und all jenen, die diesbezüglich bereits Vorreiter sind, gleichzutun. Denn wenn wir alle als vereinte Zivilgesellschaft vehement für die Wahrung von Menschenrechten eintreten und uns weigern, deren Vorenthaltung für Einzelne zu ignorieren, wird auch die Politik – hoffentlich bald – nachziehen müssen.

Nun möchte ich die Gelegenheit nutzen, um mich zu bedanken.

Allen voran danke ich ganz besonders meinen Interviewpartnerinnen und Interviewpartnern, die mir Einblick in ihre Arbeitsfelder gewährt haben und sich trotz des brancheninherenten intensiven Arbeitspensums Zeit für die Beantwortung meiner Fragen genommen haben.

Mein großer Dank gilt auch Frau Assoz. Prof. PD Dr. Elisabeth Scheibelhofer für die wissenschaftliche Betreuung der Diplomarbeit.

Danken möchte ich überdies meiner Familie, allen voran meinem Mann, sowie meinen Eltern und Schwiegereltern für sämtliche Unterstützungen während des Studiums und während des Diplomarbeitsprozesses sowie meiner lieben Studienkollegin für die stetige Motivation.

Besonderer Dank gilt meinem Sohn, der während der Diplomarbeitsphase zur Welt gekommen ist und der mir mit seinem ausgeglichenen, glücklichen Wesen die nötige Zeit und Muße für den Abschluss meines Studiums gegeben hat.

Euch und Ihnen Allen gilt mein herzlichster Dank!

Antonie Trojer

Wien, im Jänner 2014

„Der beste Verbesserungsvorschlag wäre, dass Kinder nicht flüchten müssten, dass sie dort leben könnten, wo sie geboren wurden, wo sie auch sozialisiert wurden, im Rahmen ihrer Familie, Großfamilie, Gesellschaft, Freunden, das wäre das Beste und – ja, wenn sie nach Österreich geflüchtet sind, dass wirklich die Rechte, die ihnen gewährt werden, auch praktiziert werden, also dass sie das auch bekommen, was ihnen zusteht und dass sie nicht dafür kämpfen müssen, dass das realisiert wird; dass sie in einem Umfeld aufwachsen, das behilflich ist, ihre Fähigkeiten voll zu entfalten, dass sie eine Zukunft haben, dass sie glücklich werden.“

Asylrechtsberaterin in Salzburg (IV 9: 10)

INHALTSVERZEICHNIS

I. THEORETISCHER TEIL

1. EINLEITUNG	5
1.1 Der Begriff Kinderflüchtling	7
1.1.1 Wer ist ein Kind?	8
1.1.2 Wer ist ein Flüchtling?	9
1.1.3 (Un-)begleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich	16
1.2 Was sind Kinderrechte?	18
2. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR MINDERJÄHRIGE ASYLSUCHENDE IN ÖSTERREICH	22
2.1 Rahmenbedingungen im Bereich des Verfahrens	23
2.2 Rahmenbedingungen im Bereich der Versorgung	30
3. THEORETISCHE EINBETTUNG	37
3.1 Kindheit und Jugend <i>auf der Flucht</i>	38
3.2 Integration versus Desintegration	41
3.3 Minderjährige Flüchtlinge als RechtebeansprucherInnen	45

II. EMPIRISCHER TEIL

4. METHODISCHER ZUGANG	48
4.1 Methodologie	49
4.2 Methoden	55
4.2.1 ExpertInneninterviews	56
4.2.2 Wörtliche Transkription	60
4.2.3 Qualitative Inhaltsanalyse	61
4.3 Methodenreflexion und methodischer Ausblick	63

5. EMPIRISCHE ERGEBNISDARSTELLUNGEN	67
5.1 Empirische Ergebnisdarstellungen der allgemeinen Befragung	67
5.1.1 Bewusstsein in punkto Kinderrechte	67
5.1.2 Ein Kindgerechtes Asylsystem?	68
5.1.3 Wahrung des Kindeswohlvorrangs	69
5.1.4 Zum Unterschied zwischen UMF/A und BMF/A	70
5.1.4.1 Unterschiede in der psychischen Situation und die Rolle der Familie	70
5.1.4.2 Obsorge der Jugendwohlfahrt für UMF	75
5.1.4.3 Unterschiede in der Integration	77
5.1.4.4 Unterschiede in Unterbringung und Grundversorgung	78
5.1.4.5 Unterschiede im Asylverfahren	81
5.2 Empirische Ergebnisdarstellungen der spezifischen Befragung	82
5.2.1 Bereich des Verfahrens	83
5.2.1.1 Verfahrensdauer	83
5.2.1.2 Die Wahrnehmung als Partei und die Beachtung kinderspezifischer Fluchtgründe	85
5.2.1.3 Kindgerechtes Setting und kinderspezifische Qualifikation der AkteurInnen	87
5.2.1.4 Die Rolle von Kinderrechten im Asylverfahren	90
5.2.1.5 Die Praxis der Altersfeststellung	92
5.2.2 Bereich der Versorgung	94
5.2.2.1 Bildung	95
5.2.2.2 Unterbringung	99
5.2.2.3 Freizeit	104
5.2.2.4 Psychosoziale Betreuung	107
6. SCHLUSSBEMERKUNGEN	109
LITERATURVERZEICHNIS	117

ANHANG	126
UN-Kinderrechtskonvention Teil I	126
EU Grundrechte Charta Artikel 24 und 32	134
Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern	134
Interviewleitfaden	135
Lebenslauf	145
Eigenständigkeitserklärung	146
English Summary	147
Deutsche Zusammenfassung	148

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: <i>Flicks Unterschiede zwischen qualitativer und quantitativer Forschung</i>	48
Abbildung 2: <i>Mayrings Prozessmodell induktiver Kategorienbildung</i>	62

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	Absatz
AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz 2005
AsylGH	Asylgerichtshof (ehemalig seit 01.01.2014)
AU	African Union (vormals OAU Organization of African Unity)
BAA	Bundesasylamt (ehemalig seit 01.01.2014)
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BFA-G	BFA-Einrichtungsgesetz
BFA-VG	BFA-Verfahrensgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF/A	Begleite/r minderjährige/r Flüchtling/AsylwerberIn
BMI	Bundesministerium für Inneres
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
BVwGG	Bundesverwaltungsgerichtsgesetz
EASt	Erstaufnahmestelle
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EUGH	Europäischer Gerichtshof
FPG	Fremdenpolizeigesetz 2005
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GRC	Grundrechtecharta der Europäischen Union
GV	Grundversorgung
GVV	Grundversorgungsvereinbarung
HKL	Herkunftsland
KRK	Kinderrechtskonvention
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Non Governmental Organisation
RD	Regionaldirektion (des BFA)
RL	Richtlinie
UMF/A	Unbegleite/r minderjährige/r Flüchtling/AsylwerberIn
UN	United Nations
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
VO	Verordnung
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VwGH	Verwaltungsgerichtshof

I. THEORETISCHER TEIL

1. EINLEITUNG

Im Hinblick auf minderjährige Asylsuchende erscheinen Kinderrechte eher in den Hintergrund gerückt – einerseits, weil andere Diskurse eventuell dringlicher geführt werden, andererseits, weil AsylwerberInnen häufig als BittstellerInnen konstruiert werden, denen Rechte tendenziell abgesprochen werden. Dabei scheint vergessen zu werden, dass der Zugang zu Asylverfahren und die Anerkennung von Flüchtlingen nach der Genfer Konvention keine Gnadenakte darstellen, sondern sich aus verbindlichen internationalen Verträgen ergeben – Flüchtlinge als BittstellerInnen zu konstruieren übersieht somit die Berechtigung ihres Anliegens. Kinderrechte scheinen im Hinblick auf minderjährige Flüchtlinge erst recht unterzugehen – beinahe könnte der Eindruck entstehen, als ob im Zuge der Konstruktion der Kategorie Flüchtling und deren bürokratischer Verwaltung vergessen würde, dass viele der AntragstellerInnen Kinder sind.

In der vorliegenden Arbeit soll aus sozialwissenschaftlicher Perspektive der Frage nachgegangen werden, ob und inwieweit Kinderrechte von minderjährigen AsylwerberInnen in Österreich gewahrt werden. Es soll versucht werden, mittels ExpertInneninterviews zu erheben, wo Problempunkte hinsichtlich der Wahrung der Kinderrechte minderjähriger Flüchtlinge ausgemacht werden können.

Um zuerst festzulegen, womit sich die vorliegende Arbeit befasst, sollen in den folgenden Unterkapiteln Begrifflichkeiten geklärt werden sowie ein Quantifizierungsversuch des Anteils Minderjähriger an der Gesamtzahl der Asylwerbenden in Österreich getätigt werden.

Im zweiten Kapitel werden die Rahmenbedingungen für AsylwerberInnen in Österreich dargestellt, was nötig ist, um die Ergebnisse der ExpertInneninterviews, die in Kapitel fünf erläutert werden, einordnen zu können.

Das dritte Kapitel dient der theoretischen Einbettung, wobei auf die Lebensphasen Kindheit und Jugend eingegangen wird, bevor Aspekte von Migration und Integration andiskutiert werden und die Möglichkeit der Rechtebeanspruchung für minderjährige Flüchtlinge angesprochen wird.

In Kapitel vier werden Methodologie und Methoden der empirischen Untersuchung dargestellt, bevor eine kurze Methodenreflexion erfolgt.

Nach der Darstellung der empirischen Ergebnisse wird im letzten Kapitel Resümee gezogen und ein Ausblick auf den weiteren Forschungsbedarf angestellt.

Forschungsbedarf scheint jedenfalls gegeben, wie u.a. die Literaturrecherche gezeigt hat. Zwar existiert bereits umfängliche Literatur zu den Thematiken *Kinderrechte* und *Kinderflüchtlinge* im Einzelnen, gemeinsam betrachtete wurden die Themen bisher allerdings nur begrenzt und mit konkretem Fokus auf Österreich kaum. Es gibt jedoch Werke, die sich mit einzelnen Rechten für minderjährige Flüchtlinge auseinandersetzen, wie z.B. mit dem Recht auf Bildung (vgl. Krappmann et al. 2009), wobei der Fokus der Betrachtungen häufig auf die Situation in Deutschland gerichtet ist.

In Österreich befassen sich seit 1998 einige NGOs und andere Interessierte im Rahmen der Arbeitsgruppe „Menschenrechte für Kinderflüchtlinge“ (aus der die „Arbeitsgruppe UMF“ hervorgegangen ist) unter der Schirmherrschaft der Asylkoordination Österreich mit der Thematik; dabei werden u.a. Empfehlungen zu Gesetzesentwürfen abgegeben.

Vorweg sei gesagt, dass die Begriffe *Kinderrechte* und *Kinderflüchtlinge* bewusst breit und plakativ gewählt worden sind – dies soll dazu beitragen, eine Einbettung in den Themenkontext zu finden und anzuschließen – sei es an vorangegangene wissenschaftliche Arbeiten Anderer, die diese Begriffe verwenden, oder an diverse bewusstseinsbildende Kampagnen (vgl. z.B. Asylkoordination Österreich ab 1998: „Menschenrechte für Kinderflüchtlinge“ oder Pro Asyl Deutschland 2011-2013: „Jetzt erst Recht(e)“).

Die folgenden Unterkapitel sollen vorab einführend der Klärung dienen, was unter den Oberbegriffen zu verstehen ist, bevor die Begrifflichkeiten für diese Arbeit spezifiziert werden. Zu diesem Zwecke werden nun zuerst die Begriffe *Kinderflüchtling* und *Kinderrechte* geklärt, wobei vor allem bei Ersterem nicht davon ausgegangen werden kann, dass eine einheitliche, im wissenschaftlichen Diskurs des Themenkontextes unumstößliche Definition gefunden werden kann. Vielmehr geht es darum, die verwendeten Begrifflichkeiten für ihre Verwendung in der vorliegenden Arbeit zu differenzieren und ihren Bedeutungsinhalt abzustecken.

1.1 DER BEGRIFF KINDERFLÜCHTLING

Synonym zum Wortlaut *Kinderflüchtling* werden in Literatur und öffentlicher Diskussion Begriffe wie *Flüchtlingskind*, *jugendlicher* oder *junger Flüchtling* sowie *minderjähriger Flüchtling* verwendet.

Dem Begriff *Kinderflüchtling* ist ein gewisses Spannungsverhältnis inhärent, das durch die auseinanderklaffende Konnotation seiner beiden Teilwörter entsteht (vgl. Fronek 2010: 25): sei es im berüchtigten Stammtischgespräch oder im Rahmen medialer Berichterstattung, es dürfte im österreichischen Verständnis breiter Konsens sein, dass der Begriff *Kind* vorwiegend positiv, jener des *Flüchtlings* hingegen eher negativ besetzt ist.

Kindern wird – zumindest in den Sonntagsreden von PolitikerInnen – ein positiver gesellschaftlicher Wert zugebilligt. [...] Im Gegensatz dazu sind Flüchtlinge im politischen Diskurs mehr und mehr zu Feindbildern gemacht worden. In Medienberichten werden sie meist in Zusammenhang mit Kriminalität und Missbrauch genannt. (Fronek 2010: 25)

Während der Begriff *Kind* gerne mit Wörtern wie schutzbedürftig, harmlos und gutartig assoziiert wird (vgl. Fesenfeld 1997: 14, 20), scheint der Begriff *Flüchtling*, so wie jener des *Fremden* im Allgemeinen, eher mit Gefahr und Bedrohung verbunden zu sein. Hier sei auf die häufige mediale Berichterstattung zur Fluchtthematik mit Begriffen, die eigentlich Naturgewalten oder -katastrophen bezeichnen, verwiesen: dabei werden vermeintliche Wellen und Ströme, Anstürme, manchmal gar Überschwemmungen und Fluten flüchtender Menschen ausgemacht. (vgl. Andreeva 2011: 23ff) Flucht und Migration werden im (Un-) Sicherheitsdiskurs verortet; die Konstruktion des fremden Anderen, des „Eindringlings“ in die behütete Heimat wird oftmals von unterschwelligen rassistischen Vorannahmen gestützt. Der (mediale) Diskurs um „Wirtschaftsflucht“ und „Asyltourismus“ trägt sein übriges dazu bei, kollektiven Missbrauchsverdacht zu schüren. (vgl. Nuscheler 1995: 73, 226ff)

Kindern hingegen hilft die breite Öffentlichkeit gemeinhin lieber, wenn sich auch die Wahrnehmung bezüglich Kinderflüchtlingen in den vergangenen Jahren verändert hat: während sie zuvor als „besonders schutzbedürftige und unterstützenswürdige Gruppe“¹ galten, dominiert heute „eine[r] Diskussion über Missbrauch und dessen Vermeidung“ die Thematik. (Fronek 2010: 11) So ist seit einigen Jahren, gerade im Falle von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, immer wieder von „Ankerkindern“² die Rede, denen

¹ Fronek bezieht sich hier im Besonderen auf UMF/A.

² Der Begriff „Ankerkind“ („*anchor baby*“) ist im US-amerikanischen Raum bereits länger gebräuchlich zur Bezeichnung von Kindern irregulärer MigrantInnen, die in den USA geboren werden und aufgrund des geltenden Prinzip des *Ius Soli* automatisch die US-amerikanische Staatsbürgerschaft erhalten, wodurch der

vorgeworfen wird, berechnend einen Schutzstatus³ in Österreich zu erwirken, um Großfamilien nachholen zu können, wobei übersehen wird, dass Asylgewährung und Familiennachzug (der im Übrigen nur für die Kernfamilie⁴ in Frage käme) in Österreich auch für Minderjährige sehr restriktiv gehandhabt werden und eine langfristige Aufenthaltsverfestigung durch einen Schutzstatus nicht annähernd so gesichert ist wie durch den in der Fußnote erwähnten Staatsbürgerschaftsgewinn in den USA.

Im Folgenden soll nun getrennt erläutert werden, wer ein Kind und wer ein Flüchtling sein kann.

1.1.1 WER IST EIN KIND?

Aus dem sprichwörtlichen Bauch heraus könnte vermutet werden, dass die Definition des Begriffes *Kind* die einfachste der angestrebten Definitionen sein würde. Dem ist allerdings nicht so, da es im österreichischen Recht an einer einheitlichen, allgemein gültigen „Legaldefinition“ des Begriffes mangelt; ebenso ist die Abgrenzung zum Begriff des/der *Jugendlichen* uneinheitlich. Verschiedene Gesetze⁵, die mit diesen Begriffen arbeiten, definieren unterschiedlich: Kindheit und Jugend können, je nach Definition, diverse Start- und Endpunkte haben oder sogar gebunden an andere Gegebenheiten (z.B. Schulpflicht) definiert werden. (vgl. Sadoghi 2010: 1f)

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (kurz ABGB) ist in §21 Abs. 2 folgende Definition festgeschrieben: „Minderjährige sind Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; haben sie das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie unmündig.“ Der Begriff Kind fällt hier nicht (mehr), in der Gruppe der Minderjährigen wird zwischen unmündigen (null- bis 13jährigen) und mündigen (14- bis 17jährigen) Minderjährigen unterschieden. Dem war nicht immer so: „Bis ins Jahr 2001 wurden in § 21 ABGB Kinder als Minderjährige bezeichnet, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“ (Sadoghi 2010: 1)

Aufenthalt der Angehörigen verfestigt wird. (vgl. <http://ahdictionary.com/word/search.html?q=anchor+baby>; [Zugriff: 14.11.2013]) In die österreichische Debatte eingeführt wurde er 2009 von der damaligen Innenministerin Maria Fekter. (vgl. Fronek 2010: 25) Allerdings geht es in der hiesigen Diskussion v.a. um UMF als „Ankerkinder“; ein Staatsbürgerschaftserhalt kann für Kinder ausländischer StaatsbürgerInnen in Österreich aufgrund des Prinzips des *Ius Sanguinis* nicht kraft Geburt erfolgen.

³ Schutzstatus meint den Status als Asylberechtigte/r oder subsidiär Schutzberechtigte/r.

⁴ Z.B. im Falle von UMF für deren Eltern.

⁵ Die Begriffe Kind und Jugendliche/r werden in unzähligen bundes- oder landesweiten Gesetzen erwähnt, die hier nicht vollständig aufgezählt werden sollen. Beispielhaft, um die Bandbreite an Rechtsmaterien, für die die Begriffe relevant sind, zu erfassen, seien folgende genannt: Jugendschutzrecht, Jugendwohlfahrtsrecht, Sozialversicherungsrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Familienrecht, Schulrecht, Steuerrecht, u.a.

Die UN-Kinderrechtskonvention⁶ definiert in Artikel eins den Begriff *Kind* wie folgt: „Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“ Da ich mich in den weiteren Kapiteln vermehrt mit sich aus der KRK ergebenden Kinderrechten befassen werde, möchte ich für diese Arbeit diese Definition des Kindes verwenden. Als Kind wird im Folgenden somit jede Person bezeichnet, deren 18. Geburtstag noch ausständig ist.

1.1.2 WER IST EIN FLÜCHTLING?

Um einen Flüchtlingsbegriff greifbar zu machen, der in seiner Inhomogenität weitaus umfassender sein kann, als jener der Genfer Flüchtlingskonvention⁷ (kurz GFK), kommt man nicht umhin, sich auch kurz mit dem Begriff der *Migration* auseinanderzusetzen: der Wortstamm entspringt dem Lateinischen und kann mit *wandern* übersetzt werden. Das Wandern und das Bewegen im Raum gehört seit jeher zum menschlichen Habitus – wenn man bedenkt, dass der Mensch erst im Laufe seiner Entwicklung sesshaft geworden ist, erscheint die sich bewegendende Lebensform als geradezu urtypisch menschlich: denn der Mensch hat dank seiner Vernunftbegabung die Möglichkeit, schlechte Lebensbedingungen in der Hoffnung auf eine bessere Situation andernorts zu verlassen. Oder anders ausgedrückt: „Menschen waren immer schon mobil und Migration ist damit ein durchaus alltägliches, ‚normales‘ soziales Phänomen“. (Kraler 2007: 10)

Allerdings standen Migrationen lange Zeit nicht so sehr im Zentrum der Aufmerksamkeit staatlicher Regulation, wie sie es heute tun. Erst als es im Laufe der Zeit zur Entwicklung von rechtsstaatlichen Grenzen kam, erwuchs das Interesse an Regulierungen der Bewegungen. Auch der Blickwinkel verschob sich: während im europäischen Feudalsystem noch die Regulation der Auswanderung im Zentrum des Interesses stand, da die Obrigkeit an den Feudalabgaben ihrer Untertanen interessiert war, verlagerte sich die Aufmerksamkeit nach der Entstehung souveräner Nationalstaaten erst ab der Neuzeit auf die Regulation der Einwanderung. (vgl. Becker/Komlosy 2004: 35ff) Dieses Novum der Regulation sei durch folgendes Zitat untermauert:

Vor 1914 hatte die Erde allen Menschen gehört. Jeder ging, wohin er wollte und blieb, solange er wollte. Es gab keine Erlaubnisse, keine Verstattungen, und ich ergötzte mich immer wieder neu an dem Erstaunen junger Menschen, sobald ich ihnen erzählte, daß ich vor 1914 nach Indien und

⁶ New York, 26. Jänner 1990.

⁷ Genf, 28. Juli 1951, Langtitel: Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge samt Zusatzprotokoll: Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge: New York, 31. Jänner 1967.

Amerika reiste, ohne einen Paß zu besitzen oder überhaupt je gesehen zu haben. Man stieg ein und aus, ohne zu fragen und gefragt zu werden, man hatte nicht ein einziges von den hundert Papieren auszufüllen, die heute abgefordert werden. (Zweig 2002: 463)

Komlosy verweist in Bezug auf dieses Zitat auf bestehende Hierarchien im weltweiten Migrationssystem, wenn sie schreibt, es widerspiegle die „Weltfremdheit eines begüterten Kosmopoliten“ (Komlosy 2004: 101), denn „Reisefreiheit und Freizügigkeit stellen sich für unterschiedliche Gruppen der Bevölkerung gestern wie heute ganz unterschiedlich dar.“ (ebd.: 102) Die stattfindende Regulation trifft die Weltbevölkerung somit nicht gleichermaßen, sondern ist abhängig von wirtschaftlichem Wohlstand, nationalstaatlicher Macht und der Fähigkeit zur politischen Einflussnahme. (vgl. ebd. 103)

Migration konnte und kann in differenten Formen stattfinden: sei es als Binnenmigration oder als über Staatsgrenzen hinweg gehende internationale Migration, sei es auf unbestimmte oder bestimmte Dauer, die wiederum lang- oder kurzfristig angelegt sein kann, sei es in eine Richtung gehend oder zirkulär, sei es regulär und dokumentiert oder irregulär und undokumentiert, sei es im Ausmaß von Einzel- Gruppen- oder Massenwanderungen, sei es, um Beispiele nach möglichen Hauptmigrationsmotiven zu nennen, als Siedlungs-, Familien- oder Arbeitsmigration – die Variationen scheinen schier unendlich. Auf diese unterschiedlichen Erscheinungsformen soll im Weiteren ebenso wenig eingegangen werden, wie auf die zahlreichen Migrationstheorien. Wichtig und zentral für diese Arbeit erscheint nur eine Unterscheidung: und zwar jene nach der Freiwillig- oder Unfreiwilligkeit der Migration, denn diese Unterscheidung macht die Grenze zur Flucht aus. Dazu Angenendt:

Die völkerrechtliche Unterscheidung zwischen Flüchtlingen und Migranten geht im Kern von der Überlegung aus, daß Migranten wandern, weil sie diese Option gewählt haben, daß aber Flüchtlinge wandern, weil sie dazu gezwungen sind. In der Praxis aber ist diese Unterscheidung oft schwer zu treffen: Es gibt zunehmend Situationen, in denen sie schwierig oder unmöglich ist. (Angenendt 2000: 22)

Flucht kann unter den Begriff der *erzwungenen Migration*, auch *forced migration*, eingeordnet werden (wobei manche AutorInnen für eine striktere Trennung des Flucht- und Migrationsbegriffs plädieren), allerdings ist *forced migration* nicht automatisch Flucht im Sinne der GFK:

Forced migration [is a] general term used to describe a migratory movement in which an element of coercion exists, including threats to life and livelihood, whether arising from natural or man-made causes (e.g. movements of refugees and internally displaced persons as well as people displaced by natural or environmental disasters, chemical or nuclear disasters, famine, or development projects). (IOM 2004: 25)

Unter den Begriff der *forced migration* können somit alle Wanderungen subsumiert werden, deren Auslösung ein Zwangselement enthält: die Bandbreite reicht, um Beispiele zu erwähnen, von Flucht und Vertreibung in Kriegswirren über so genannte „Umweltflüchtlinge“ bis hin zu von Menschenhandel (*human trafficking*) betroffenen Personen. Ähnlich der Definition der *forced migration* enthält auch der Begriff der Flucht ein Zwangselement: Flucht erfolgt niemals freiwillig – ein flüchtender Mensch fühlt sich gezwungen, seine gewohnte Umgebung zu verlassen, um andernorts Schutz zu suchen.

Ein solcher Ort des Schutzes, der Zuflucht und der Sicherheit wird als *Asyl* bezeichnet. Der Begriff, der sich vom lateinischen *asylum* bzw. griechischen *ásylon* (für *Unverletzliches*, zusammengesetzt aus *a-* für *nicht* und *sýlon* für *Plünderung, Raub, Beute* [vgl. Bibliographisches Institut GmbH 2013: o.S.]) herleiten lässt, war bereits vor der Antike bekannt. Während im Mittelalter noch das so genannte Kirchenasyl – das es zwar heute noch gibt, das aber „streng genommen allein auf einer Selbstverpflichtung der Beteiligten beruht“ (Grunert 2008: 40) – von großer Wichtigkeit war, hat selbiges im Zeitverlauf einen Bedeutungsverlust zugunsten des völkerrechtlichen Asylrechts erfahren. Nach den Kriegswirren des ersten und zweiten Weltkriegs⁸ wurden, zwecks künftiger Verhinderung ähnlicher Gräueltaten und langfristiger Friedenssicherung, internationale Instrumente, Erklärungen und Verträge implementiert, was ab 1945 vor allem im Rahmen der UN⁹ stattfand. (vgl. Grunert 2008: 40f)

So wurde 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹⁰ (kurz AEMR) verabschiedet, deren Artikel 14 Abs. 1 das Recht auf Asyl völkerrechtlich verbrieft: „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“. Allerdings sei erwähnt, dass die AEMR kein rechtlich bindendes Instrument ist – in anderen, durchsetzungskräftigeren Dokumenten, wie zum Beispiel dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte¹¹ (der in Österreich die Kraft eines einfachen Gesetzes hat) oder der Europäischen Menschenrechtskonvention¹² (kurz EMRK, die in Österreich im Verfassungsrang steht), findet das Recht auf Asyl leider keine Verankerung. Zudem fehlt dem Asylrecht im Sinne der AEMR ein rechtlich verbundenes Gegenüber: jeder Mensch hat zwar das Recht, Asyl zu suchen, nicht aber

⁸ WK I: 1914-1918, WK II: 1939-1945.

⁹ Die United Nations, auch Vereinte Nationen, gingen nach WK II aus dem nach WK I gegründeten Völkerbund hervor.

¹⁰ Paris, 10. Dezember 1948.

¹¹ New York, 19. Dezember 1966.

¹² Rom, 04. November 1950. Langtitel: Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

unbedingt auch, zu finden, denn das „das Recht, Asyl zu gewähren, bleibt in der Befugnis des Staates.“ (Fritzsche 2009: 154)

Auch das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951¹³, besser bekannt als Genfer Flüchtlingskonvention (samt Zusatzprotokoll von New York aus dem Jahre 1967¹⁴), das als „Magna Charta“ des Flüchtlingsrechts gilt, enthält kein solches Recht auf Asyl. (vgl. UNHCR 2013: 1; Nuscheler 1995: 71ff)

Allerdings legt es die Rechtsstellung von Flüchtlingen fest und enthält die völkerrechtliche Definition des Flüchtlings, nach der die Flüchtlingseigenschaft u.a. auch im österreichischen Asylverfahren beurteilt wird: Flüchtling ist im Sinne der GFK somit jeder Mensch, der sich

...aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren. (GFK Art.1 (A) Zi.2)

Die GFK beschränkt die Flüchtlingseigenschaft somit auf fünf Verfolgungsgründe und legt überdies fest, dass ein Flüchtling nur sein kann, wer individuell verfolgt wird. Zentral ist die „begründete Furcht vor Verfolgung“, deren Nachweis sich als problematisch erweist, da sie „eine schwere Beweislast für die Asylsuchenden“ (Nuscheler 1995: 72) darstellt.

Abschnitt C des ersten Artikels der GFK hält fest, für wen selbige keine Gültigkeit haben kann – so sind zum Beispiel Personen, die ein schweres nichtpolitisches Verbrechen begangen haben oder Personen, die sich freiwillig wieder in den Bereich des Verfolgerstaates begeben, von der Anwendung ausgenommen.

Der Flüchtlingsbegriff der GFK ist ein materieller: „Nicht auf Grund der Anerkennung wird er ein Flüchtling, sondern die Anerkennung erfolgt, weil er ein Flüchtling ist.“ (UNHCR 2011:10) Eine Person wird somit nicht im Zuge des Asylverfahrens zum Flüchtling, sondern ist bereits zuvor bei Vorliegen der definierten Kriterien Flüchtling und deshalb per Verfahren als solcher anzuerkennen.

Auf die Situation minderjährige Flüchtlinge geht die GFK nicht näher ein, allerdings hat sie für Minderjährige gleichermaßen Gültigkeit, wie für Erwachsene. Lediglich in der Schlussakte der Konferenz, in deren Rahmen die GFK verabschiedet wurde, finden

¹³ In Österreich am 30.01.1955 in Kraft getreten.

¹⁴ In Österreich am 05.09.1973 in Kraft getreten.

Kinder Erwähnung, wobei den ratifizierenden Regierungen empfohlen wird, auch den Schutz minderjähriger und insbesondere unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge sicherzustellen sowie die Familieneinheit zu achten. (vgl. UNHCR 2011: 44)

Der UNHCR¹⁵, dessen elementare Rolle im Flüchtlingsschutz auch in Art. 35 der GFK verankert ist, gibt seit 1988 Richtlinien zum Schutz minderjähriger Flüchtlinge heraus. (vgl. UNHCR 1994: Vorwort o.S.) In den aktuellen Richtlinien (vgl. UNHCR 2009) werden Formen der kinderspezifischen Verfolgung beschrieben. Darunter fallen z.B. Zwangsrekrutierungen Minderjähriger als Kindersoldaten, Kinderhandel und Kinderarbeit, Female Genital Cutting¹⁶, häusliche Gewalt sowie die Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte. Darüber hinausgehend wird festgehalten, dass im Falle von Minderjährigen Verfolgung mit anderem Maß gemessen werden sollte, als bei Erwachsenen: „Misshandlung, die im Fall eines Erwachsenen nicht das Ausmaß von Verfolgung erreicht, kann im Fall eines Kindes durchaus Verfolgung bedeuten.“ (UNHCR 2009: 7)

Obwohl der GFK die stärkste Definitionsmacht des Begriffes *Flüchtling* zukommt, da sie die Grundlage für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft im Asylverfahren u.a. in Österreich und in der Europäischen Union darstellt, darf nicht unbeachtet bleiben, dass sie nicht die einzig gültige Definition des Begriffes festschreibt. So übernimmt z.B. die Konvention der African Union¹⁷ den Flüchtlingsbegriff der GFK und erweitert ihn wie folgt:

Der Begriff »Flüchtling« gilt auch für jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen. (OAU Konvention Art. 1 Abs. 2)

Auch die Deklaration von Cartagena¹⁸ über den internationalen Schutz von Flüchtlingen in Zentralamerika, Mexiko und Panama verwendet einen über jenen der GFK hinausgehenden Flüchtlingsbegriff und bezieht „persons who have fled their country because their lives, safety or freedom have been threatened by generalized violence,

¹⁵ United Nations High Commissioner for Refugees: Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen, gegründet am 14. Dezember 1950 in New York.

¹⁶ In den UNHCR Guidelines wird der Begriff „Female Genital Mutilation“, übersetzt mit „weibliche Genitalverstümmelung“ verwendet; hier sei er in der wertneutraleren Form FGC angeführt.

¹⁷ Addis Abeba, 10. September 1969.

¹⁸ Cartagena, 19.-22. November 1984.

foreign aggression, internal conflicts, massive violation of human rights or other circumstances which have seriously disturbed public order“ (Cartagena Declaration on Refugees Art. 3 Abs. 3) mit ein.

Das erfolgte Ausholen über die Begrifflichkeiten Migration und Flucht soll erklären, weshalb in der vorliegenden Arbeit der Begriff Flüchtling sehr offen gehalten verwendet wird. Zwar wird in der folgenden Betrachtung das Hauptaugenmerk auf Kinder und Jugendliche gelegt, die sich in Österreich im Asylverfahren befinden, somit noch keinen offiziellen Flüchtlingsstatus haben und im engeren Sinn als AsylwerberInnen zu bezeichnen sind. Trotzdem soll diese Differenzierung zwischen Flüchtlingen und AsylwerberInnen, die lediglich die Anerkennung im Zuge eines Verwaltungsverfahrens voneinander trennt, hier nicht streng gezogen werden, um der Gefahr zu entgehen, Personen unrichtig einzureihen. Zur Schwierigkeit der Definition bzw. Anerkennung schreibt Nuscheler:

Wie kann jemand am Schreibtisch oder Richtertisch mit Hilfe von Dolmetschern ergründen, was in einem Flüchtling im Moment der Fluchtentscheidung im tiefsten Inneren vorging? Wie kann jemand den Druck einer existentiellen Notlage beurteilen, der niemals eine solche Notlage erlitten hat? Die ständige Beschäftigung mit menschlichen Schicksalen höhlt die Empathiefähigkeit aus und führt – auch zum Selbstschutz – zur Routine. (Nuscheler 1995: 72)

Ganz abgesehen von einer möglicherweise fehlerhaften Einordnung einer Person im Zuge des Asylverfahrens ist dieser Statuserwerb oder -verlust durch das Verfahren eine von außen aufoktroierte Qualifikation, die nicht mit der persönlichen Lebens- und Erfahrungswelt der jeweiligen Person im Einklang stehen muss.

Definitionen des „Flüchtlings“, die aus politischen und verwaltungstechnischen Gründen etabliert wurden, haben mit der Realität der betroffenen Individuen oft wenig zu tun und vermögen es nicht, die Komplexität von Fluchtbeweggründen und menschlichen Schicksalswegen abzubilden. Definitionen, die Menschen klassifizieren sollen, orientieren sich immer am Interesse derjenigen, die sie etablieren und weniger an den Belangen derjenigen, die damit erfasst werden sollen. Darum sollte bei der Verwendung einer Definition immer der Kontext ihrer Entstehung und Funktionalisierung reflektiert werden. [...] Deutlich wird hier, dass Statusdefinitionen bürokratische Konstrukte sind, welche die Funktion haben, die Kontrolle und Verwaltung bestimmter Menschengruppen zu erleichtern. (Hemmerling 2003: 10f)

Auch beschreibt der im Asylrecht verfestigte Flüchtlingsbegriff der GFK einen „Idealtypus des Flüchtlings“ der mit dem heutigen „Realtypus“ (Nuscheler 1995: 40) nicht übereinstimmt. Geflohen wird heute nicht nur aus GFK relevanten Gründen, sondern auch aufgrund weltweit ungleicher Verteilung von Gütern und Lebenschancen (vgl. u.a. Hemmerling 2003: 9) – allerdings ist diese ungleiche Verteilung ein globales Problem, das nicht durch jene Länder ausgelöst worden ist, die heute nicht über

ausreichende Ressourcen zur Versorgung ihrer Bevölkerung verfügen, sondern von sich bereichernden Dritten, die im Bereich der nördlichen Hemisphäre zu suchen sind: die imperialistische¹⁹ und kolonialistische²⁰ Vergangenheit vieler heute gut situierter Staaten darf in ihrer existentiellen Bedeutung an der Entstehung der weltweiten Ungleichheit nicht ausgeblendet werden. (vgl. Davis 2005: 283ff) Die so genannte „westliche Welt“ steht somit theoretisch durchaus in der Verantwortung, sich mit durch ungleiche Verteilung ausgelösten Fluchtbewegungen auseinanderzusetzen. Allerdings wird weniger ausgleichend eingegriffen als angstvoll abgeschottet, wie z.B. das Migration- und Asylregime der EU zeigt. Im Rahmen dessen Harmonisierung werden verstärkt Grenzschutzeinrichtungen (wie zuletzt 2013 EUROSUR²¹, ein hochtechnisiertes Grenzüberwachungssystem) ausgebaut; einheitliche Qualitätsstandards in Versorgung und Verfahren für Asylsuchende im EU Raum konnten hingegen noch nicht durchgesetzt werden. (vgl. Hemmerling 2003: 13; Langthaler 2007: 100ff; Milborn 2007: 121ff; Müller 2010: 119ff)

Über die Schwierigkeit der Verwendung des Flüchtlingsbegriffes im sozialwissenschaftlichen Kontext schreibt Hemmerling folgendes:

Für uns, die wir uns im sozialwissenschaftlichen Kontext mit Flüchtlingen und deren Lebenswirklichkeit beschäftigen, sind die meisten dieser Definitionen nur eingeschränkt brauchbar, weil sie im Dienste ganz bestimmter Interessen ausgrenzend wirken und sich nicht am subjektiven Empfinden und dem Bedürfnis der Betroffenen orientieren. Die Aufgabe von Sozialwissenschaften sehen wir u.a. darin, Machtverhältnisse und Ausgrenzungsprozesse nicht fortzuschreiben, sondern offen zulegen, zu thematisieren und zu kritisieren. (Hemmerling 2003: 15)

In dieser Arbeit soll daher von einem breiterem Flüchtlingsbegriff, als jenem der GFK, ausgegangen werden: als Flüchtling wird gedacht, wer seinen Herkunftsort verlassen musste und sich selbst als Flüchtling wahrnimmt und verortet, ungeachtet seiner

¹⁹ „Imperialismus bezeichnet die zielstrebige Erweiterung und den systematischen Ausbau des wirtschaftlichen, militärischen, politischen und kulturellen Macht- und Einflussbereiches eines Staates in der Welt. Als Zeitalter des Imperialismus gilt der Zeitraum zwischen 1870 bis 1918, in dem z. B. die europäischen Mächte (Großbritannien, Frankreich, Belgien, Portugal, Deutschland) Afrika untereinander aufteilten.“ (Schubert/Klein 2011: o.S.)

²⁰ „Kolonialismus bezeichnet die Ausdehnung der Herrschaftsmacht europäischer Länder auf außereuropäische Gebiete mit dem vorrangigen Ziel der wirtschaftlichen Ausbeutung. Zwar waren im Zeitalter der Entdeckungen auch missionarische Gründe und der Handel für den Kolonialismus maßgeblich (seit der Industrialisierung v. a. der Bezug billiger Rohstoffe); im Vordergrund stand jedoch immer die Mehrung des Reichtums der Kolonialherren und Mutterländer. 1914 befand sich über die Hälfte der Weltbevölkerung unter direktem kolonialen Einfluss. Insbesondere nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte eine weitgehende Dekolonialisierung. Obwohl die ehemaligen Kolonialstaaten nun formal unabhängig waren, blieben aufgrund der geschaffenen Strukturen (künstliche Grenzen, mangelhafte Infrastruktur, einseitige wirtschaftliche Orientierung etc.) kulturelle, wirtschaftliche u. a. Abhängigkeitsstrukturen bestehen.“ (Schubert/Klein 2011: o.S.)

²¹ European border surveillance system: <http://frontex.europa.eu/eurosur>. [Zugriff 30.11.2013]

bürokratischen Einordnung. Dies erscheint im Sinne der Ermächtigung der häufig marginalisierten Gruppe der Flüchtlinge sinnvoll: während Flucht und Asylverfahren häufig mit einer Objektwerdung der jeweiligen Personen in Verbindung stehen (vgl. Hemmerling 2003: 16) – sei es durch den Verlust der Identität (zum Beispiel durch Dokumentenverlust oder durch unrichtige Altersfeststellungen), der kulturellen Verortung oder der Selbsterhaltungsfähigkeit (z.B. durch faktische Arbeitsverbote) – soll die gelockerte Begriffsdefinition für eine Wiedersubjektwerdung der Personen plädieren, in dem Sinne, dass sie die Handlungsmacht besitzen, sich selbst als Flüchtlinge zu definieren, auch wenn diese Definition nicht mit der Anerkennung im Rahmen des Asylverfahrens einhergehen muss.

1.1.3 (UN-)BEGLEITETE MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE IN ÖSTERREICH

Nun soll zwischen begleiteten (BMF/A²²) und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF/A²³) differenziert werden.

Ein unbegleitetes Kind ist eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt, und die von beiden Elternteilen getrennt ist und nicht von einem Erwachsenen betreut wird, dem die Betreuung des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt. (UNHCR 1997: i)

Die EU-Aufnahmerichtlinie definiert gleichbedeutend, fügt aber noch an, dass auch jene Minderjährigen als UMF gelten, die nach einer gemeinsamen Einreise unbegleitet zurückgelassen werden. (vgl. EU-AufnahmeRL Art. 2)

Demnach befinden sich begleitete Minderjährige in der Begleitung zumindest eines Elternteils oder einer anderen erwachsenen Person, die für ihre Betreuung von Gesetzes wegen zuständig ist oder die Betreuung gewohnheitsmäßig übernommen hat.

Die Darstellung der Zahlen begleiteter und unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und AsylwerberInnen in Österreich stellt sich schwierig dar.

So ist es den verantwortlichen Stellen im Bundesministerium für Inneres nicht möglich, Auskunft darüber zu geben, wie viele minderjährige Asylwerber sich in Österreich aufhalten. [...] Das verfügbare Datenmaterial lässt darauf schließen, dass etwas weniger als ein Viertel der Asylwerber minderjährig ist. (Fronek 2009: 204)

Fronek (vgl. 2009: 204) schätze die Zahl der minderjährigen AsylwerberInnen in Österreich im Jahr 2008 anhand der Anzahl der anhängigen Asylverfahren auf 8.500.

²² Die Abkürzung meint begleitete minderjährige Flüchtlinge/AsylwerberInnen.

²³ Die Abkürzung UMA kann auch für die englische Bezeichnung „unaccompanied minors asylum seekers“ stehen.

Sofern diese Schätzung analog weitergeführt werden kann, könnte in Anbetracht des neuesten Standes von 22.033 offenen Asylverfahren im November 2013 aktuell von ungefähr 5.500 in Österreich aufhältigen minderjährigen AsylwerberInnen ausgegangen werden.

Genauer eruierbar ist die Zahl der jährlich neu gestellten Asylanträge bezogen auf UMF, da diese in der Asylstatistik des BMI ausgewiesen werden: so wurden im Jahr 2013 (exklusive Dezember) 876 Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen eingebracht, wobei die Hauptherkunftsländer Afghanistan, Algerien, Pakistan und Syrien waren. (vgl. BMI 2013: 8) Für eine genauere Betrachtung muss auf die Zahlen des Jahres 2012 zurückgegriffen werden, da einige Differenzierungen nur in den Jahresstatistiken des BMI ausgewiesen werden und selbige für 2013 noch nicht vorliegt. So gab es 2012 1.781 Asylanträge unbegleiteter Minderjähriger, wobei 84 unter 14 Jahre alt waren und in 207 Fällen Altersfeststellungen auf die Volljährigkeit schließen ließen. (vgl. BMI 2012: 12)

Weitaus schwieriger gestaltet sich die Erhebung der Zahlen von Asylanträgen begleiteter Minderjähriger, da diese nicht in der BMI Statistik angeführt werden.

Es wurde daher auf die EUROSTAT Datenbank²⁴ zurückgegriffen, wobei erwähnt werden soll, dass jene Zahlen, die sowohl in der BMI Statistik als auch in der EUROSTAT Datenbank angeführt werden, oft nicht vollkommen ident sind. Da die Quantifizierung nicht die Grundlage der vorliegenden Arbeit bildet, sondern nur zur Herstellung des Aktualitätsbezuges dienen soll, muss von einer genauen Analyse der Metadaten, die diese Differenzen vielleicht erklären könnte, abgesehen werden.

So wurden EUROSTAT zufolge von 17.450 im Jahr 2012 insgesamt in Österreich gestellten Asylanträgen 3.900 von Personen unter 14 Jahren sowie 2.110 von Personen im Alter von 14 bis 17 Jahren eingebracht, womit die Anträge von Kindern ungefähr dem Ausmaß eines Drittels der Gesamtzahl entsprechen. Rechnet man hier nun die Zahlen der UMF laut EUROSTAT von 95 (davon ♂ 75) unter 14-jährigen und 1.280 (davon ♂ 1.220) 14- bis 17-jährigen ab, bleiben 4.635 Asylanträge begleiteter Minderjähriger, wobei die unter 14-jährigen mit 3.805 Anträgen überwiegen.

Laut EUROSTAT waren im Oktober 2013 (hier liegen wiederum noch keine Daten zu November und Dezember vor) 21.905 Asylverfahren anhängig, wobei 4.000 (davon ♂ 2.140) Personen mit anhängigem Asylverfahren unter 14 Jahren und weitere 1.595 (davon

²⁴ Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Union EUROSTAT http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/statistics/search_database [Zugriff 30.01.2014]

♂ 1.305) Personen zwischen 14 und 17 Jahren alt waren. Somit ergibt sich eine Summe von 5.595 Minderjährigen im Asylverfahren im Oktober 2013, die weitgehend mit der oben angestellten Schätzung für November 2013 korreliert.

Auch wenn die exakte Abbildung der Zahlen minderjähriger AsylwerberInnen sowohl im Hinblick auf Neuansprüche als auch auf anhängige Verfahren kaum möglich erscheint, lassen die vorgestellten Zahlen doch eine ungefähre Abschätzung zu. So ist ersichtlich, dass Minderjährige einen durchaus großen Anteil an der Gesamtheit der AsylwerberInnen in Österreich ausmachen. Auch ist erkennbar, dass sich die Geschlechterverteilung bei unter 14-jährigen relativ ausgewogen darstellt, wohingegen unter den mündigen Minderjährigen das männliche Geschlecht deutlich überwiegt. Überdies zeigt sich, dass UMF vorwiegend ältere männliche Jugendliche sind.

1.2 WAS SIND KINDERRECHTE?

Kinderrechte sind, wie schon die Bezeichnung vermuten lässt, Rechte, die speziell für Kinder gelten. Das spezifische Augenmerk, dass im Zuge dieser Arbeit auf Kinderrechte gelegt wird, soll nicht vergessen machen, dass auch nicht kinderspezifische Rechte und Gesetzte (seien es Grundrechte oder z.B. das Asylgesetz) für Kinder im selben Ausmaß gelten, wie für Erwachsene. Kinderrechte ersetzen somit andere Regelungen nicht, sondern stellen ein zusätzliches Grundrechtsinstrument für Minderjährige dar.

Kinderrechte sind eine relativ moderne Erfindung: erstmals wurde 1924 vom damaligen Völkerbund ein umfassendes²⁵ kinderrechtliches Dokument mit dem Titel Genfer Erklärung über die Rechte der Kinder verabschiedet, 1959 folgte ein zweites, diesmal von der UN (als Nachfolgeorganisation des Völkerbundes) proklamiertes Dokument, die Erklärung über die Rechte des Kindes.

Diese beiden Dokumente, deren Hauptaugenmerk in Richtung Kinderschutz gerichtet war, gelten als Vorläufer des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (auch UN-Kinderrechtskonvention, kurz UN-KRK), das heute das weltweit wichtigste Kinderrechtsinstrument darstellt. Der erste Entwurf der UN-KRK wurde 1978 bei der UN eingebracht, mit dem Hauptziel, das unverbindliche Abkommen von 1959 in ein

²⁵ Themenspezifischere Dokumente sind auch schon zuvor ergangen, z.B. das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige 1902. (vgl. <http://www.kinderrechtskonvention.info/fruehere-abkommen-zu-kinderrechten-3343/>) [Zugriff 29.02.2014]

verbindliches Übereinkommen umzugestalten. Die Idee, das Übereinkommen bereits ein Jahr später im ausgerufenen „Jahr des Kindes“ 1979 zu verabschieden, scheiterte am Diskussionsbedarf; es sollte noch zehn Jahre dauern, bis in einer Arbeitsgruppe des Menschenrechtsbeirats das Dokument soweit erarbeitet war, dass es am 20. November 1989 von der Generalversammlung der UN verabschiedet werden konnte und im September 1990 in Kraft trat. Mittlerweile haben alle Staaten der Welt, mit Ausnahme der USA und Somalia, den völkerrechtlichen Vertrag (teilweise mit Vorbehalten) ratifiziert. Die UN-KRK ist in drei Teile strukturiert, wobei Teil eins (der im Anhang im Wortlaut zu finden ist) die proklamierten Rechte des Kindes, Teil zwei die Umsetzungsbestimmungen und Teil drei die Schlussbemerkungen enthält. (vgl. Cremer 2009: 159f; Krappmann 2009: 15f; Sax 2009: 40f; Sax/Hainzl 1999: 15f)

Die wesentlichste Neuerung der UN-KRK verglichen mit den Vorgängerdokumenten ist, dass nicht mehr ausschließlich auf den Schutz und die Versorgung von Kindern abgezielt wird, sondern auch Partizipationsrechte verankert werden.

Der Ausarbeitungsprozess der KRK spiegelt somit den Übergang wider von der Bedürfnisdiskussion, in der das Kind auf die Rolle eines Objekts reduziert wird, zur Rechtsdiskussion, in der das Kind als Rechtssubjekt, als Träger von Rechten, anerkannt wird. (Cremer 2009: 160)

Es kann folglich von einem „Drei P“-Modell („provision“, „protection“, „participation“)“ (Sax/Hainzl 1999: 18) gesprochen werden, da die Konvention Bestimmungen zur Sicherstellung der Versorgung, des Schutzes und der Teilhabe Minderjähriger beinhaltet. Dabei kommen den Staaten Unterlassungs-, Schutz- und Leistungspflichten zu. (vgl. Cremer 2009: 160f)

Als essentiellste Prinzipien der UN-KRK gelten das Diskriminierungsverbot (Art. 2), der Kindeswohlvorrang (Art. 3 Abs. 2), das angeborene Recht auf Leben (Art. 6) sowie das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung von Kindern in allen sie betreffenden Angelegenheiten (Art. 12). (vgl. UN Committee on the Rights of the Child 2003: 3f; Golden 2009: 59; Sax 2009: 43)

Österreich gehörte zwar 1990 zu den ersten Unterzeichnerstaaten der UN-KRK, allerdings trat selbige in Österreich erst zwei Jahre später in Kraft, nachdem sie (unter Anmerkung einiger Vorbehalte zu Art. 13, 15 und 17) auf einfach-gesetzlicher Ebene genehmigt worden war. Zudem sah Österreich die Unterzeichnung eher als wohlwollenden Unterstützungsakt gegenüber jenen Ländern mit Reformbedarf (wie der

so genannte „globale Süden“), erkannte sich selbst aber nicht als reformbedürftig. (vgl. u.a. Holz-Dahrenstaedt 2002: 38ff)

Dies mag mit ein Grund sein, weshalb die UN-KRK mit Erfüllungsvorbehalt in das österreichische Rechtssystem eingegliedert wurde und somit nur über den Umweg der Implementierung nationaler Gesetzte unmittelbare Rechtskraft entfalten kann.

Die Konsequenz dieses Erfüllungsvorbehaltes besteht darin, daß der Staatsvertrag – ungeachtet innerstaatlicher Geltung – nicht unmittelbar anwendbar ist. Daraus folgt, daß ein derart „speziell transformierter“ Vertrag keine subjektiven Rechte oder Pflichten des Individuums begründen bzw. nicht wirksam rechtliche Grundlage für die Erlassung individueller Rechtsakte (Bescheid, Urteil) sein kann. (Sax/Hainzl 1999: 46)

Wesentlich stärkere Rechtskraft im Vergleich zur UN-KRK hat die Grundrechtecharta der Europäischen Union (kurz EU-GRC), die zwar kein alleinig im Hinblick auf Kinder geschaffenes Rechtsdokument ist, aber in zwei Artikeln grundlegende Kinderrechte verankert: Art. 24 EU-GRC normiert essentielle Rechte des Kindes (Kindeswohlvorrang, Berücksichtigung der Meinung, Anspruch auf Schutz und Fürsorge, Recht auf persönliche Beziehung zu beiden Elternteilen) und Art. 32 EU-GRC verbietet das Verbot der Kinderarbeit und Schutzrechte Jugendlicher am Arbeitsplatz (vgl. Anhang). Nach der Judikatur des VfGH²⁶ ist die EU-GRC in Österreich in Verfahren, in denen Unionsrecht relevant ist, als der Verfassung gleichrangig anzusehen. (vgl. VfGH 2012: 1)

Fuchs (vgl. 2011: 91ff) macht sowohl das „europäische Engagement“ im Sinne der Verankerung von Kinderrechten in der EU-GRC als auch das „internationale Jubiläum“ von 20 Jahren UN-KRK als mögliche (Mit-)Ursachen dafür aus, dass einige Kinderrechte am 16.02.2011 im Rahmen des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern (kurz BVG-Kinderrechte, vgl. Anhang) in Österreich Einzug in den Verfassungsrang erhielten, womit, spät aber doch, zumindest in Hinblick auf einzelne Aspekte den Umsetzungsvereinbarungen im Sinne der KRK entsprochen worden ist.

Gewährleistet werden spezielle „Rechte von Kindern“ im Verfassungsrang – Kindergrundrechte also, die die Rechtssubjektstellung des Kindes betonen. Wortlaut und Regelungsstruktur der Einzelgewährleistungen wie auch die Gesamtsystematik des BVG spiegeln diese grundsätzliche Konzeption als Katalog individuell durchsetzbarer Berechtigungen wider. (Fuchs 2011: 96)

Allerdings hat das BVG-Kinderrechte einen bescheidenen Umfang von acht Artikeln, was bereits darauf schließen lässt, dass wohl kaum alle 41 Artikel der UN-KRK Verankerung gefunden haben können. Festgeschrieben wurden u.a. der Kindeswohlvorrang sowie das

²⁶ VfGH U 466/11 und U 1836/11 vom 14.03.2012.

Recht auf Berücksichtigung der Meinung von Kindern in allen sie betreffenden Angelegenheiten. Auch der Anspruch auf Schutz und Fürsorge und auf persönliche Beziehung zu beiden Elternteilen hat Einzug gefunden, sowie das Verbot der Kinderarbeit und der Gewalt gegen Kinder. Abgesehen von letzteren Verboten sind allerdings alle genannten Rechte beschränkbar, was sich aus dem Gesetzesvorbehalt, der in Artikel sieben normiert ist, ergibt. Nach Art. 7 des BVG-Kinderrechte ist die Beschränkung der erwähnten Rechte nur dann zulässig, wenn „sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt“, die z.B. im Hinblick auf „das wirtschaftliche Wohl des Landes“ nötig ist.

Mit diesem Vorbehalt bleibt „Gestaltungsspielraum“ zur Auslegung und konkreten Umsetzung, u.a. auch für den Gesetzgeber, erhalten. (vgl. Fuchs 2011: 108f)

Im Rahmen dieser Arbeit werden (obwohl sie nicht die einzigen sind, die kindliche Rechte verbriefen) unter dem Begriff *Kinderrechte* die drei nun vorgestellten Instrumente subsumiert: die UN-Kinderrechtskonvention, Art. 24 und Art. 32 der EU-Grundrechtecharta und das BVG-Kinderrechte. Diese drei verbindet, neben anderen Überschneidungspunkten, dass sie jeweils den Vorrang des Kindeswohls manifestieren, der grob zusammengefasst meint, in allen Kinder direkt oder indirekt betreffenden Angelegenheiten v.a. von staatlicher Seite eine systematische Interessensabwägung zu tätigen und im besten Interesse des Kindes zu handeln. (vgl. dazu ausführlich Sax 2009)

2. RAHMENBEDINGUNGEN FÜR MINDERJÄHRIGE ASYLSUCHENDE IN ÖSTERREICH

Die Regelungen des Asyl- und Fremdenwesens in Österreich betreffend sind eine sehr vielschichtige und undurchsichtige Materie, was auf die häufige Novellierung der Rechtsvorschriften zurückzuführen ist. Umfassend zu durchblicken ist jene Materie für einzelne Rechtsunterworfenen kaum mehr und auch für ExpertInnen und sogar für mit der Vollziehung beauftragte AkteurInnen nur schwer:

Die rasante Produktion ständig neuer Gesetzesbestimmungen schafft eine enorme Rechtsunsicherheit, weil sich keine gesicherte Behördenpraxis und Rechtsprechung mehr herausbilden kann. Die Zunahme an Rechtsvorschriften führt paradoxerweise zu einer feststellbaren Entrechtlichung, weil Beamte mit der wachsenden Komplexität oft so überfordert sind, dass gesetzliche Vorgaben nicht richtig umgesetzt werden. (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 15)

Am 01.01.2014 ist die Verwaltungsrechtsreform in Kraft getreten, die wiederum zahlreiche Änderungen des Asyl- und Fremdenwesens betreffend, mit sich gebracht hat – über den neuesten Stand kann dadurch noch nicht umfänglich in der Literatur recherchiert werden, da sich erst zeigen und folglich erforscht werden muss, wie die Umsetzung der veränderten Normen verläuft.

Als „Fremde“ werden in Österreich all jene Personen bezeichnet, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen (vgl. FPG § 2 (4)). Pollak (2012: 13) gibt diesbezüglich zu bedenken, dass von Gesetzes wegen „vielfach falsche Fremdheit“ zugeschrieben werde, da Personen nur aufgrund des Fehlens einer österreichischen Staatsbürgerschaft noch lange nicht „fremd“ sein müssen.

Die Vielschichtigkeit des Fremden- und Asylrechts zeigt sich in der Auflistung des beispielhaft angeführten Kanons je nach Situation zu beachtender Gesetze: das Asylgesetz, das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Fremdenpolizeigesetz, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz, das Grundversorgungsgesetz-Bund, die Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern sowie die Grundversorgungsgesetze der Bundesländer.

Darüberhinausgehend sind internationale Rechtsnormen zu beachten: seien es unmittelbar gültige EU-Verordnungen, mittelbar zu implementierende EU-Richtlinien, Grundrechtsinstrumente wie die EU-Grundrechtecharta oder die EMRK sowie die GFK als völkerrechtliches Instrument.

Wie sich bereits aus dieser Aufzählung der rechtlichen Rahmenbedingungen (die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt) vermuten lässt, kann im Folgenden keine allumfassende Darstellung aller sich daraus für minderjährige Flüchtlinge ergebenden Aspekte gegeben werden. Vielmehr soll versucht werden, grundlegend den Ablauf des Asylverfahrens zu skizzieren und darüber hinausgehend die Situation von Minderjährigen in der Grundversorgung abzubilden, da diese beiden Aspekte als für diese Arbeit relevant erachtet werden. Dabei wird, der Übersichtlichkeit halber, nun in den Bereich des Verfahrens und den Bereich der Versorgung unterteilt, da nach diesen Überschriften auch die spätere Darstellung der empirischen Ergebnisse (Kap. 5) erfolgen soll.

2.1 RAHMENBEDINGUNGEN IM BEREICH DES VERFAHRENS

Das Vorliegen der Flüchtlingseigenschaft nach der GFK wird in Österreich im Rahmen des Asylverfahrens geprüft. Zuständige Behörde ist in erster Instanz das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, das mit 01.01.2014 das zuvor tätige Bundesasylamt abgelöst hat und das dem BMI unterstellt ist. Das BFA hat eine Zentralstelle in Wien und jeweils eine Regionaldirektion in jedem Bundesland (mit Ausnahme von Niederösterreich, dort befindet sich neben der RD Traiskirchen eine zusätzliche Außenstelle in St.Pölten). Außerdem gehören die drei Erstaufnahmestellen in Österreich (EAS Ost in Traiskirchen, EAS West in Thalham/St. Georgen im Attergau, EAS Flughafen Wien Schwechat) zum BFA. (vgl. BMI o.J.: 5)

In zweiter Instanz ist das Bundesverwaltungsgericht (das dahingehend mit 01.01.2014 den Asylgerichtshof abgelöst hat) für Beschwerdeverfahren zuständig. Ist dieser Instanzenzug ausgeschöpft, kann im Falle der Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte der Verfassungsgerichtshof außerordentlich angerufen werden. Auch ist die Revision an den Verwaltungsgerichtshof, die seit 01.07.2008 unzulässig war, seit Jahresbeginn 2014 wieder möglich. Auf Beschwerdeverfahren kann aufgrund des begrenzten Rahmens dieser Arbeit im Folgenden nicht näher eingegangen werden.

Zur Prüfung des Bestehens der Flüchtlingseigenschaft ist es notwendig, dass die asylsuchende Person zuerst einen Antrag auf internationalen Schutz (im Folgenden kurz Asylantrag genannt, der aber gleichzeitig im Falle der Nichtzuerkennung des Asylberechtigtenstatus auch ein Antrag auf subsidiären Schutz ist) stellt und diesen in einer Erstaufnahmestelle einbringt. Die Stellung kann mündlich vor jedem Organ der

öffentlichen Sicherheit, vor einer Sicherheitsbehörde oder auch direkt in einer EAST erfolgen, zur tatsächlichen Einbringung ist die persönliche Anwesenheit²⁷ in einer EAST erforderlich. (vgl. AsylG 2005 § 17; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 241ff)

Aus diesen Prämissen zur Einleitung des Verfahrens ist ersichtlich, dass eine Antragstellung vom Ausland aus nicht möglich ist. Dies stellt für Asylsuchende ein großes Problem dar, da sie zur legalen Einreise somit gültige Dokumente und Visa benötigen, wobei ihnen letztere zumeist nicht erteilt werden, da „Voraussetzung für die Visumerteilung [ist] nämlich die gesicherte Wiederausreise“ (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 241) darstellt. Auch ist es im Rahmen einer Flucht aufgrund der Eile häufig nicht möglich, sich zuvor um die Vollständigkeit der Dokumente zu bemühen. Daher bleibt irreguläre Einreise oft als einzige Möglichkeit für Flüchtlinge, nach Österreich zu kommen, was zum Florieren teurer Schlepperdienste, die aus der Not der Flüchtenden ein großes Geschäft machen, beiträgt. (vgl. ebd. 240f)

Minderjährige, deren gesetzliche VertreterInnen die Wahrung ihrer Interessen nicht wahrnehmen können – das sind insbesondere unbegleitete Minderjährige – können den Antrag auf internationalen Schutz selbst stellen. Mündige Minderjährige können den Antrag darüber hinaus auch selbst einbringen; mit dem Einbringen des Antrags wird ein/e RechtsberaterIn in der EAST zur gesetzlichen Vertretung der/des unbegleiteten mündigen Minderjährigen, wobei die gesetzliche Vertretung vor der Einvernahme im Zulassungsverfahren verlangen kann, dass eine bereits zuvor nicht in ihrem Beisein erfolgte Befragung wiederholt wird. Nach der Zulassung zum Verfahren und der Zuweisung an eine Betreuungseinrichtung geht die gesetzliche Vertretung an die örtliche Jugendwohlfahrt des Bundeslandes, in das zugewiesen wurde, über. Unmündige UMF können den Asylantrag zwar selbst stellen, aber nicht selbst einbringen, daher wird bereits mit ihrer Ankunft in der EAST der/die RechtsberaterIn zur gesetzlichen Vertretung, wobei sämtliche Befragungen nur im Beisein der gesetzlichen Vertretung erfolgen dürfen. (vgl. § 10 BFA-VG)

Wird ein Asylantrag am Flughafen Wien Schwechat gestellt, muss im Sondertransit abgewartet werden, ob das BFA die Einreise erlaubt, was dann der Fall ist, wenn eine Zurückweisung oder Abweisung des Antrages unwahrscheinlich ist. Wird die Einreise nicht gestattet, wird das Asylverfahren als Flughafenverfahren beschleunigt in der

²⁷ Eine Ausnahme bilden dabei Anträge von in Österreich nachgeborenen Kindern von AsylwerberInnen, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten: diese müssen nicht in einer EAST, sondern können auch bei einer Regionaldirektion oder einer Außenstelle der Regionaldirektion eingebracht werden, wobei auch eine schriftliche Stellung und Einbringung möglich ist.

dortigen EAST geführt und die AsylwerberInnen dürfen den Sondertransit nicht verlassen, mit Ausnahme in Richtung eines Flugzeuges, das sie außer Landes bringt. Eine Anhaltung im Sondertransit darf bis zu sechs Wochen andauern. In das Flughafenverfahren ist der UNHCR eingebunden, der u.a. drauf achtet, das UMF die Einreise gestattet wird. (vgl. AsylG §§ 31-33; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 268)

Wird in einer EAST ein Asylantrag eingebracht, erfolgt die erkennungsdienstliche Behandlung der Personen durch Organe der öffentlichen Sicherheit. Dabei werden Kleidung und Gepäck durchsucht, um Hinweise v.a. auf die Fluchtroute zu ermitteln. Überdies erfolgt die Abnahme der Fingerabdrücke, die mit der EURODAC Datenbank abgeglichen werden, um zu erheben, ob bereits ein Asylantrag in Österreich oder einem anderen EU-Mitgliedsstaat gestellt worden ist.²⁸ Darüber hinaus erfolgt eine erste Befragung, die v.a. die Ermittlung der Identität und der Fluchtroute zum Ziel hat, nicht aber der genaueren Inhalte der Fluchtgründe. (vgl. ebd. 253f)

Dies alles ist relevant, um im Zulassungsverfahren, das dem Asylverfahren vorgelagert ist, zu ermitteln, ob Österreich für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist. Dies ist zum einen dann nicht der Fall, wenn die Einreise über so genannte sichere Drittstaaten erfolgt ist, in denen der/die Asylsuchende bereits vor Verfolgung sicher gewesen wäre und Zugang zu einem Asylverfahren gehabt hätte. Zum anderen ist Österreich unzuständig, wenn ein anderer EU-Mitgliedsstaat für die Prüfung des Asylantrags gemäß der Dublin-II²⁹ oder Dublin-III³⁰-Verordnung zuständig ist. Nach den Dublin-Verordnungen ist prinzipiell nur ein Mitgliedsstaat für die Führung eines Asylverfahrens zuständig (one-chance-only Prinzip), und zwar jener, dessen Boden der/die Asylsuchende zuerst betreten hat bzw. der (z.B. durch Visaerteilung) für die Einreise verantwortlich ist, wobei es diverse Ausnahmen und Selbsteintrittsrechte bzw. -pflichten für den Staat, indem sich der oder die Asylsuchende aufhält, gibt. Auch für unbegleitete Minderjährige sind Ausnahmen in der Dublin-III-VO vorgesehen, wobei sich schon zuvor in der

²⁸ Der hier vorgestellte Ablauf ist nicht der einzig mögliche, soll aber zur Illustration des „Idealfalls“ herangezogen werden. Es sind an unterschiedlichen Stellen im Ablauf immer wieder auch andere Varianten möglich. So kann es z.B. auch bereits bei Antragstellung vor der Sicherheitsbehörde zur Festnahme kommen, wenn die antragstellende Person nicht zum Aufenthalt in Österreich berechtigt ist, wobei die erkennungsdienstliche Behandlung dann schon erfolgen kann, bevor die Person der EAST „vorgeführt“ wird.

²⁹ VO (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003.

³⁰ Die Dublin-III-Verordnung (VO (EU) Nr. 604/2013) ist am 19.07.2013 in Kraft getreten und gilt für Neuanträge ab 01.01.2014, wobei für Dänemark und Schengen-assoziierte Nicht-EU-Länder (wie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) weiterhin die Dublin-II-Verordnung aufrecht bleibt.

jüngeren höchstgerichtlichen Judikatur³¹ zur Dublin-II-VO die Tendenz abgezeichnet hat, UMF nicht mehr im gleichen Ausmaß wie Erwachsene in der EU zu transferieren. Die neue Dublin-III-VO misst nun dem Kindeswohl verstärkte Bedeutung bei, auf die Einheit der Familie ist nach wie vor (wie schon unter Dublin-II) zu achten. Zudem sieht die Dublin-III-VO für UMF unter anderem vor, dass Familienzusammenführungen im Rahmen derselben nicht nur mit Eltern, die sich in anderen Mitgliedsstaaten aufhalten, erfolgen können (sofern dies dem Wohle des UMF entspricht), sondern auch mit anderen Verwandten, die die Obsorge übernehmen könnten. Halten sich keine Familienangehörige in der EU auf, so ist für den Asylantrag eines UMF jener Mitgliedsstaat zuständig, indem der UMF einen Asylantrag gestellt hat und indem er sich aufhält. (vgl. Dublin-III-VO Art. 8)

Die Ermittlung der Zuständigkeit im Zulassungsverfahren sollte binnen 20 Tagen erfolgen, wobei diese Frist nicht gilt, wenn Dublin Konsultationen geführt werden müssen, was häufig der Fall ist. Während des Zulassungsverfahrens werden Asylwerbende im Zuge der Bundesbetreuung in einer EASSt versorgt; ihr Aufenthalt ist nur im Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde, in der sich die EASSt befindet, geduldet. Endet das Zulassungsverfahren mit der Zulassung zum inhaltlichen Asylverfahren vor dem BFA, erhalten AsylwerberInnen eine Aufenthaltsberechtigungskarte und werden in die Grundversorgung der Bundesländer zugewiesen.

Im inhaltlichen Verfahren wird nun geprüft, ob den Asylsuchenden die Flüchtlingseigenschaft nach der GFK zukommt und ihnen internationaler Schutz in Form von Asyl zu gewähren ist. Es wird ein Ermittlungsverfahren geführt, dass prinzipiell der Findung der materiellen Wahrheit dienen soll, in das diverse Informationen einfließen: seien es Aussagen der Asylsuchenden in den Einvernahmen, beigebrachte Dokumente oder Beweise sowie Herkunftsländerinformationen und im Bedarfsfall diverse Gutachten. Besonderen Stellenwert nehmen die Schilderungen der AsylwerberInnen ein, da es zumeist schwierig ist, eine vorliegende Verfolgung zu beweisen. Befragungen der AsylwerberInnen werden mittels DolmetscherInnen geführt, wobei deren Qualität sich unterschiedlich zeigen kann.

Der Beurteilung der Glaubwürdigkeit der AsylwerberInnen kommt im Asylverfahren besondere Bedeutung zu, wobei fraglich ist, wie diese verlässlich beurteilt werden kann, was an dieser Stelle aber nicht weiter überlegt werden soll. (vgl. dazu z.B. Scheffer 2003)

³¹ Vgl. z.B. EuGH Urteil C-648/11 vom 06.06.2013.

Einvernahmen von Minderjährigen sind generell nur im Beisein ihrer gesetzlichen VertreterInnen zulässig, was bei BMF die Elternteile und bei BMF im Zulassungsverfahren der/die RechtsberaterIn und im zugelassenen Verfahren die Jugendwohlfahrt sind. Für UMF gibt es diverse Sonderbestimmungen im AsylG, z.B. haben sie im Gegensatz zu anderen AsylwerberInnen auch im erstinstanzlichen zugelassenen Verfahren einen Anspruch auf Rechtsberatung. (vgl. Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 269)

Die Asylanträge von BMF werden im Rahmen von Familienverfahren (nach §§ 34, 35 AsylG) geführt, wobei für jede Person zwar ein eigener Asylantrag gestellt wird und zu prüfen ist, das Verfahren allerdings gemeinsam geführt wird. Das Familienverfahren hat das Ziel, dass allen Familienangehörigen³² derselbe Schutzzumfang eingeräumt wird. Erhält somit eine Person Asyl oder subsidiären Schutz, wird dieser Status auf die durch das Familienverfahren verbundenen Personen abgeleitet.

AsylwerberInnen kommen im Asylverfahren Mitwirkungspflichten zu; z.B. müssen UMF seit Jahresbeginn auch an der Suche nach Familienangehörigen mitwirken, sofern es im Kindeswohl liegt, dass diese gefunden werden. (vgl. BFA-VG § 13 (6)) Auch ist im Rahmen der Mitwirkungspflichten festgelegt, dass Altersfeststellungen angeordnet werden können, wenn die Behörde das angegebene Alter als unrichtig erachtet und selbiges nicht mittels Urkunden oder der gleichen belegt werden kann, wobei die Mitwirkung an einer Altersfeststellung nicht erzwungen werden darf. (vgl. BFA-VG § 13 (3)) Diese Altersfeststellungen, auch als multifaktorielle Altersdiagnostik³³ bezeichnet, sind höchst umstritten: einerseits, da die angewendeten Methoden wissenschaftlich äußerst fragwürdig sind und eher Schätzungen als Feststellungen darstellen und andererseits, da Minderjährige bei den Untersuchungen möglicherweise schädigenden Strahlungen ausgesetzt werden. So musste auch das Strahlenschutzgesetz novelliert werden, um belastende Untersuchung zu nicht-medizinischen Zwecken überhaupt gesetzteskonform durchführen zu können. (vgl. Fronek 2010: 64ff)

³² Als Familienangehörige von AsylwerberInnen, Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten gelten im Familienverfahren im Inland EhepartnerInnen und eingetragene LebenspartnerInnen (sofern diese Verbindungen schon im HKL bestanden haben), minderjährige ledige Kinder, sowie Eltern und gesetzliche VertreterInnen (sofern das Vertretungsverhältnis schon im HKL bestanden hat) von minderjährigen ledigen Kindern. (vgl. AsylG § 2 Z 22)

³³ Im Rahmen der Altersdiagnostik werden normalerweise ein Zahnpanoramaröntgen, ein Handwurzelröntgen, ein Schlüsselbein-CT sowie eine körperliche Untersuchung (inkl. Genitalbeschau durch eine nicht zwingend gleichgeschlechtliche Person) samt kurzer Befragung vorgenommen. (vgl. Fronek 2010: 76ff; Asylkoordination Österreich 2012^b: o.S.)

Wenn das inhaltliche Verfahren ergibt, dass kein Asyl zu gewähren ist, wird amtswegig geprüft, ob der/die AntragstellerIn Anspruch auf subsidiären Schutz hat.

Subsidiärer Schutz ist v.a. dann zu erteilen, wenn zwar keine Anerkennung als Flüchtling im Sinne der GFK erfolgen kann, aber trotzdem im Falle einer Rückkehr in das jeweilige Land das Leben oder die Unversehrtheit der Person in Gefahr wäre oder unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung drohen würde (nach Art. 2 und 3 EMRK) und die Anordnung der Rückkehr bzw. die aufenthaltsbeendende Maßnahme somit gegen das Non-Refoulement-Gebot verstoßen würde.

Während der Status als Asylberechtigte/r ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Österreich, freien Zugang zu unselbstständiger Beschäftigung, die weitgehende Gleichstellung mit österreichischen StaatsbürgerInnen im Hinblick auf soziale Rechte sowie die Möglichkeit des Staatsbürgerschaftserwerbs (unter Erfüllung aller notwendigen Voraussetzungen wie z.B. Sprachkenntnisse und eigenes Aufkommen für den Lebensunterhalt) bereits nach sechs Jahren des rechtmäßigen Aufenthalts in Österreich begründet, kommen subsidiär Schutzberechtigten weitaus weniger Rechte zu. Letztere erhalten zuerst eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsberechtigung, wobei nach Zeitablauf geprüft wird, ob nach wie vor Gründe vorliegen, den Schutzstatus aufrechtzuerhalten. Verlängerungen können dann jeweils auf zwei Jahre erfolgen. Subsidiär Schutzberechtigte haben, anders als Asylberechtigte, nur beschränkte soziale Rechte, aber ebenfalls freien Arbeitsmarktzugang. Sowohl der Status als Asylberechtigte/r als auch jener als subsidiär Schutzberechtigte/r kann im Falle des Eintretens diverser Ausschluss- oder Endigungsgründe (z.B. Wegfall der Verfolgung, maßgebliche Änderungen im Herkunftsland, Kontaktaufnahme mit den Behörden des HKL oder Wiedereinreise ins HKL, diverse Strafdelikte,...) wieder aberkannt werden. (vgl. AsylG §§ 6, 7, 8 9; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 229ff, 280ff, 327ff)

Kommt das BFA bei der Prüfung des Anspruchs auf internationalen Schutz zu dem Schluss, dass weder ein Status als Asylberechtigte/r noch als subsidiär Schutzberechtigte/r zu erteilen ist, muss amtswegig geprüft werden, ob eine Rückkehrentscheidung (bis Ende 2013 unter dem Begriff Ausweisung bekannt) zulässig ist. Dabei wird untersucht, ob eine Rückkehrentscheidung eine Verletzung des Rechtes auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel acht EMRK darstellen würde, wobei auch abgewogen wird, ob das öffentliche Interesse oder das Interesse des/der AntragstellerIn schwerer wiegt. Ist eine Rückkehrentscheidung für auf Dauer unzulässig zu erklären, wird ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen (umgangssprachlich als

„Bleiberechtstitel“ bezeichnet) erteilt, der wiederum befristet ergeht und im Vergleich zum subsidiären Schutztitel noch einmal rechtsschwächer ist. (vgl. Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 172, 260)

Geht das Asylverfahren vollinhaltlich negativ aus, ergeht eine Rückkehrentscheidung, die als bescheidmäßige Aufforderung, das Bundesgebiet zu verlassen, verstanden werden kann. Personen, gegen die eine solche Entscheidung ergangen ist, wird zumeist eine Frist zur freiwilligen Ausreise erstattet. Abschiebung meint die zwangsweise Vollstreckung einer Rückkehrentscheidung, die erst dann erfolgen darf, wenn die Rückkehrentscheidung rechtskräftig wird (und somit keine Beschwerdefrist mehr offen ist) bzw. wenn einer Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zukommt. (vgl. AsylG § 10; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 258f, 354)

Rückkehrentscheidungen können allerdings auch schon zu anderen Zeitpunkten im Verfahren ergehen, z.B. wenn der Antrag auf internationalen Schutz aufgrund von Drittstaatssicherheit zurückgewiesen wird. (vgl. AsylG § 10)

Unter anderem zur Sicherung einer Ausweisung oder einer Rückkehrentscheidung kann Schubhaft verhängt werden. Schubhaftverhängungen sind aber auch zu anderen Zeitpunkten im Verfahren aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Verletzung der Gebietsbeschränkung im Zulassungsverfahren) zulässig. Allerdings ist die Schubhaft immer nur als letztmögliches Mittel und ausschließlich, wenn ihre Anordnung verhältnismäßig ist, zu verhängen. Prinzipiell ist als Sicherungsmaßnahme, sofern nötig, das gelindere Mittel vorzuziehen. Unter gelinderem Mittel wird z.B. die Anweisung, an einem von der Behörde bestimmten Ort Unterkunft zu nehmen, verstanden oder das periodische Melden bei einer Polizeidienststelle oder die Hinterlegung einer finanziellen Sicherheit bei der Behörde. Die Inschubhaftnahme Minderjähriger ist ein äußerst problematischer Bereich, der an dieser Stelle nicht ausdiskutiert werden kann. Festgehalten werden soll, dass unmündige Minderjährige prinzipiell nicht in Schubhaft genommen werden dürfen und die Behörde auch bei Minderjährigen zwischen 14 und 16 Jahren eigentlich davon abzusehen hätte, es sei denn der Sicherungszweck könnte mit einem gelinderen Mittel nicht erreicht werden.

Obwohl es nicht vorkommen sollte, ist es daher möglich, dass mündige UMF und BMF jeden Alters in Schubhaft befindlich sind, wobei es zum Vollzug der Schubhaft spezielle Anhalteorte für Familien gibt. BMF gelten dabei allerdings nicht selbst als Schubhäftlinge, sondern werden als „BegleiterInnen“ ihrer Eltern bezeichnet, da letztere vor Schubhaftsantritt die Wahl haben, die Kinder zwischenzeitlich in die Obsorge der

Jugendwohlfahrt zu überantworten. Die Kosten der Schubhaft und der Unterbringung im gelinderen Mittel sind grundsätzlich von den Schubhäftlingen selbst zu tragen (nach § 113 FPG), wobei die Forderungen zumeist uneinbringlich sind. (vgl. Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 381ff, 388f; Fronek 2010: 113)

Nach dem nun versucht worden ist, einen kurzen Überblick über die Rahmenbedingungen des Asylverfahrens in Österreich zu geben, sollen nun die Rahmenbedingungen der Versorgung erläutert werden.

2.2 RAHMENBEDINGUNGEN IM BEREICH DER VERSORGUNG

Die Europäische Union hat im Jahr 2003 mit der so genannten Aufnahmerichtlinie³⁴ Mindestnormen für die Aufnahme von AsylwerberInnen in den Mitgliedsstaaten festgeschrieben. Zwecks Implementierung der EU Vorgaben im nationalen Recht haben sich Bund und Länder auf die Grundversorgungsvereinbarung³⁵ geeinigt, die mit 01.05.2004 in Kraft getreten ist. In der GVV wurde die Aufteilung der Aufgaben und Kosten zwischen Bund und Ländern vereinbart; es ergibt sich dabei aus der GVV lediglich ein Vertragsverhältnis zwischen Bund und Ländern, Rechtsansprüche für Dritte (z.B. für die zu Versorgenden) entstehen nicht. Überdies wurden in der GVV Kostenhöchstsätze festgelegt, die 2013 erstmals valorisiert worden sind³⁶.

Dem Bund³⁷ kommt dabei insbesondere die Grundversorgung von AsylwerberInnen im Zulassungsverfahren (und bei Nichtzulassung bis zur Außerlandesbringung) zu; nach der Zulassung zum Asylverfahren (sowie manchmal auch bei Nichtzulassung, sofern eine eingebrachte Beschwerde aufschiebende Wirkung entfaltet) erfolgt die Zuteilung der AsylwerberInnen an die Grundversorgung der Bundesländer durch das BMI je nach Kapazität an freien Plätzen und Quotierung.

³⁴ RL 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

³⁵ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (BGBl. I Nr. 80/2004).

³⁶ Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung (BGBl. I Nr. 46/2013).

³⁷ Bundesbetreuungsstellen gibt es an den Orten der drei EASt (Traiskirchen, Thalham, Flughafen Wien Schwechat) sowie in Bad Kreuzen (Oberösterreich) und Reichenau an der Rax (Niederösterreich).

Die jeweils speziellen Regelungen finden sich im Grundversorgungsgesetz-Bund sowie in den Grundversorgungsgesetzen der Bundesländer³⁸ (wobei diese nicht immer eigenständige Gesetze darstellen – in Vorarlberg wurde die Grundversorgung z.B. in das Sozialhilfegesetz eingegliedert). Da die Regelungen von Bundesland zu Bundesland variieren (partiell bereits in den Landesgesetzen, stärker noch in der praktischen Umsetzung), müssen nicht alle in diesem Abschnitt beschriebenen Aspekte auf alle Bundesländer gleichermaßen zutreffen.

Die Grundversorgung ist grundsätzlich nicht nur für AsylwerberInnen vorgesehen, sondern auch für bestimmte andere im Gesetz definierte Personengruppen wie z.B. subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigten in den ersten vier Monaten nach Statuszuerkennung und nichtabschiebbare Fremde ohne Aufenthaltstitel, wobei sie jeweils nur hilfsbedürftigen Personen gewährt wird. Vermögende Personen sind somit nicht Zielgruppe der Grundversorgung, weshalb der Besitz materieller Vermögenswerte (z.B. Auto, Laptop,...) als Ausschlussgrund gesehen werden kann. Alle Einkünfte, die den Freibetrag von € 100.- übersteigen, werden mit Grundversorgungsleistungen gegenverrechnet – das heißt, auszuzahlende Beträge werden gekürzt oder gestrichen und bei organisierter Unterbringung kann selbige den UnterkunftnehmerInnen in Rechnung gestellt werden. (vgl. Limberger 2010: 51ff; Knapp 2010: 4ff; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 273, 276f)

Im Rahmen der Grundversorgung wird eine Krankenversicherung gewährt; überdies enthält die GV Unterbringung und Verpflegung sowie diverse andere Leistungen wie z.B. Fahrtkostenübernahme zu Behördenladungen, teilweise Taschengeld, Schulbedarf, Rückkehrhilfe und (mobile) soziale Betreuung bzw. Beratung (mit einem Betreuungsschlüssel von 1:170). Für pflegebedürftige Personen sind spezielle Maßnahmen vorgesehen, auch können „im Bedarfsfall“ so genannte Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes über die Grundversorgung verrechnet werden.

Was die Unterbringung (in deren Rahmen auf die Familieneinheit geachtet werden soll) betrifft, gibt es im Rahmen der GV zwei Möglichkeiten: entweder werden die Personen in organisierten Quartieren untergebracht, oder es wird finanzielle Unterstützung an privat quartier nehmende Personen bezahlt. Für Unterkunft und Verpflegung ist in der organisierten Variante ein Tageshöchstsatz von € 19.- pro Person und Tag vorgesehen.

³⁸ Alle relevanten Gesetze zur Grundversorgung sind übersichtlich auf der Homepage des UNHCR abrufbar. http://www.unhcr.at/recht/asyl-in-oesterreich.html?tx_n4mrechtsdatenbank_pi1%5Bcatid%5D=69 [Zugriff 28.01.2014]

Für UMF in organisierten Unterkünften sind höhere Tagsätze vorgesehen, wobei diese neben Unterbringung und Verpflegung auch Betreuungsleistungen abdecken sollen: die Höchstsätze belaufen sich in Wohngruppen (Betreuungsschlüssel 1:10) auf € 77.-, in Wohnheimen (Betreuungsschlüssel 1:15) auf € 62.- und in betreutem Wohnen (Betreuungsschlüssel 1:20) und laut GVV (vgl. Art. 9 (7)) „in sonstigen geeigneten Unterkünften“ auf € 39.-. Diese Tagsätze im Rahmen der GV sind zwar weitaus höher, als jene für die Unterbringung erwachsener AsylwerberInnen, aber deutlich niedriger als in anderen sozialpädagogischen Einrichtungen. Werden UMF in Regeleinrichtungen der Jugendwohlfahrt untergebracht, kommen die dort geltenden höheren Tagsätze zur Anwendung. (vgl. Fronek 2010: 127)

Organisierte Unterkünfte werden zumeist von NGOs oder privaten Betreibern (z.B. ehemaligen GastwirtInnen oder Dienstleistungsunternehmen) geführt. In Unterkünften, in denen grundversorgte Personen ihre Mahlzeiten selbst kochen, wird das Verpflegungsgeld ausbezahlt.

Bei individueller Unterkunftnahme wird ein Mietzuschuss von höchstens € 120.- für eine Person bzw. von € 240.- für Familien ab zwei Personen pro Monat ausbezahlt sowie Verpflegungsgeld in der Höhe von € 200.- pro Monat für erwachsene Personen und € 90.- für Minderjährige, wobei privat quartiernehmende UMF (fast) wie Erwachsene verrechnet werden.

Personen, die in organisierten Unterkünften leben, erhalten aus der GV € 40.- Taschengeld pro Monat; dies gilt auch für BMF und UMF. Individuell Quartiernehmende erhalten kein Taschengeld. Nicht mit dem Taschengeld zu verwechseln ist das Freizeitgeld in der Höhe von € 10.- pro Person und Monat, das von organisierten Unterkünften für (gemeinschaftliche) Freizeitaktivitäten bezogen werden kann. Pro Person und Jahr wird zudem, wenn notwendig, Bekleidungshilfe in der Höhe von maximal € 150.- ausbezahlt.

Nur für UMF sieht die Grundversorgung Deutschkurse vor, und zwar im Ausmaß von längstens 200 Unterrichtseinheiten, die mit einem Maximalbetrag von € 3,63 pro Einheit und Person verrechnet werden können. (vgl. Limberger 2010: 51ff; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 274ff; aktuelle Zahlen BGBl. I Nr. 46/2013: 1)

Für SchülerInnen sind die Übernahme der zum Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten sowie ein Schulbedarfszuschuss in der Höhe von € 200.- jährlich vorgesehen.

In der österreichischen Praxis sind schulpflichtige (das sind Minderjährige ab Septemberbeginn nach dem sechsten Geburtstag für die Dauer von neun Schuljahren) minderjährige AsylwerberInnen beinahe³⁹ durchwegs ins Pflichtschulsystem integriert. Allerdings bleiben sie aus finanziellen Gründen oftmals von außerschulischen Aktivitäten, die sich verbindend auf die Klassengemeinschaft auswirken sollen, wie z.B. Ausflügen oder Schikursen ausgeschlossen - zwar kann dieser Situation manchmal mit Hilfe von Spendengeldern entgegengewirkt werden, im Hinblick auf Handlungsmacht und Empowerment (vgl. Kap. 3) erscheint diese begrenzte Möglichkeit aber nicht unbedingt optimal.

Für minderjährige AsylwerberInnen, die erst im nicht mehr schulpflichtigen Alter nach Österreich kommen, stellt sich die Situation anders dar: sie haben nur begrenzte und vom Entgegenkommen der Schulen abhängige Schulbesuchsmöglichkeiten. Auch die Unterstützungsleistungen für den Schulbesuch, die schulpflichtigen Minderjährigen im Rahmen der Grundversorgung bereitgestellt werden (€ 200.- Schulbedarfsgeld und Schülerfreifahrt), sind nach Beendigung der Schulpflicht häufig begrenzt. Es bleibt für AsylwerberInnen nach Beendigung der Schulpflicht somit zumeist nur die Möglichkeit, an Bildungsmaßnahmen im Rahmen des so genannten zweiten Bildungsweges (wie z.B. Hauptschulabschlusskurse) zu partizipieren, wobei sich auch hier die Zugangsoptionen in verschiedenen Bundesländern unterschiedlich darstellen. Als Beispiel sei Wien erwähnt:

Im Bundesland Wien sind zusätzlich für Personen unter 26 jährlich maximal 200 € für einen Hauptschulabschlusslehrgang, Basisbildungs-, Alphabetisierungskurs, Vorbereitungslehrgang zum Abschluss der neunten Schulstufe oder Maturaschulen vorgesehen und darüber hinaus eine einmalige Zahlung von höchstens 600 € für Basisbildungs- oder Alphabetisierungskurse. (König/Rosenberger 2010: 292)

Die theoretische Möglichkeit, eine Berufsausbildung im Rahmen eines Lehrverhältnisses zu absolvieren, besteht für AsylwerberInnen⁴⁰ zwar seit 2012, allerdings ist diese auf Berufe beschränkt, in denen Lehrlingsmangel herrscht und überdies, wie andere Arbeitsverhältnisse auch, von der Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung abhängig. (vgl. Asylkoordination Österreich 2012^b: o.S.; Fronek 2009: 206ff; Knapp 2010: 35, 39; König/Rosenberger 2010: 291)

³⁹ Kleine Einschränkungen sind während des Zulassungsverfahrens gegeben, da Kinder, die sich nur vorübergehend in Österreich aufhalten, nach § 17 Schulpflichtgesetz 1985 zum Schulbesuch berechtigt, aber nicht verpflichtet sind. So werden z.B. in der EASt Traiskirchen seit November 2012 zwei dislozierte Klassen (eine für Kinder im Volksschulalter, die andere für ältere Kinder) der Gemeinde Traiskirchen geführt, die sich v.a. dem Deutschunterricht widmen. (vgl. ORS 2012: o.S.; Standard 2012: o.S.)

⁴⁰ Seit Frühjahr 2013 besteht die Möglichkeit des Einstieges in einen Lehrberuf nicht mehr nur für minderjährige AsylwerberInnen, sondern auch für junge Erwachsene bis zum 25. Geburtstag. (vgl. Brickner 2013: o.S.)

Einer legalen Beschäftigung nachzugehen ist für AsylwerberInnen nur sehr begrenzt möglich. In den ersten drei Monaten nach Zulassung zum Asylverfahren haben selbige keinen Arbeitsmarktzugang, danach ist die Selbstständigkeit v.a. im Rahmen freier Gewerbe (wie z.B. Prostitution oder Zeitungskolportage) möglich. Für unselbständige Beschäftigungsverhältnisse ist eine Beschäftigungsbewilligung (die an den Arbeitgeber ergeht, sofern diverse Kriterien erfüllt werden) nötig. Diese darf nur ausgestellt werden, wenn es die Arbeitsmarktlage zulässt, keine InländerInnen oder arbeitsmarktrelevante AusländerInnen für die Stelle gefunden werden können und wenn sich die Beschäftigung auf saisonale Tätigkeiten⁴¹ (insbesondere in der Erntehilfe und im Tourismus) beschränkt. Es gibt für AsylwerberInnen in Betreuungseinrichtungen von Bund und Ländern die begrenzte Möglichkeit, auf Remunerationsbasis Tätigkeiten in den Unterbringungseinrichtungen bzw. für die Gebietskörperschaften zu übernehmen, wofür sie Entschädigungen zumeist in der Höhe von drei bis fünf Euro pro Stunde erhalten. (vgl. Fronek 2010: 145ff; Knapp 2010: 36ff; Limberger 2010: 45f; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 279; 299)

Der Erhalt von Grundversorgungsleistungen ist an die Wohnsitznahme im zugewiesenen Grundversorgungszuständigkeitsbereich geknüpft. Überdies gibt es diverse Ausschluss- und Einschränkungsgründe (wobei die medizinische Notversorgung immer erhalten bleiben muss) der Grundversorgungsleistungen: diese reichen von der Verletzung der Mitwirkungspflichten im Verfahren über Verurteilungen in Strafverfahren, die einen Asylausschlussgrund darstellen, bis hin zu Verstößen gegen die Hausordnungen der Unterbringungseinrichtungen. Auch tatsächliche Einkommen sowie Ansprüche auf Sozial- und Unterhaltsleistungen werden gegenverrechnet; wurde ein Einreisevisum mit Hilfe einer Haftungs- oder Verpflichtungserklärung eines Dritten erwirkt, wird ebenfalls keine Grundversorgung gewährt. (vgl. Knapp 2010: 10f, 22; Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 276ff)

AsylwerberInnen in organisierter Unterbringung sind zumeist mehr oder minder strengen Reglementierungen u.a. durch die Hausordnungen der Einrichtungen unterworfen. Solche Reglementierungen betreffen z.B. die Anwesenheit, wobei häufig Standeskontrollen zu vorgeschriebenen Uhrzeiten durchgeführt werden und eine unentschuldigte Abwesenheit (teilweise schon nach 24 Stunden) zum Verlust des Betreuungsplatzes führen kann.

⁴¹ Die Beschränkung auf saisonale Tätigkeiten geht aus dem so genannten „Bartensteinerlass“ (Geschäftszahl 435.006/6-II/7/04), in Kraft seit 01.05.2004, ergangen durch das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, hervor.

Weitere Reglementierungsbereiche erstrecken sich, je nach spezieller Hausordnung, von Regelungen des zu gewährenden Zutritts und des Nichtversperrens der Unterkunftsräume über Beschränkungen der Besuchsmöglichkeit durch hausfremde Personen, Verbote der Gestaltung der Zimmer mit Möbeln oder Wanddekorationen, der Bestimmung der Örtlichkeiten des Wäscheaufhängens bis hin zur Vorschreibung des Rhythmus des Bettwäschewechsels und des Verbots der Einnahme von Mahlzeiten auf den Zimmern. Auch sind manchmal (z.B. in Kärnten) Regelungen zu finden, die die Lautstärke und das Toben von Kindern beschränken sollen. (vgl. Knapp 2010: 26ff; König/Rosenberger 2010: 282ff) Diese Ausführungen zeigen auf, dass der Alltag in einer organisierten Flüchtlingsunterkunft weitaus reglementierter und gesteuerter verläuft, als es normalerweise v.a. für erwachsene Personen üblich ist. Oder wie Knapp schreibt:

Das Leben in organisierten Quartieren kann zu einem sukzessiven Verlust von Eigeninitiative und Selbständigkeit führen, insbesondere wenn die Rahmenbedingungen wie der weitgehende Ausschluss von Bildungsmaßnahmen und Erwerbstätigkeit, fehlende finanzielle Mittel und geringe Mobilität hinzukommen. (Knapp 2010: 14)

Die private Unterkunftnahme abseits organisierter Unterkünfte kann für AsylwerberInnen häufig nur schwer realisiert werden. Zwar leben in Wien beinahe zwei Drittel und in Niederösterreich ca. die Hälfte der AsylwerberInnen in individuellen Unterkünften, in anderen Bundesländern ist allerdings der Anteil Privatwohnender weitaus geringer. Das rührt u.a. daher, dass die individuelle Unterbringung nur mit Genehmigung erfolgen kann, wobei selbige mancherorts nur erteilt wird, wenn die Kosten der Wohneinheit den Mietbeitrag der Grundversorgung nicht überschreiten, wodurch in Frage kommende Wohnungen zahlenmäßig sehr begrenzt sind. (vgl. Knapp 2010: 13f; König/Rosenberger 2010: 289ff)

Auch seien die Kriterien zur Erteilung einer Genehmigung zur individuellen Unterkunftnahme oftmals nicht objektiv überprüfbar.

In keinem Bundesland gibt es öffentlich nachvollziehbare Kriterien, inwiefern und unter welchen Bedingungen Asylsuchende individuell untergebracht werden. In Interviews mit ExpertInnen der Grundversorgung wird bewusst von „dürfen“ gesprochen und so die Bedeutung individueller Unterbringung als Privileg unterstrichen. (König/Rosenberger 2010: 290)

Insgesamt sind die Regelungen der Grundversorgung durch die föderale Organisation und das Tätig werden diverser AkteurInnen (u.a. Bund, Länder, Gemeinden, NGOs, private Pensionsbetreiber, Sicherheitsfirmen) in Österreich uneinheitlich und eher undurchsichtig. Zwar hat die Einführung der Grundversorgung Verbesserungen für AsylwerberInnen gebracht, insbesondere in Hinblick darauf, dass nun mehr Personen

versorgt werden, als zuvor⁴². Trotzdem erscheint nach wie vor großer Verbesserungsbedarf gegeben, gerade hinsichtlich der unterschiedlichen Qualität der Versorgung, die je nach Lage und Leitung der Unterkunft stark variieren kann. Zudem kann das momentane Grundversorgungssystem nur „allernotwendigste Grundbedürfnisse“ stillen, „fördert jedoch weder die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstbestimmung, noch die wirtschaftliche Unabhängigkeit und das soziale Wohlergehen.“ (Knapp 2010: 45)

⁴² Vor der Einführung der GV befand sich nur ungefähr ein Drittel bis die Hälfte der AsylwerberInnen in der damaligen Bundesbetreuung. Die übrigen wurden zum Teil von NGOs oder von den Bundesländern (im Rahmen der Sozialhilfe) unterstützt, der andere Teil war auf sich alleine gestellt, stand auf der Straße oder fand Zuflucht in Obdachlosenunterkünften. (vgl. Fassmann/Fenzl 2003: 290)

3. THEORETISCHE EINBETTUNG

Im Folgenden werden theoretische Zugänge vorgestellt, die der Einbettung der Thematik im sozialwissenschaftlichen Korpus dienen. Dies soll der Abgrenzung und der Darlegung des Blickwinkels der Herangehensweise an den empirischen Teil der Arbeit förderlich sein. Festgehalten werden soll, dass das abgebildete theoretische Framing eine bewusste, für relevant erachtete Auswahl der theoretischen Zugängen darstellt, aber keinen Anspruch darauf erhebt, alle denkbaren oder die einzig möglichen Zugänge aufzuzeigen. Dabei soll nun zuerst die Minderjährigkeit der betrachteten Gruppe ins Zentrum gerückt werden, indem kurz Besonderheiten der Flüchtlingssituation in Bezug auf die Lebensphasen Kindheit und Jugend andiskutiert werden, bevor das Augenmerk auf Aspekte von Integration und Desintegration gelegt werden soll. Um den rechtlichen Fokus nicht aus dem Blick zu verlieren, soll zum Abschluss die Opportunität der Positionierung minderjähriger Flüchtlinge als RechtebeansprucherInnen in die Aushandlung eingebracht werden.

Als verbindendes Element innerhalb der theoretischen Einbettung sollen die Begriffe Handlungsmacht und Empowerment dienen. Zu betonen ist, dass es sich hierbei um vieldiskutierte, und nicht unumstrittene Begriffe handelt, um die sich jeweils eigene Diskurse ranken, und die nicht einheitlich definiert sind, was aber an dieser Stelle nicht umfassend ausgehandelt werden kann. Es soll daher lediglich festgehalten werden, wie jene Begriffe im Rahmen der vorliegenden Arbeit verstanden werden sollen.

So soll Handlungsmacht im Sinne Giddens angenommen werden als Fähigkeit jeder Person, Handlungen zu setzen, bei gleichzeitigem Innewohnen von Macht in jedem Handeln. (vgl. Giddens 1997) Oder in andere Worte gefasst:

Da Macht eine Bedingung des Handelns darstellt, bedeutet dies zugleich, dass ausnahmslos jeder Akteur über Handlungsmacht verfügt. Sie ist somit eine grundlegende menschliche Kategorie. Zwischen den Akteuren existieren jedoch graduelle Unterschiede in ihrer jeweiligen Machtausstattung, die aus dem individuellen Zugang zu unterschiedlichen Ressourcen der Macht resultieren. (Herbers 2006: 14)

Empowerment soll hier als emanzipatorische Selbstermächtigung verstanden werden, genauer als Fähigkeit, eigenverantwortlich und selbstbestimmt als AkteurIn des eigenen Lebens auftreten zu können; dabei soll kein paternalistischer Empowerment-Gedanke im Sinne von *jemand anderen ermächtigen* angenommen werden, sondern auf die jeder Person inhärenten Ressourcen abgezielt werden.

Die Einbeziehung der Begriffe Handlungsmacht und Empowerment in die theoretische Auseinandersetzung soll dazu dienen, auch Minderjährige als handelnde und selbstbestimmungsfähige Subjekte wahrzunehmen, auch wenn ihre rechtliche Handlungsfähigkeit von Gesetzes wegen beschränkt sein mag. Diese Wahrnehmung soll davor bewahren, die zahlreichen Handlungs- und Gestaltungsspielräume auszublenden, die minderjährigen Flüchtlingen zu eigen sind, auch wenn sie im Bereich ihrer Verwirklichung vielleicht an durch Rahmenbedingungen und rechtliche Vorgaben gesteckte Grenzen stoßen können.

3.1 KINDHEIT UND JUGEND AUF DER FLUCHT

Die Wahrnehmung von Kindheit und Jugend als eigenständige Lebensphasen ist historisch gewachsen. So trugen zuerst die Einführung der allgemeinen Schulpflicht und das Verbot der Kinderarbeit dazu bei, die Kindheit als Lebensphase abseits der Erwerbswelt der Erwachsenen zu situieren, während die Jugendphase noch keine eigene Beachtung erfuhr. Erst in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts etablierte sich die Lebensphase Jugend, wobei sie lange Zeit nur als Übergangsbereich zwischen Kindheit und Erwachsenenleben angenommen worden ist. (vgl. Hurrelmann 2007: 8ff; Münchmeier 1998: 104ff) Verlängerungen der Ausbildungsphasen vor dem Eintritt ins Erwerbsleben trugen dazu bei, dass sich die Lebensphase Jugend nicht nur ausgedehnt hat, sondern im Zuge dessen auch als spezifische Lebenszeit eigene Beachtung erfahren hat. Wurde zu Beginn der Jugendforschung noch versucht, Lebensphasen durch enge Altersgrenzen oder Demarkationslinien (seien es z.B. die Pubertät als Grenze zwischen Kindheit und Jugend oder der Eintritt ins Erwerbsleben als Grenze zwischen Jugend und Erwachsenenleben) festzuschreiben, gehen jüngere Ansätze von undeutlicheren Grenzen, von einer längeren Dauer der Phase sowie von der Konstruiertheit des Begriffes an sich aus. (vgl. Abels 87ff; Hurrelmann 2007: 19ff; Münchmeier 1998: 104ff)

Als Ziele des Lebensabschnittes Jugend werden die Herausbildung einer eigenen Identität, die schrittweise Ablösung vom Elternhaus, Peergroupkontakte, Bildungsaspiration sowie die Entwicklung der Teilhabefähigkeit am gesellschaftlichen, konsumatorischen und politischen Alltagsleben beschrieben. (vgl. Hurrelmann 2007: 30ff)

Jüngere Jugendforschung geht davon aus, dass es nicht mehr eine Form bzw. ein mögliches Ablaufmodell der Lebensphase Jugend gibt, sondern viele unterschiedliche Varianten gelebt werden, was als „Entstandardisierung“ bezeichnet wird. Überdies kommt es zu einer „Destabilisierung“ der Lebensphase, da an die Jugendphase gestellte Erwartungen im Sinne der Vorbereitung auf den Erwachsenenstatus nicht mehr eingelöst werden können. (vgl. Münchmaier 1998: 103ff; Großegger 2003: 2f) Dies erscheint im Hinblick auf Kindheit und Jugend minderjähriger Flüchtlinge relevant, denn aus folgendem Zitat wird deutlich, dass selbige in verallgemeinernden Betrachtung der Jugend untergehen:

Typisch ist, dass Jugendliche heute keine vollen gesellschaftlichen Bürgerrechte und –pflichten haben, weil sie sich noch in Bildung und Ausbildung befinden. Zugleich aber können sie in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen vollwertig partizipieren. Das gilt ganz besonders für den Konsumwarenmarkt, den Freizeit- und Mediensektor und die privaten sozialen Beziehungen. (Hurrelmann 2007: 23)

Wird nun diese Aussage auf ihre Verwertbarkeit im Hinblick auf minderjährige Flüchtlinge untersucht, ist augenscheinlich, dass sie mit der Lebensrealität selbiger nur wenig zu tun hat. So erscheint ein „vollwertiges Partizipieren“ für minderjährige AsylwerberInnen nicht möglich. Den Bereich der Bildung betreffend, weisen selbige häufig unterbrochene Bildungsbiographien auf; überdies können die Bildungspartizipationsmöglichkeiten durch sprachliche Barrieren beschränkt sein. Gerade für Jugendliche, die im nicht mehr schulpflichtigen Alter zu AsylwerberInnen werden, können die Teilnahmemöglichkeiten an Bildungsmaßnahmen sehr begrenzt sein. Noch limitierter sind die Möglichkeiten der Berufsausbildung. (vgl. Fronek 2010: 146ff)

Auch die Teilhabe am Konsum- und Freizeitmarkt ist minderjährigen Flüchtlingen oft nicht im gleichen Ausmaß wie anderen Jugendlichen möglich: zumeist stellen Grundversorgungsleistungen die einzige Einnahmequelle dar, was bedeutet, dass das vorhandene Budget sehr begrenzt ist. Dadurch kann auch die Teilnahme an Peergruppenaktivitäten, sei es z.B. in Hinblick auf Schulsportwochen oder auf computergestützte Internetkommunikation eingeschränkt sein. (vgl. Knapp 2010: 36ff)

Darüber hinausgehend kann die Identitätsentwicklung durch Flucht- bzw. Migrationserfahrungen vor speziellen Herausforderungen stehen, wobei der „Identitätsbildungsprozess“ heute nicht mehr als geradlinige Genese mit vorherbestimmtem Ausgang, sondern „als kontinuierliches und offenes Aushandlungsprojekt zu begreifen [ist], in dem verstärkt Gegensätzliches zur Wirkung

kommt“, (Hugger 2007: 174) wobei bis hin zur Herausbildung „hybrider Identitäten“ (vgl. dazu u.a. Bhabha 1994; Hall 1994) jedes Endprodukt als möglich erscheint.

Was die schrittweise Ablösung vom Elternhaus als Aufgabe der Jugendphase betrifft, so ist zu bedenken, dass diese gerade für UMF nicht als langsam oder schrittweise beschrieben werden kann, sondern zumeist abrupt erfolgt. Zudem fehlen UMF im Aufnahmeland erwachsene Bezugspersonen, die helfen könnten, psychische Belastungssituationen, die sowohl bei BMF als auch UMF gegeben sein können (wie z.B. Traumatisierungen, Heimweh, soziale Ausgrenzung, psychosomatische Beschwerden und Zukunftsängste), zu kompensieren. (vgl. Adam 2009: 141f; Klingelhöfer/Rieker 2003: 12f)

Speziell für UMF kann erschwerend hinzu kommen, dass kein Kontakt zu eventuell zurückgebliebenen Familienangehörigen möglich ist und deshalb mit ständiger Ungewissheit über deren Befinden gelebt werden muss. In Fällen, in denen Familienangehörige existent sind und eventuell auch Kontakte bestehen, kann es überdies passieren, dass spezielle Hoffnungen in den UMF im Ausland (z.B. in Hinblick auf die Absolvierung einer aussichtsreichen Ausbildung) gelegt werden; dies kann einen Stressfaktor für den/die Jugendliche/n darstellen, wenn das Gefühl entsteht, durch die Rahmenbedingungen im Aufnahmeland in der Handlungsfähigkeit hinsichtlich der Erwartungserfüllung begrenzt zu sein. Dadurch kann es vorkommen, dass die zukunftsrelevante Jugendphase, in deren Rahmen u.a. die Entfaltung von Handlungsmacht essentiell ist, als eher passive Abwartephase gelebt werden muss. (vgl. Anderson 2000: 21; Holzapfel 1999: 189; 141f) Nicht vergessen werden soll aber, dass sich auch neue Möglichkeitsräume zur Ressourcenentfaltung herausbilden können – sei es z.B. hinsichtlich der Ressource der Mehrsprachigkeit oder der Entfaltung neuer Verhaltensweisen durch das verschmelzende Habitualisieren differenter kultureller Einflüsse zu neuen Praxen und Erscheinungsbildern im transnationalen Raum. (vgl. dazu z.B. Gogolin 2009: 226ff)

Zur speziellen Situation von im Familienverband geflüchteten Minderjährigen ist anzuführen, dass es zu Rollendiffusionen kommen kann. So können deren Eltern oftmals durch die fluchtauslösenden Gegebenheiten traumatisiert und dadurch in ihrer Handlungsfähigkeit begrenzt sein. Gleichzeitig können sie ihre ehemaligen Rollen als VersorgerInnen und BeschützerInnen der Familie u.a. durch (gesetzliche) Rahmenbedingungen im Aufnahmeland nicht mehr bzw. nicht im vorherigen Ausmaß ausführen. Gleichzeitig finden sich die Erwachsenen in einer ihnen zumeist untypischen,

abhängigen und handlungsbegrenzten Situation wieder, die das kindliche Selbstverständnis in Bezug auf die elterliche Autorität in Frage stellen kann. Kinder aus AsylwerberInnenfamilien erlernen überdies zumeist schneller die Sprache des Aufnahmelandes als ihre Eltern, was in Österreich u.a. daher rührt, dass schulpflichtige Kinder zeitnah ins Bildungssystem integriert werden, während Erwachsenen nur sehr begrenzt Sprachkurse angeboten werden und die Arbeitsmarktintegration weitgehend verhindert ist. Kinder etablieren sich daher häufig in einer neuen Rolle (was auch als „Parentifizierung“ bezeichnet werden kann), die sich u.a. in der Verantwortungsübernahme für die gesamte Familie und im Auftreten als Bindeglied zwischen Familie und Aufnahmegesellschaft ausdrücken kann. So übernehmen BMF oft DolmetscherInnenaufgaben und tragen die Anliegen der Familie nach außen; häufig fallen auch Einkaufsaufgaben oder die Betreuung jüngerer Geschwister in ihren Zuständigkeitsbereich. Solche Rollenveränderungen können unter Umständen nicht nur zu innerfamiliären Konflikten führen, sondern auch zu einem beschleunigten Erwachsenwerden geflüchteter Kinder und Jugendlicher beitragen. (vgl. Anderson 2000: 34f; Holzapfel 1999: 117f; Klingelhöfer/Rieker 2003: 14f; Rössel-Cunovic 2008: 44f; siehe auch Kap. 5.1.4.1)

Durch die beschriebenen Umstände ist es möglich, dass sich für minderjährige Flüchtlinge andere Handlungsspielräume ergeben, als für Minderjährige ohne Fluchtbiographie. Dies mag dazu beitragen, dass die wichtigen Lebensphasen Kindheit und Jugend für erstere möglicherweise schneller verlaufen, gewissermaßen *auf der Flucht* befindlich sind – eventuell in Richtung eines beschleunigten Erwachsenwerdens.

3.2 INTEGRATION VERSUS DESINTEGRATION

Unter Integration kann viel verstanden werden: von der Wiederherstellung eines Ganzen (im Sinne der lateinischen Wortherkunft *integro*) über einseitig eingeforderte Anpassungsleistungen von MigrantInnen bis hin zu gesellschaftlichen Prozessen wird zahlreiches unter dem Begriff diskutiert, wobei eine allgemein anerkannte, einheitliche Definition bis heute ausständig ist. (vgl. Aydt et al. 2010: 209f; Perchinig 2010: 17f; Schmidinger 2010: 38f)

Gingen frühere Integrationsmodelle wie der Race-Relation-Cycle der Chicago School nach Parks und Burgess (vgl. 1921) oder das Prozessmodell der Assimilation nach

Gordon (vgl. 1964) noch von Anpassung an die Leitgesellschaft bzw. einem Aufgehen in der Aufnahmekultur als Ziel des erfolgreichen Integrationsverlaufes aus (während Marginalisierung, Segregation und Desintegration idealtypische Gegenpole zum gelungenen Verlauf beschrieben), gilt Integration in neueren Betrachtungen eher als „multidimensionales Konzept“ mit unterschiedlichsten Ausprägungsverläufen, Einflussfaktoren und Zieloptionen. (vgl. Reinprecht/Weiss 2011: 17ff)

Perchinig (vgl. 2010: 18ff) schlägt vor, die Traditionen des „kulturellen Integrationsparadigmas“ (dessen grundlegendes Denkkonstrukt der als möglichst homogen erdachte Nationalstaat ist) ebenso zu überdenken, wie jene des „sozialen Integrationsparadigmas“ (das v.a. die Chancengleichheit in Hinblick auf Möglichkeiten des sozialen Aufstiegs im Blickfeld hat) und damit einhergehend „die Integrationsdebatte in eine andere Sprache zu übersetzen: die der individuellen Autonomie und der Menschenrechte. Die Eckpunkte dafür sind Gleichberechtigung und Chancengleichheit und die Möglichkeit, das eigene Leben autonom zu gestalten.“ (ebd. 25) Perchinig greift auf den von Amartya Sen geprägten Begriff der „Verwirklichungschancen“ zurück und stellt in diesem Zusammenhang einen Blick auf Integration vor, der sich nicht zwischen der Beachtung rein kultureller oder rein struktureller Bezüge entscheiden muss, sondern „den Fokus auf die Interaktion zwischen rechtlichen und strukturellen Aspekten und individueller Handlungsfähigkeit“ (ebd. 27) legt. Als zentral für die Realisierung von „Verwirklichungschancen“ für alle Individuen werden dabei „Antidiskriminierungs- und Bildungspolitiken“ ausgemacht, wobei erstere die Herstellung der chancengleichen Marktteilhabe ermöglichen sollen und letztere nicht nur auf einen gleichberechtigten Bildungszugang, sondern auch auf die Aufwertung der Anerkennung mitgebrachter Bildungsressourcen abzielen. (vgl. ebd.)

Ein uneingeschränkter Zugang zu Bildung stellt für minderjährige Flüchtlinge somit nicht nur einen wichtigen – wenn nicht gar den wichtigsten – Integrationsfaktor sowie ein zentrales Element in Hinblick auf Orientierung und Stabilisierung im Aufnahmeland dar, sondern ist auch im Sinne des Empowerments und der Erweiterung von Handlungschancen unentbehrlich.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass der Zugang zu Bildung für minderjährige Flüchtlinge nicht nur essentiell im Hinblick auf die Erweiterung ihrer individuellen Handlungsperspektiven ist, sondern gesamtgesellschaftlich gesehen großes Potential birgt, da nur mittels der Realisierung von „Verwirklichungschancen“ die speziellen

Ressourcen der Minderjährigen entdeckt, verwirklicht und – auch für die Aufnahmegesellschaft – genutzt werden können.

Wie zuvor beschrieben rückt der Blick auf „Verwirklichungschancen“ zwar auch die individuelle Handlungsfähigkeit ins Zentrum, trotzdem bleiben rechtliche und strukturelle Gegebenheiten als rahmenbildender Interaktionsradius bestehen. Täubig (vgl. 2009) beschreibt in Hinblick auf AsylwerberInnen in Deutschland diesen Rahmen als „organisierte Desintegration“:

Organisierte Desintegration steht für das asyl- und aufenthaltsrechtliche Strukturgeflecht, das für Asylbewerber⁴³ und „Geduldete“ als Angehörige einer bürokratischen Kategorie hergestellt wird. In diesem Strukturgeflecht ist Desintegration angelegt und es lässt sich in spezifischen Momenten mit dem Konzept der totalen Institution fassen. (Täubig 2009: 58)

Täubig greift dabei auf Erving Goffmans Konzept der „totalen Institution“ zurück (vgl. ebd. 45), der selbiges zur Untersuchung der Situation von InsassInnen bzw. BewohnerInnen diverser mehr oder minder geschlossener Einrichtungen wie Krankenanstalten, Senioren - oder Kinderheimen, Justizvollzugsanstalten, Internate, Kasernen, Klöster und dergleichen heranzieht. (vgl. Goffman 1973: 16) Dabei macht Goffman u.a. folgende Gemeinsamkeiten jenen als total bezeichneten Institutionen innewohnend aus: die Zusammenlegung normalerweise getrennter Lebensbereiche (wie wohnen, schlafen, essen, arbeiten) unter ein Dach und eine „Autorität“, die Gleichstellung der Bewohner, die einander „Schicksalsgenossen“ sind, die Vorgabe eines institutionellen Tagesablaufes und die Beschränkung möglicher Tätigkeiten von oben herab sowie die Trennung zwischen InsassInnen und Außenwelt. (vgl. ebd. 17f) Grundlegend hält Goffman fest: „Eine totale Institution lässt sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal reglementiertes Leben führen.“ (ebd.: 11)

Täubig geht über Goffmans Betrachtung der totalen Institution als räumliches, greifbares Gebäude hinaus, um den damit verbundenen „Containerblick“ zu überwinden und hält für ihre Arbeit fest, dass es nicht um die Untersuchung von Personen in jenen als total gefassten Einrichtungen ginge, sondern die Einrichtungen selbst nur den „Äußerungsort“ darstellen würden. (vgl. Täubig 2009: 55)

⁴³ AsylbewerberIn ist der in der Bundesrepublik Deutschland verwendete Begriff zur Bezeichnung von AsylwerberInnen.

Über die Unterkunft hinausgehend macht sie rechtliche Rahmenbedingungen, die sich zum Beispiel in der in Deutschland geltenden Residenzpflicht⁴⁴, in der erkennungsdienstlichen Behandlung, in der Unterkunftszuweisung oder in der fehlenden Möglichkeit zur Berufsausübung äußern, als weitere Elemente der organisierten Desintegration aus. (vgl. ebd. 55f)

Der Begriff „organisiert“ meint dabei „das Herstellen bestimmter Rahmen – oder besser Strukturen – zur „Handhabung“ der bürokratischen Kategorien Asylbewerber und „Geduldete“. Dieser gesellschaftlichen Organisation ist die Segregation bzw. *Desintegration* immanent.“ (Täubig 2009: 56)

Täubig führt weiter aus, dass „organisierte Desintegration“ als „Strukturengeflecht“ betrachtet werden soll. Durch ein solches Geflecht kann es zu intersektionellen Überschneidungen in der Berührung bzw. Beschränkung kommen, was die „organisierte Desintegration“ gesamtumfassend werden lässt. (vgl. ebd.: 57)

In anderen Worten zusammengefasst beschreibt Täubig die Situation von AsylbewerberInnen in Deutschland als durch festgelegte Rahmenbedingungen desintegrativ gehalten, wobei sich die subjektive Einflussnahme und Handlungsmacht der Personen selbst auf beschränkte Möglichkeiten der „Widerständigkeit“ und des „Unterlebens“ begrenze, wodurch sie zu „Prägenden und Geprägten der organisierten Desintegration“ werden. (vgl. Täubig 2009: 248f)

König und Rosenberger machen Elemente der „organisierten Desintegration“ nach Täubig auch in Bezug auf die Lebenssituation von AsylwerberInnen in Österreich aus. Selbige äußere sich im Arbeitsverbot ebenso wie in der beschränkten Bildungsmöglichkeit für AsylwerberInnen nach der Schulpflicht oder in der begrenzten Möglichkeit zur „ökonomischen Teilhabe“. (vgl. König/Rosenberger 2010: 289ff)

Auch wurden regulierende Einflussnahmen im Rahmen der Unterbringung ausgemacht: seien es strenge Hausordnungen in organisierten Quartieren, deren Anweisungen zum Teil „tiefe Einschnitte in die individuelle Selbstbestimmung“ (ebd.) darstellen oder sei es die Beschränkung der privaten Unterkunftnahme, die nur bewilligt erfolgen kann und

⁴⁴ Residenzpflicht meint die in Deutschland (teilweise) vorgeschriebene Verpflichtung für AsylbewerberInnen und „Geduldete“, sich nur in behördlich genehmigten Gebieten aufzuhalten. (vgl. Täubig 2009: 23) Annähernd vergleichbar ist die Residenzpflicht mit der in Österreich geltenden Gebietsbeschränkung: AsylwerberInnen dürfen in deren Rahmen den Bezirk, in dem sich die Erstaufnahmestelle befindet, nicht eigenmächtig verlassen; allerdings gilt die österreichische Gebietsbeschränkung nur während des Zulassungsverfahrens. (vgl. Schuhmacher/Peyrl/Neuschwendtner 2012: 270f)

nach uneinheitlichen Kriterien sowie mit Belohnungscharakter vergeben werde. (vgl. ebd.) Die Autorinnen subsumieren wie folgt:

Das Geflecht aus rechtlichen Normen und differierenden Praktiken [führt] zu organisierter Desintegration und exkludierenden Lebensbedingungen von asylsuchenden Menschen. Exklusion organisiert sich sowohl über symbolische als auch materielle Barrieren, wie die „Unterkunftspolitik“ [...] und die fehlenden Möglichkeiten, legal zu arbeiten oder Bildungs- und Freizeitaktivitäten in Anspruch zu nehmen, verdeutlichen. (ebd. 294)

Wird nun die organisierte Desintegration als struktureller Rahmen der Teilhabemöglichkeit von AsylwerberInnen in Österreich angenommen, so ist ersichtlich, dass dieser dem zuvor beschriebenen Idealbild von Integration im Sinne der tatsächlichen Realisierbarkeit von „Verwirklichungschancen“ nicht entspricht.

3.3 MINDERJÄHRIGE FLÜCHTLINGE ALS RECHTEBEANSPRUCHERINNEN

Die hier herangezogene Begrifflichkeit „Right-Claimants“ wurde im Zusammenhang mit AsylwerberInnen von Andrea Fritsche und Veronika Stemberger im Zuge der Betitelung einer Lehrveranstaltung an der Universität Wien im Sommersemester 2013 verwendet.

Internationale Rechtsinstrumente wie z.B. die UN-Kinderrechtskonvention oder die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unterliegen häufig der Problematik, dass ihre Wichtigkeit und Richtigkeit zwar weithin als anerkannt gilt, ihre tatsächliche Durchsetzbarkeit aber aus diversen Gründen – von einzelstaatlicher Souveränität bis hin zur Abwesenheit einer globalen Exekutive – beschränkt ist. Zudem macht es einen Unterschied, ob internationale Rechtsinstrumente derart gestaltet sind, dass sie für die ratifizierenden Staaten unmittelbar anwendbar sind, oder ob sie nur mittelbar als Richtschnur für die nationale Rechtsausgestaltung herangezogen werden sollen; diesbezüglich ist auch die jeweilige nationale Rechtsordnung relevant, die festhält, inwieweit völkerrechtlich verbiefte Ansprüche im innerstaatlichen Rechtssystem durchgesetzt werden können.

So verbrieft z.B. die AEMR, die in Artikel 1 die Freiheit und Gleichheit aller Menschen und den Grundsatz der Menschenwürde sowie in Artikel 14 das Recht, Asyl zu suchen, festhält, zwar grundsätzlich subjektive Rechte für alle Menschen, allerdings handelt es sich dabei um einen nicht bindenden völkerrechtlichen Vertrag, was die Durchsetzbarkeit jener Rechte erheblich mindert. Die subjektive Durchsetzbarkeit ist auch im Falle der UN-KRK beschränkt, u.a. dadurch, dass sich aus ihr kein direktes

Individualbeschwerderecht ergibt. (vgl. Amnesty International Österreich 2008: 1ff, Cremer 2009: 162f)

Es scheint daher an den Rechtssubjekten und Rechtsunterworfenen selbst zu liegen, jene Rechte einzufordern, die sich aus solchen Dokumenten für sie ergeben bzw. sich das „Recht, Rechte zu haben“ (vgl. Arendt 1955) zu erkämpfen. Dies erscheint v.a. dann sinnbringend, wenn Menschen nicht schon aufgrund ihrer Rechtsposition, z.B. als StaatsbürgerInnen, stärkere Rechte zukommen, und könnte somit für AsylwerberInnen, denen BürgerInnenrechte in den potentiellen Aufnahmeländern fehlen, eine denkbare Möglichkeit sein.

Eine Gruppe erwachsener Flüchtlinge in Österreich ist seit Herbst 2012 als RechtebeansprucherInnen öffentlichkeitswirksam aufgetreten: formiert zum „Refugee Protest Camp Vienna“ haben die Personen gegen das bestehende Asylregime protestiert, wobei sie neben anderen Aspekten die Anerkennung sozioökonomischer Fluchtgründe forderten sowie die Löschung der Fingerabdrücke abgewiesener AsylwerberInnen aus der EURODAC Datenbank zwecks Chance auf einen Neuversuch auf Anerkennung andernorts. Dies ist ein Beispiel einer rechteeinfordernden Selbstorganisation: jene Personen hatten den Mut, sich entgegen aller Widrigkeiten (wie z.B. eventuell zu erwartenden Sanktionen ihre Grundversorgungsleistungen oder Verfahren betreffend) als selbsthandelnde, aktive und eigenmächtige Rechtssubjekte zu positionieren und in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden – inwieweit sie dadurch ihre Situation langfristig verbessern konnten, bleibt abzuwarten. (vgl. Alvarado-Dupuy 2013: 18ff)

Nun stellt sich die Frage, inwieweit minderjährige Flüchtlinge als RechtebeansprucherInnen auftreten können: sie sind nicht nur im selben Ausmaß wie erwachsene Flüchtlinge mit strukturellen Gegebenheiten konfrontiert, die eine Rechtebeanspruchung ausbremsen können, sondern sind zusätzlich im rechtlichen Sinne als nicht vollends eigenmächtig handlungsfähig definiert. Nicht nur aufgrund dieser Festschreibung, sondern – v.a. bei jüngeren Kindern – auch aufgrund des Alters an sich, erscheinen die Möglichkeiten zur Selbstorganisation zwecks Rechtebeanspruchung für Minderjährige begrenzter, als für Erwachsene. Doch wie kann nun deren Handlungsmacht insofern erweitert werden, dass auch Minderjährige die Chance haben, als „Right-Claimants“ aufzutreten?

Mitschka listet folgende Faktoren als förderlich für die Selbstorganisation von Kindern- und Jugendlichen auf: ein möglichst hohes Maß an „Selbstbestimmungsfreiheit“ gegeben durch die Familie und rechtlichen Rahmenbedingungen (v.a. im Hinblick auf Grundrechte

und z.B. Meinungs- und Versammlungsfreiheit); zeitliche Ressourcen; „Erziehung und Bildung [...] zu Sozial- und Selbstkompetenz und zur politischen Bildung“; möglichst weiträumige „Anerkennung“, sei es durch die Familie oder die Gesellschaft auch im Sinne des „Ernstnehmens“ der Selbstorganisation; sowie zur Verfügung stehende Infrastruktur. (vgl. Mitschka 2009: 132f)

In Bezug auf minderjährige Flüchtlinge ist zu bedenken, dass für selbige die von Mitschka (2009: 132) angesprochene „Erziehung und Bildung [...] zu Sozial- und Selbstkompetenz und zur politischen Bildung“ noch bedeutender zu sein scheint, da sie zum Teil aus Regionen bzw. Situationen flüchten, in denen Grundfreiheiten nicht für alle vorgesehen sind und die Möglichkeit zur Selbstorganisation für Jugendliche vielleicht weitaus beschränkter, weil gesellschaftlich unerwünscht, ist. Um somit überhaupt auf die Idee kommen zu können, Rechteinhaber zu sein und als „Right-Claimant“ auftreten zu können, erscheint Aufklärung als Schlüssel zum Erfolg. Somit kann wiederum Bildung, und zwar genauer Menschenrechtsbildung, als wichtiger Motor für Verwirklichungschancen ausgemacht werden:

Damit die Menschen überhaupt in den „Genuss“ ihrer Menschenrechte kommen können, reicht es nicht aus, dass diese Rechte dokumentiert und kodifiziert sind – dazu müssen die Menschenrechte bekannt, verstanden und gelernt werden. Menschenrechte können nur so viel Macht entfalten, wie diejenigen, die sich brauchen und verteidigen, ihnen in gemeinsamen Bemühungen verschaffen können. (Fritzsche 2009: 145)

Ein effektiver Zugang zu Menschenrechtsbildung könnte somit als Empowermentstrategie für minderjährige Flüchtlinge dienen und ihnen das Wissen über Menschenrechte als Selbstermächtigungswerkzeug zu Eigen werden lassen.

II. EMPIRISCHER TEIL

4. METHODISCHER ZUGANG

Da im Rahmen der vorliegenden Arbeit untersucht werden soll, inwieweit Kinderrechte für begleitete und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen des österreichischen Asylsystems tatsächlich gewahrt werden bzw. wo in der alltäglichen Praxis Eingriffe in festgeschriebene Kinderrechte vorkommen, reicht eine rein theoretische Zugangsweise über die Literatur nicht aus, da dort der Ist-Zustand hieraus nicht ablesbar ist. Der Bezug zur alltäglichen Praxis soll daher mittels empirischer Sozialforschung zumindest im kleinen Rahmen hergestellt werden.

Die beiden Hauptlager der Sozialforschung – quantitativ und qualitativ – beherbergen jeweils eine Vielzahl von „Forschungsansätzen, Methoden und theoretischen Hintergründen“ (Flick 2009: 21) und werden häufig gegeneinander kontrastiert, wobei die Abgrenzung nicht immer trennscharf gegeben ist. (vgl. ebd.) Trotzdem sei, um einen kleinen Überblick zu gewähren, folgende Tabelle wiedergegeben, anhand derer Flick die Gegensätze der beiden Richtungen untermauert:

	Qualitative Forschung	Quantitative Forschung
Theorie	als Endpunkt, soll entwickelt werden	als Ausgangspunkt, soll überprüft werden
Fallauswahl	gezielt nach theoretischer Ergiebigkeit des Falls	an (statistischer) Repräsentativität orientiert, im Idealfall eine Zufallsauswahl
Datenerhebung	offen	standardisiert
Datenauswertung	interpretierend	statistisch
Verallgemeinerung	im theoretischen Sinn	im statistischen Sinn auf die Grundgesamtheit

Abbildung 1: Unterschiede zwischen qualitativer und quantitativer Forschung (Flick 2009: 26)

Welche der beiden grob kontrastierten Richtungen erscheint nun am zielführendsten zur Beantwortung der vorliegenden Forschungsfrage? Da keine statistische Verallgemeinerung, sondern das Aufzeigen einzelner Problempunkte aus der alltäglichen Asylpraxis in Österreich angestrebt wird, fällt die Wahl auf die qualitative Sozialforschung. Auch ist „qualitative Forschung [ist] immer dort zu empfehlen, wo es um die Erschließung eines bislang wenig erforschten Wirklichkeitsbereichs [...] geht“ (Flick et al. 2000: 25), weshalb der qualitative Ansatz in diesem Fall der richtige zu sein

scheint und ein möglichst offenes, in explorative Richtung tendierendes Forschungsdesign anzustreben ist.

Als elementarer Unterbau der qualitativen Sozialforschung ist das interpretative Paradigma zu verstehen - somit sind Phänomenologie, Ethnomethodologie und symbolischer Interaktionalismus die wissenschaftstheoretischen Grundlagen der qualitativen Sozialforschung. (vgl. Lamnek 2010: 43, 676) Es sei festgehalten, dass in diesem Sinne nicht von einer natürlichen, unveränderlichen Gegebenheit der zu untersuchenden Prozesse oder Handlungen ausgegangen werden kann, sondern Konstruktionen, Bedeutungszusammenhänge und Einflüsse von Interaktionen im Rahmen der qualitativen Forschung stetig mit bedacht werden müssen.

4.1 METHODOLOGIE

Es muss nun überlegt werden, mit welcher Methode der empirischen Sozialforschung Daten zur Beantwortung der Forschungsfrage gewonnen werden sollen. Ziel ist es, in Erfahrung zu bringen, wie es sich im österreichischen Asylsystem mit Kinderrechten für begleitete und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge praktisch verhält.

Flick (vgl. 2009: 102ff) macht grob drei Hauptmethoden der Datengewinnung aus: die Beobachtung, die Materialanalyse und die Befragung. Es ergibt sich aus der Forschungsfrage, dass die Beobachtung aus der Überlegung ausgeschlossen werden kann – dies liegt daran, dass es sich beim Untersuchungsgegenstand nicht um einen klar abgegrenzten Bereich, der an vorab ersichtlichen, beobachtbaren Orten stattfindet, handelt; auch wären solche potentiellen Beobachtungsorte wohl nicht umfassend öffentlich zugänglich.

Die Materialanalyse wäre nur eingeschränkt eine denkbare Methode: damit könnte eventuell anhand von Judikatur analysiert werden, inwieweit Kinderrechte im Beschwerdeverfahren am Asylgerichtshof berücksichtigt werden. Allerdings könnte ausschließlich die Rechtsprechung als kleiner Teilaspekt untersucht werden; ein umfassender, das österreichische Asylsystem auch in anderen Bereichen (wie der Grundversorgung) erkundender Problemaufriss wäre nicht möglich, da nicht zu allen beachtenswerten Aspekten (zugängliches) Material vorhanden ist.

Was bleibt, ist die Erhebungsmethode der Befragung, die den Vorteil hat, Daten im Hinblick auf die Forschungsfrage generieren zu können. Es bleibt zu überlegen, wer als potentieller Gegenüber der Befragung diskutabel wäre. Eine Befragung jener Personen, die die Fragestellung direkt betrifft, somit begleiteter und unbegleiteter minderjähriger AsylwerberInnen, wäre zwar theoretisch denkbar, aber nicht unbedingt am zielführendsten, da anzunehmen ist, dass das Bewusstsein über Kinderrechte in dieser Kohorte eher niedrig ist. Es könnten somit zwar unter Umständen Informationen aus der Alltagswelt der so genannten Betroffenen eingeholt werden, anhand derer sich zum Beispiel der Einfluss der Rahmenbedingungen der Grundversorgung auf Kinderrechte rekonstruieren ließe, allerdings bliebe wahrscheinlich die Thematik der Kinderrechte im Asylverfahren unterbelichtet. Auch ist anzunehmen, dass die Befragung aufgrund sprachlicher Barrieren und eines eingeschränkten Feldzugangs erschwert wäre. Es erscheint daher naheliegend, auf ExpertInneninterviews zurückzugreifen und sowohl im rechtlichen Bereich als auch in der Grundversorgung tätige Personen zu befragen, um zu erheben, ob Kinderrechte durch Rahmenbedingungen der Grundversorgung und des Asylverfahrens beeinträchtigt werden.

Die Durchführung von Experteninterviews kann zur Abkürzung aufwändiger Erhebungsprozesse dienen, wenn die Experten als „Kristallisationspunkte“ praktischen Insiderwissens betrachtet und stellvertretend für eine Vielzahl zu befragender Akteure interviewt werden. Das Experteninterview bietet sich auch in Fällen an, wo der Zugang zum sozialen Feld schwierig oder unmöglich ist. (Bogner/Menz 2009^a: 8)

Der „forschungsökonomische Aspekt“, so Bogner und Menz (vgl. 2009^a: 8ff) weiter, beschränke sich nicht auf die Möglichkeit der raschen und kompakten Datengewinnung, sondern beziehe sich auch auf in der Person der ExpertInnen liegende Faktoren: so seien selbige zumeist leicht zur Teilnahme zu motivieren, da sie es gewohnt sind und oftmals daran interessiert sind, ihr Wissen zu teilen. Auch erleichtere die „Professionalität“ bzw. die wissenschaftliche Verortung der ExpertInnen sowohl die Gesprächsführung als auch die Interviewanbahnung – letztere u.a. dadurch, dass ExpertInnen nicht selten am wissenschaftlichen Austausch interessiert sind, was die Autoren als „professionelle Neugier“ bezeichnen. Auch erscheint die Befragung von ExpertInnen hilfreich zur Exploration des praktischen Themenbereiches, denn „das Expertinneninterview eignet sich zur Rekonstruktion komplexer Wissensbestände“. (Meuser/Nagel 2010^a: 457)

Es bleibt zu klären, in welcher Form die ExpertInneninterviews durchgeführt werden sollten. Dass im Sinne der Forschungsfrage qualitativen Methoden der Vorzug zu geben ist, wurde bereits in der Einleitung des methodischen Zugangs erklärt. Dies lässt sich

auch mit Gläser und Laudel (vgl. 2009: 37) argumentieren, die darauf verweisen, dass mit einer quantitativen Erhebung nur jenes belegt werden könnte, „von dem wir vorab wissen oder vermuten, dass es alle Fälle gemeinsam haben.“ (ebd.) Im Hinblick auf ExpertInneninterviews schreiben sie weiter: „Ganz abgesehen davon gibt es viele Sachverhalte und Prozesse, die als einmalig oder selten erscheinen und für die es nur wenige Experten gibt. Quantifizierungen würden hier auf [so] kleine Zahlen führen.“ (ebd.) Auch raten Gläser und Laudel (vgl. ebd.) von der Verwendung standardisierter Methoden ab, da damit das jeweils unterschiedliche und individuelle ExpertInnenwissen, das im Vorfeld der Untersuchung ja noch unerschlossen ist, nicht erfasst werden könnte. Es kommt daher eine nichtstandardisierte Interviewform in Frage. Zu den nichtstandardisierten Interviews rechnen Gläser und Laudel (vgl. 2009: 41f) Leitfadeninterviews sowie offene und narrative Interviews. Die Autoren empfehlen die Verwendung eines Leitfadens im ExpertInneninterview, denn...

...es [ist] zweckmäßig, über eine Fragenliste sicherzustellen, dass der Gesprächspartner zu allen wichtigen Aspekten Informationen gibt. Narrative Interviews und freie Interviews scheinen dagegen ungünstig, weil in Experteninterviews häufig in begrenzter Zeit mehrere unterschiedliche, nur lose miteinander verbundene Aspekte des zu rekonstruierenden Sachverhalts behandelt werden müssen. (Gläser/Laudel 2009: 43)

Allerdings ist zu überlegen, dass es sinnwidrig sein könnte, *einen* Leitfaden zu konstruieren, der zur Befragung der ExpertInnen aus den unterschiedlichen Bereichen (siehe die zuvor überlegte Verortung der ExpertInnen in den Bereichen des Rechts und der Grundversorgung) herangezogen wird; es erscheint daher naheliegend, nicht alle Leitfragen für sämtliche InterviewpartnerInnen verbindlich festzulegen, sondern in der Leitfadengestaltung flexibel und personenbezogen vorzugehen, wie es dem zuvor postulierten offen-explorativen Forschungsdesign entspricht. Diesbezüglich seien auch Meuser und Nagel (2010^b: 377) erwähnt, die zum ExpertInneninterview vermerken: „Als angemessenes Erhebungsinstrument hat sich ein leitfadengestütztes offenes Interview bewährt.“ An gleicher Stelle verweisen die Autoren auf die Möglichkeit der flexiblen Handhabung des Leitfadens, der „nicht im Sinne eines standardisierten Ablaufschemas gehandhabt [wird], um unerwartete Themendimensionierungen durch die ExpertInnen nicht zu unterbinden.“ (ebd.: 377f)

Somit wurde nun festgestellt, dass zur Beantwortung der Forschungsfrage eine möglichst offene, qualitative und leitfadengestützte Befragung von ExpertInnen sinnvoll erscheint. Da eine empirische Forschung nicht ohne systematisiert erhobenes, intersubjektiv

nachvollziehbares Datenmaterial auskommt (vgl. Lamnek 2010: 354), müssen die aus den ExpertInneninterviews gewonnenen Daten adäquat erfasst werden. Da es sich um relativ offen gehaltene, leitfadengestützte, qualitative Interviews handelt, fällt ein Fragebogen zu Protokollierungszwecken aus. Die erwartete Datenfülle verlangt es, „mindestens ein Audioband, besser noch ein Videoband mitlaufen zu lassen“. (Lamnek 2010: 323) Zwar ist „der Nachteil des Tonbandes [...], nur die gesprochenen Worte, nicht aber die Mimik, Gestik und Motorik erfassen und auswerten zu können“ (ebd.), trotzdem erscheint die ausschließliche Tonaufzeichnung für diese Untersuchung ausreichend und sinnvoll, da nur der Inhalt des gesprochenen Worts der ExpertInnen für die Auswertung wesentlich ist und daher der höhere Aufwand, der mit der Auswertung von Videomaterial verbunden ist, in diesem Fall nicht gerechtfertigt wäre.

Daher werden Tondateien generiert, indem die Interviews mittels Diktaphon digital aufgezeichnet werden. Eine Aufzeichnung ist in diesem Fall sinnvoller als eine verkürzte Mitschrift oder ein Gedächtnisprotokoll, denn nur bei „aufgezeichneten und dann verbatim transkribierten Texten der Erforschten haben wir es mit jener Art von Protokollen zu tun, die nicht bereits von vornherein durch die Sprache des Beobachters gefiltert ist“. (Bohnsack 2008: 195) Außerdem ist, dank der Aufzeichnung, theoretisch jederzeit die Kontrolle der zugrunde liegenden Daten möglich. Damit soll eine Beeinflussung der Forschung unter anderem durch das Vorwissen der forschenden Person, durch selektive Wahrnehmung sowie durch Vergessen von Inhalten (wie es bei nachträglicher Protokollierung aus dem Gedächtnis passieren könnte) verhindert werden. (vgl. Bohnsack 2008: 195; Lamnek 2010: 354)

Um das mittels Aufzeichnung gewonnene Datenmaterial sinnbringend auswerten zu können, ist zuerst die Verschriftlichung notwendig. Oder wie Mayring schreibt: „Für eine ausführliche Auswertung ist die Herstellung von Transkripten zwar aufwändig, aber doch unabdingbar. Hier kann man Unterstreichungen und Randnotizen machen, hier kann man blättern, Textstellen vergleichen.“ (Mayring 2002: 89) Varianten der verkürzten oder verdichtenden Niederschrift, wie z.B. dem zusammenfassenden oder dem selektiven Protokoll (vgl. ebd.: 94ff, 97ff), ist aufgrund des überschaubaren Umfangs des Datenmaterials nicht der Vorzug zu geben. Außerdem ist „das Abhören und Zusammenfassen [ist] eine methodisch nicht kontrollierte Reduktion von Informationen“. (Gläser/Laudel 2009: 193) Komprimierte Protokolle sind somit, ebenso wie selektive Protokolle, bei denen nur jene Inhalte transkribiert werden, die der forschenden Person relevant erscheinen, „das Ergebnis eines subjektiven, nicht reproduzierbaren

Interpretationsschrittes“ (ebd.) Zwar merken Meuser und Nagel (1991: 455) an, dass bei ExpertInneninterviews „die Transkription der gesamten Tonaufnahme *nicht* der Normalfall“ ist, aber sie schreiben weiter: „Je mehr sich der Diskursverlauf der Idealform des Gelingens [...] annähert, desto ausführlicher wird die Transkription sein, einfach weil in solchen Interviews eine Fülle relevanter Informationen enthalten ist.“ Hierbei könnte allerdings wiederum eine subjektive Beurteilung der Relevanz erfolgen, weshalb von einer nur teilweisen Transkription abgesehen werden kann – auch, weil der Diskursverlauf der Interviews aus der Perspektive der Forschenden als durchaus gelungen gewertet wird.

Als Aufbereitungstechnik erscheint daher die wörtliche Transkription des gesamten Audiomaterials sinnvoll – und wiederum auch ausreichend, da lediglich der manifeste Inhalt des gesprochenen Wortes für die explorative Auswertung der ExpertInneninterviews relevant ist. Zwar könnten durch eine kommentierte Transkription, in deren Rahmen mit Hilfe von Sonderzeichen Randerscheinungen der Gespräche notiert werden – seien es Sprechpausen, Stimmlagen oder die jeweilige Intonation bis hin zu anderen Äußerungen wie lachen oder seufzen – eventuell auch latente Inhalte aufgezeigt werden, allerdings erscheinen selbige für die Beantwortung der Forschungsfrage weder essentiell noch zweckmäßig und würden somit lediglich die Lesbarkeit der Transkripte erschweren. (vgl. Mayring 2002: 91f; Meuser/Nagel 1991: 455)

Bereits geklärt worden ist, warum es sinnvoll erscheint, mittels ExpertInneninterviews Daten zu gewinnen und diese durch wörtliche Transkription zu Textmaterial zu verarbeiten. Es bleibt nun zu überlegen, welche Strategie zur Auswertung des generierten Materials herangezogen werden soll. Es muss eine zielgeleitete Methode ausfindig gemacht werden, anhand derer das Datenmaterial im Hinblick auf die Beantwortung der Forschungsfrage untersucht werden kann, d.h. der Inhalt des Materials muss analysiert werden. Diesbezüglich schreiben Mayring und Brunner (2010: 323): „Die Auswertung von Textmaterial in Forschungsprojekten erfordert spezielle Techniken und Verfahrensweisen; der Text spricht nicht für sich selbst, sondern muss mit einem textanalytischen Ansatz bearbeitet werden, er muss im weitesten Sinne interpretiert werden.“ Die AutorInnen (vgl. ebd.) differenzieren „drei Traditionen“ unter den „sozialwissenschaftlichen Textanalysen“:

Eine geistes- und kulturwissenschaftliche Tradition, die mit hermeneutischen Methoden an das Textmaterial herangeht [...], eine sprachwissenschaftliche Tradition, in der (auch) linguistische Auswertungskriterien angewendet werden [...] [und] eine kommunikationswissenschaftliche Tradition, in der die Inhaltsanalyse im Zentrum steht. (Mayring/Brunner 2010: 323)

Aus dieser Vorüberlegung ergibt sich, dass die Inhaltsanalyse als „eine der klassischen Vorgehensweisen zur Auswertung von Textmaterial gleich welcher Herkunft“ (Flick 2009: 144) für die Auswertung hilfreich erscheint. Flick (ebd.) formuliert weiter: „Inhaltsanalysen zielen auf die Klassifikation der Inhalte von Texten ab, indem Aussagen, Sätze oder Worte einem System von Kategorien zugeordnet werden. Dabei ist zwischen quantitativen und qualitativen Inhaltsanalysen zu unterscheiden.“

Die Inhaltsanalyse wurde im frühen 20. Jahrhundert im Rahmen der Kommunikationswissenschaften in den USA entwickelt, wobei quantitative Auswertungen z.B. zur Repräsentation differenter Bevölkerungsgruppen in den Massenmedien vorherrschend waren. Ein wesentlicher Kritikpunkt an der quantitativen Inhaltsanalyse ist die „Komplexitätsreduktion“ (Gläser/Laudel 2009: 198), die im Dissens „mit dem methodologischen Prinzip des Verstehens als Basishandlung sozialwissenschaftlichen Forschens“ (ebd.) steht. Aus dieser Kritik heraus und mit dem Gedanken, Vorteile qualitativer und quantitativer Aspekte zusammenzuführen, hat Philipp Mayring Anfang der 1980er Jahre das Verfahren der qualitativen Inhaltsanalyse entwickelt. (vgl. Gläser/Laudel 2009: 197f)

Eine der Innovationen der qualitativen Inhaltsanalyse ist, dass sie trotz regelgeleitetem, nachvollziehbarem Vorgehen Offenheit für sich aus dem Material ergebende Neuerungen zulässt: so werden Kategorien aus dem Material heraus gebildet, die bis zu einem gewissen Grad reversibel sind, da nach der ersten Analyse von zehn bis 50 Prozent des Materials (je nachdem, wann sich keine neuen Kategorien mehr ergeben) das kategorische System überdacht und bei Bedarf überarbeitet wird, bevor ein weiterer Materialdurchgang erfolgt. (vgl. Mayring 2002: 117; Gläser/Laudel 2009: 198)

Mayring (vgl. u.a. 2010^a: 20ff; 2010^b: 604; Mayring/Brunner 2010: 331f) betont wiederholt, dass qualitative und quantitative Methoden nicht als sich ausschließende Gegenlager betrachtet werden müssen, sondern gewinnbringend kombiniert werden können:

Die Qualitative Inhaltsanalyse ist ein gutes Beispiel dafür, wie qualitative und quantitative Analyseschritte miteinander verbunden sein können. Denn die Schritte der Kategorienbildung und Zuordnung von Kategorien zum Text sind eindeutig qualitative Schritte, in aller Regel werden dann aber Kategorienhäufigkeiten erhoben und quantitativ analysiert. Somit steht die Qualitative Inhaltsanalyse eigentlich zwischen den »Fronten«, versucht einen Mittelweg. (Mayring 2008: 9)

Der leitende Gedanke ist, dass qualitative Inhaltsanalyse systematisch operiert, worin ihr Vorteil gegenüber anderen interpretativen Auswertungsmethoden zu sehen ist. (vgl. Mayring 2002: 114; 2010^b: 603) Das systematische Vorgehen, das die intersubjektive Nachvollziehbarkeit gewährleisten soll, erfolgt, „indem vorab Regeln formuliert werden (Ablaufmodelle, Analyseeinheiten, inhaltsanalytische Regeln), nach denen die Textanalyse erfolgt. Diese Regeln werden in Rückkoppelungsschleifen während der Analyse überarbeitet, bleiben aber für den letztendlichen Materialdurchgang konstant.“ (Mayring 2010^b: 603)

Eine weitere wichtige Demarkationslinie zu anderen Auswertungsmethoden ergibt sich aus der „Zuordnung der Kategorie zur Textstelle“ (Mayring 2010^b: 603), denn diese erfolgt „in Abgrenzung zur rein quantitativen Inhaltsanalyse, nie automatisch, sondern gestaltet sich als regelgeleitete Interpretation“ (ebd.), wobei eben diese Regelleitung der Interpretation wiederum die Grenze zu freieren interpretativen Verfahren darstellt.

Als Vorteile der qualitativen Inhaltsanalyse als Auswertungsmethode für die vorliegende Arbeit erscheint das etappenweise Vorgehen, das es erlaubt, die Inhalte des Materials in aufeinander folgenden Teilabschnitten zu betrachten. Das Kategoriensystem, das aus dem Material heraus gestaltet wird, erleichtert dabei die systematische, nachvollziehbare Bearbeitung. (vgl. Mayring 2002: 114)

Es erscheint somit durchaus zielführend, auf die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring zurückzugreifen, um das erhobene Datenmaterial übersichtlich auszuwerten, denn „[Qualitative] Inhaltsanalyse eignet sich immer dann, wenn es um größere Materialmengen geht und eine systematische, generalisierende Auswertung im Vordergrund steht. Wenn allerdings stärker die Tiefenstrukturen des Textes angestrebt werden, zeigen sich die Grenzen.“ (Mayring 2010^b: 611)

4.2 METHODEN

Im Folgenden werden nun die für die Untersuchung ausgewählten Methoden dargestellt. Dabei soll nicht nur deren theoretische Konzeption, sondern auch deren praktische Verwendung dargelegt werden, um die Entstehung und Auswertung der dieser Arbeit zu Grunde liegenden Daten intersubjektiv nachvollziehbar abzubilden.

4.2.1 EXPERTINNENINTERVIEWS

Die Verwendung des Plurals in der Überschrift soll nicht nur darauf verweisen, dass Interviews mit mehreren Expertinnen und Experten geführt werden, sondern ist vor allem an die In-den-Plural-Setzung des Begriffes von Bogner und Menz (vgl. 2009^a: 7) angelehnt, mit der die Autoren auf den Variantenreichtum von ExpertInneninterviews verweisen, der sich in der Vielfalt der Methodendiskussion in der jüngeren Vergangenheit zeigt.

Das ExpertInneninterview kann (u.a. neben dem journalistischen Interview und dem politischen Hearing) unter den Oberbegriff des informatorischen Interviews subsumiert werden (vgl. Lamnek 2010: 305):

Das informatorische Interview dient der deskriptiven Erfassung von Tatsachen aus den Wissensbeständen der Befragten. In dieser Form des Interviews wird der Befragte als Experte verstanden, dessen Fachwissen verhandelt wird. Der Befragte ist Informationslieferant für Sachverhalte, die den Forscher interessieren. (Lamnek 2010: 305)

Das informatorische Interview gliedert sich wiederum, neben dem analytischen und dem diagnostischen Interview, in den Oberbegriff des ermittelnden Interviews ein. (vgl. ebd.: 304)

Bogner und Menz (vgl. 2009^b: 64) machen, je nach Erkenntnisinteresse, drei „dominante Formen“ des ExpertInneninterviews aus: das „explorative“, das „systematisierende“ und das „theoriegenerierende“ ExpertInneninterview. Dabei dient ersteres zumeist einer Orientierung im Forschungsfeld und kann dienlich sein, „das Untersuchungsgebiet thematisch zu strukturieren und Hypothesen zu generieren“ (ebd.). Zweiteres „ist – darin dem explorativen verwandt, auf die Teilhabe an exklusivem Expertenwissen orientiert. Im Vordergrund steht hier das aus der Praxis gewonnene, reflexiv verfügbare und spontan kommunizierbare Handlungs- und Erfahrungswissen.“ (ebd.) Die dritte Form, das „theoriegenerierende“ ExpertInneninterview, hat – seiner Bezeichnung gerecht werdend – ein anderes Ziel: hier dienen die ExpertInnen „nicht mehr nur als Katalysator des Forschungsprozesses bzw. zur Gewinnung sachdienlicher Information und Aufklärung“ (Bogner/Menz 2009^b: 66), sondern es rücken deren „subjektive Handlungsorientierungen und implizite Entscheidungsmaxime“ (ebd.) ins Zentrum der Untersuchung. Die im Rahmen der vorliegenden Untersuchung geführten ExpertInneninterviews können nicht eindeutig einem der drei Idealtypen zugeordnet werden; es kann nur die „theoriegenerierende“ Variante weitgehend ausgeschlossen werden. Zwar erscheint die Zuordnung zur „systematisierenden“ Variante naheliegend, jedoch zielt diese auf

„systematische und lückenlose Informationsgewinnung“ (Bogner/Menz 2009^b: 65) ab. Eine Einordnung ist am ehesten zwischen den beiden Idealtypen möglich: so scheint die vorliegende Befragung etwas systematischer als das „explorative“, aber trotzdem offener als das „systematisierende“ ExpertInneninterview.

Die Methodendiskussion gestaltet sich nicht nur hinsichtlich möglicher Formen und Varianten der ExpertInneninterviews vielfältig, sondern auch dahingehend, wer als Expertin bzw. Experte fungieren kann. So schreiben zum Beispiel Froschauer und Lueger (2003: 36): „Befragte Personen gelten im Rahmen von qualitativen Forschungsgesprächen immer als *ExpertInnen*: Sie sind ExpertInnen ihrer Lebenswelt.“ Ähnlich formuliert Mayring (2002: 66), wenn er schreibt, befragte „Subjekte“ seien „Experten für ihre eigenen Bedeutungsgehalte“. Eine solch breite Definition des ExpertInnentums sehen Meuser und Nagel (2010^b: 376) kritisch „als eine inflationäre Ausdehnung des ExpertInnenbegriffs.“ Viel eher ziele...

...das ExpertInneninterview [zielt] auf den Wissensvorsprung, der aus der privilegierten Position der ExpertInnen in diesem Kontext resultiert. Als Expertin bzw. Experte wird angesprochen, wer in irgendeiner Weise Verantwortung trägt für den Entwurf, die Implementierung oder die Kontrolle einer Problemlösung oder wer über einen privilegierten Zugang zu Informationen über relevante Personengruppen, Soziallagen und Entscheidungsprozesse verfügt. (Meuser/Nagel 2010^b: 377)

An dieser Stelle soll wiederum auf eine dreiteilende Typisierung nach Bogner und Menz (vgl. 2009: 67ff) zurückgegriffen werden, die den ExpertInnenbegriff mittels der Adjektive „voluntaristisch“, „konstruktivistisch“ und „wissenssoziologisch“ systematisieren, wobei Ersteres im Groben den schon angesprochenen, sehr allgemeinen Zugang, jede/r sei Experte seiner Selbst, zusammenfasst, Zweiteres auf die Konstruktion der ExpertInnenposition durch den oder die Forschende verweist und Letzteres jene Definitionen fasst, die das ExpertInnentum vom Innehaben spezifischen ExpertInnenwissens in Abgrenzung zum Alltagswissens ableiten. Im Folgenden entwerfen die Autoren einen eigenen, sehr umfassenden ExpertInnenbegriff, auf den hier nicht näher eingegangen werden soll, da er v.a. für das „theoriegenerierende“ ExpertInneninterview vorgeschlagen wird.

Für die vorliegende Untersuchung werden ExpertInnen als Informationslieferanten betrachtet, die über spezielles Wissen verfügen, das sich aus theoretischen Kenntnissen und Erfahrungen aus ihrer jeweiligen beruflichen Alltagspraxis ergibt.

Die Auswahl der ExpertInnen für die Befragung erfolgte anhand der u.a. von Gläser und Laudel (vgl. 2009: 117f) festgehaltenen Fragen, wer an zugänglichen Personen über die

interessierenden Informationen verfüge und zudem in der Lage und bereit sei, diese zu erteilen. Die Anzahl der InterviewpartnerInnen hängt einerseits davon ab, wie viele Personen als relevant für die Gewinnung der nötigen Informationen erachtet werden, ist andererseits aber auch zeitabhängig, da der anzahlabhängige Zeitaufwand der Auswertung mit einberechnet werden muss. (vgl. Gläser/Laudel 2009: 37, 118) Es wurde daher eine Anzahl von zehn Interviews als oberste, terminlich realisierbare Grenze angenommen, deren Rahmen letztendlich auch ausgenutzt worden ist, da aus einzelnen Interviews Hinweise auf weitere relevante GesprächspartnerInnen hervorgegangen sind, die daraufhin in die Untersuchung mit einbezogen wurden.

Die Interviewanbahnungen erfolgten per Email - obwohl die ExpertInnen teilweise die dem Asylbereich inhärente hohe Arbeitsbelastung erwähnten, waren die Interviewanbahnungen zu 100% erfolgreich. Alle angefragten ExpertInnen nahmen dankenswerterweise an der Befragung teil. Dies lässt darauf schließen, dass die ExpertInnen an der wissenschaftlichen Bearbeitung der Thematik interessiert sind, was darauf hindeutet, dass erheblicher Forschungsbedarf im gewählten Bereich gegeben ist. Mehrere ExpertInnen bekundeten überdies ihr Interesse an den Ergebnissen der Untersuchung, weshalb die Übermittlung nach Beendigung der Untersuchung vereinbart worden ist.

Um in der Untersuchung einen Überblick über den Einfluss der Rahmenbedingungen des österreichischen Asylsystems auf Kinderrechte minderjähriger Flüchtlinge zu erhalten, mussten in unterschiedlichen Relevanzbereichen tätige ExpertInnen gefunden werden. Es konnte eine Vertretung einer internationalen Organisation, die sich observierend mit dem österreichischen Asylsystem auseinandersetzt, zur Befragung gewonnen werden.

Zur Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge wurden ein in Österreich führender Experte zum Thema und ein mit unbegleiteten Minderjährigen im Rahmen der Jugendwohlfahrt arbeitender Experte interviewt. Zur Situation begleiteter minderjähriger Flüchtlinge wurde die Projektkoordinatorin eines Freizeitprojekts mit dieser Zielgruppe in Oberösterreich sowie eine Psychologin, die begleitete Minderjährige in einer Grundversorgungseinrichtung psychosozial betreut, befragt. Um die verfahrensrechtliche Perspektive zu beleuchten, wurden drei in der Flüchtlingsrechtsberatung einer NGO tätige Personen interviewt, die auch minderjährige Flüchtlinge bzw. deren Eltern vertreten oder beraten: eine Rechtsvertreterin vor dem Asylgerichtshof, eine Rechtsberaterin in Salzburg und eine Rechtsberaterin in Wien. Um den Einfluss von Rahmenbedingungen der Grundversorgung auf Kinderrechte zu beleuchten, wurde eine in leitender Funktion tätige

Person in einer die Grundversorgungsbetreuung organisierenden NGO in Oberösterreich befragt sowie eine Sozialarbeiterin, die als Betreuerin in einer Grundversorgungseinrichtung in Wien fungiert. Alle InterviewpartnerInnen gaben ihr Einverständnis zum Audiomitschnitt des Gespräches und wurden über die angepeilte Transkription sowie über die Verwendung der Gesprächsinhalte im Rahmen der vorliegenden Diplomarbeit informiert. Anonymisierungen wurden im abgesprochenen Rahmen vorgenommen, mit der vorangegangenen Beschreibung sind die InterviewpartnerInnen einverstanden. Im Sinne der Anonymisierung wurden die Interviews bzw. deren Niederschriften für die weitere Verwendung willkürlich nummeriert (IV 1 bis IV 10).

Da die Interviews nichtstandardisiert und leitfadengestützt erfolgen sollten, war es naheliegend, sie als Einzelinterviews mündlich und persönlich, d.h. von Angesicht zu Angesicht, durchzuführen. Eine schriftliche Befragung wäre aus unterschiedlichen Gründen nicht sinnbringend: sei es aufgrund der damit einhergehenden zumindest Teilstandardisierung (da die Fragen und deren Reihenfolge vorgegeben wären), das eine flexible Handhabung per Leitfaden ausschließen würde, oder sei es aufgrund der grundlegenden Konzeption des ExpertInneninterviews als „Gespräch zwischen Experte und Quasi-Experte“ (Pfadenhauer 2009: 99), für das es konstitutiv ist, „auf gleicher Augenhöhe [zu] reden“ (ebd.: 107). Dies setzt eine persönliche Begegnung der GesprächspartnerInnen voraus, wodurch per Telefon geführte Interviews, die „durch das fehlende visuelle Element einen unpersönlichen, anonymen Charakter“ (Lamnek 2010: 315) aufweisen und damit den „Intentionen qualitativer Forschung nicht gerecht werden können“ (ebd.), ausscheiden.

Die Interviews wurden einzeln und nicht als Gruppeninterviews geführt, da dies einerseits für qualitative Befragungen naheliegend ist (vgl. Lamnek 2010: 312) und andererseits ein höherer Informationsgehalt der Gespräche zu erwarten ist, wenn mit den ExpertInnen einzeln gesprochen werden kann. Auch sind Einzelinterviews im Hinblick auf die angemessene Höflichkeit den InterviewpartnerInnen gegenüber und auf deren begrenzte Zeitressourcen vorzuziehen.

Was die Art der Gesprächsführung betrifft, sollten ExpertInneninterviews in eine möglichst natürlichen, dem/der Interviewten gewohnten Gesprächssituation stattfinden. Es sollte kein „verhör-ähnlicher“ Zustand entstehen, sondern „ein quasi-normales Gespräch“ stattfinden. (vgl. Pfadenhauer 2009: 101)

Dem folgend wurde eine möglichst neutrale Art der Gesprächsführung gewählt (vgl. auch Lamnek 2010: 314), wobei qualifizierte Nachfragen und paraphrasierende Subsumption zu einem positiven Gesprächsfluss beitragen sollten.

Wie vorab bereits erwähnt, wurden die Interviews leitfadengestützt geführt, wie es Meuser und Nagel folgend für ExpertInneninterviews sinnvoll erscheint:

Eine leitfadenorientierte Gesprächsführung wird beidem gerecht, dem thematisch begrenzten Interesse des Forschers an dem Experten wie auch dem Expertenstatus des Gegenübers. Die in die Entwicklung eines Leitfadens eingehende Arbeit schließt aus, daß sich der Forscher als inkompetenter Gesprächspartner darstellt. [...] Auch wenn dies paradox klingen mag, es ist gerade der Leitfaden, der die Offenheit des Interviewverlaufs gewährleistet. [...] Erfüllungsbedingung ist allerdings, daß [...] der Leitfaden nicht als zwingendes Ablaufmodell des Diskurses gehandhabt wird. (Meuser/Nagel 1991: 448f)

Im Rahmen der Leitfragenkonstruktion wurden mit dem Ziel, alle relevanten Informationen zu erhalten und gleichzeitig den Gesprächsfluss der InterviewpartnerInnen anzuregen, möglichst neutrale, offene Fragen entworfen, wobei deren Reihenfolge im Interview flexibel gehandhabt worden ist. Es wurden sowohl spezifische als auch offenere Fragen gestellt, da letztere hilfreich erschienen, einen Eindruck über die subjektiven Relevanzsysteme der Befragten zu erhalten. Um der unterschiedlichen beruflichen Verortung der ExpertInnen gerecht zu werden und ein möglichst breites Spektrum an Informationen aus den verschiedenen Bereichen zu erhalten, waren nur wenige Leitfragen für alle ExpertInnen gleich; der Großteil der Fragen unterschied sich je nach Arbeitskontext der InterviewpartnerInnen. Die Interviewleitfäden finden sich (zu Anonymisierungszwecken in leicht modifizierter Form) im Anhang der vorliegenden Arbeit, wobei jene Fragen, die allen ExpertInnen gestellt worden sind, zu Beginn angeführt und die spezifischen Fragen der einzelnen Interviews im Folgenden angegeben werden.

4.2.2 WÖRTLICHE TRANSKRIPTION

Als Aufbereitungsmethode wurde aus den beschriebenen Gründen die wörtliche Transkription gewählt. Es sind unterschiedliche Varianten der wörtlichen Transkription gebräuchlich: als „exakteste Technik“ gibt Mayring (2002: 89f) dabei die Niederschrift mit Hilfe des „internationalen Phonetischen Alphabets“ an, wodurch „alle Arten von Dialekt und Sprachfeinheit“ protokolliert werden können. Eine andere Möglichkeit wäre die „literarische Umschrift, die den Dialekt mit unserem gebräuchlichen Alphabet wiedergibt“ (ebd.). Beide Varianten erscheinen für die vorliegende Arbeit nicht

notwendig, da die sprachliche Färbung bzw. der Dialekt für die Untersuchung des manifesten Inhalts nicht maßgebend ist. Die dritte Variante, die Mayring im Rahmen der wörtlichen Transkription vorschlägt und die er auch für ExpertInneninterviews empfiehlt, ist die *„Übertragung in normales Schriftdeutsch“*. Der Dialekt wird bereinigt, Satzbaufehler werden behoben, der Stil wird geglättet“. (Mayring 2002: 91) Nach Gläser und Laudel (2009: 193) gibt es „für die Transkription von Interviewprotokollen (...) bislang keine allgemein akzeptierten Regeln“. Es müssen daher zu Beginn der Niederschrift zu verwendende Regeln festgelegt und konsequent eingehalten werden. Für die vorliegende Arbeit wurden als Ausgangspunkt die von Gläser und Laudel vorgeschlagene Transkriptionsregeln genutzt, wobei folgende drei Regeln übernommen wurden: „es wird in Standardorthographie verschriftet [...], Unterbrechungen im Gespräch werden vermerkt, unverständliche Passagen werden gekennzeichnet“. (Gläser/Laudel 2009: 194) Im Gegensatz zu den Transkriptionsregeln des genannten Autorenteam werden sonstige Äußerungen (wie Betonungen, Lachen, Seufzen) auch in Ausnahmefällen nicht beachtet, ganz im Sinne der Abgrenzung zwischen wörtlicher und kommentierter Transkription nach Mayring (vgl. 2002: 89ff).

Mit Hilfe dieser Regeln wurden nun die Audiomittschnitte, die durch die Aufzeichnung der Interviews mittels Diktaphon entstanden sind und digital als WMA⁴⁵-Dateien zur Verfügung stehen, in ihrer Gesamtheit mit Hilfe des Transkriptionsprogramms f4plus (Version 2012) verschriftlicht. Die Transkription jedes Interviews erfolgte in zwei Schritten: nachdem in einem ersten, schnelleren Durchgang alles gut verstehbare computergestützt abgetippt worden ist, wurden in einer zweiten Phase die schwer verständlichen Passagen wiederholt abgespielt, kontrolliert und korrigiert; auch wurde im Zuge dessen die Schreibweise erwähnter Eigennamen (z.B. von Vereinen und der Gleichen) recherchiert. Die fertiggestellten Transkripte wurden mit Seitenzahlen versehen und willkürlich von eins bis zehn nummeriert.

4.2.3 QUALITATIVE INHALTSANALYSE

Mayring (2010^a: 65) macht drei grundlegende Kategorien der qualitativen Inhaltsanalyse aus: „Zusammenfassung“, „Explikation“ und „Strukturierung“. Erstere hat zum Ziel, „das Material so zu reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, [und] durch Abstraktion einen überschaubaren Corpus zu schaffen, der immer noch Abbild des

⁴⁵ WMA-Datei steht für Windows Media Audio Datei.

Grundmaterials ist“ (ebd.), wohingegen Zweitere mittels der Recherche darüberhinausgehender Materie versucht, einzelne unklare Textfragmente verständlich zu gestalten und auszudifferenzieren (vgl. ebd.). Letztere kann einerseits dazu dienen, eine Beurteilung bzw. Abschätzung der Daten anhand vorüberlegter Charakteristiken zu treffen oder spezifische Aussagen aus dem Rohmaterial herauszuarbeiten. Andererseits kann sie herangezogen werden, um einen Aufriss des Inhaltes anhand vorab normierter, systematisierender Faktoren abzubilden (vgl. ebd.).

Gläser und Laudel folgend, die von einem „Suchraster“ (womit sie die Kategorienbeschreibungen meinen dürften) schreiben, mit dessen Hilfe das Material systematisch bearbeitet wird, ist...

....die qualitative Inhaltsanalyse [ist] das einzige Verfahren der qualitativen Textanalyse, das sich frühzeitig und konsequent vom Ursprungstext trennt und versucht, die Informationsfülle systematisch zu reduzieren sowie entsprechend dem Untersuchungsziel zu strukturieren. Der Kern dieses Verfahrens ist die Extraktion, das heißt die Entnahme der benötigten Information aus dem Text. (Gläser/Laudel 2009: 200)

Die vorliegende Auswertung kann am ehesten der zu Beginn erwähnten zusammenfassenden Grundform zugeordnet werden, da sich selbige durch eine „induktive Kategorienbildung“ (Mayring 2010^a: 66) auszeichnet, wie sie auch im Rahmen der vorliegenden Untersuchung vorgenommen worden ist.

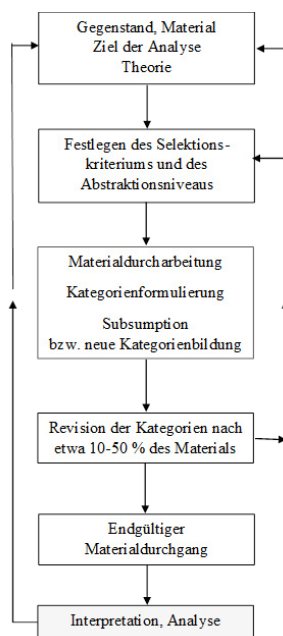


Abbildung 2:
Mayrings Prozessmodell
induktiver
Kategorienbildung
(Mayring 2010^a: 84)

Dabei werden, wie im hier angeführten Ablaufschema (Mayring 2010^a: 84) ersichtlich, die Kategorien aus dem Material heraus formuliert. Diesbezüglich kritisieren Gläser und Laudel (2009: 199) die Mayringsche Technik, indem sie schreiben, „dass nach der Bildung des Kategoriensystems im Material keine Informationen mehr gefunden werden können, die nicht auf das Kategoriensystem passen.“ Mayring verteidigt sein Vorgehen, da es sich durch die Kategorienrevision um einen durchaus zirkulären Prozess handle (vgl. Mayring 2002: 117; 2010^b: 603) wobei die „Pilottestung der Kategorien und [deren] Modifizierung in Rückkoppelungsschleifen gerade zentral“ (Mayring 2010^b: 610) sei, was dem zirkulären Prozess in der Grounded Theory ähnelt.

Es bleibt zu erwähnen, dass die zusammenfassende Technik wohl nicht in Reinform sondern gekoppelt mit der Technik der

inhaltlichen Strukturierung (vgl. Mayring 2010: 98) angewandt worden ist: gewisse theoretische Vorannahmen (die in die Leitfadengestaltung eingeflossen sind) bestanden schon im Vorfeld, wodurch grobe Oberkategorien (z.B. Asylverfahren vs. Grundversorgung) schlussendlich deduktiv entworfen wurden. Die hauptsächliche Kategorienbildung erfolgte jedoch induktiv aus dem Material heraus, weshalb das Vorgehen eher der zusammenfassenden Grundform entspricht.

Mayring betont, dass die von ihm beschriebenen Verfahren und Methoden soweit flexibel zu verstehen sind, als dass sie an die „jeweiligen Bedingungen und Bedürfnisse“ der spezifischen Forschungsfrage angepasst werden dürfen und auch sollen, da eben diese Modifizierbarkeit ihre Stärke ausmacht. (vgl. Mayring 2002: 65)

Die Transkripte wurden in ausgedruckter Form mittels farbiger Markierungen in einem ersten Schritt thematisch sortiert, bevor die sich ergebenden Hauptstränge abstrahiert und zu Kategorien gefasst wurden. Die Kategorien wurden anhand des Materials gebildet und umgeformt, bevor ein letzter Zuordnungsdurchgang erfolgte, in dem die Kategorien als stabil angenommen worden sind, in dem Sinne, dass sie nach Möglichkeit nicht mehr verändert werden sollten. Innerhalb des ersten Durchganges der Kategorie Erstellung spielte der Leitfaden noch eine stärkere Rolle, da sich der grundlegende Überbau der Kategorien an den Leitfragen orientiert hat. Im Zuge der Materialzuordnung und späteren Kategorieumformung verlor der Leitfaden an Bedeutung, da sich aus dem Material heraus eine abweichende Kategorisierung ergeben hat.

Als Oberrahmen bot sich die Kategorisierung der Inhalte nach den Bereichen Verfahren und Versorgung an, innerhalb derer jeweils Unterkategorien (z.B. Dauer des Verfahrens, Wahrnehmung als Partei und Beachtung kinderspezifischer Fluchtgründe im Bereich des Verfahrens und Bildung, Unterbringung, Freizeit und psychosoziale Betreuung im Bereich der Versorgung) gebildet worden sind. Die Unterkategorien innerhalb der Bereiche Verfahren und Versorgung wurden nach ihrer sich aus den Interviews ergebenden Relevanz gereiht.

4.3 METHODENREFLEXION UND METHODISCHER AUSBLICK

Nachdem Methodologie und Methoden der vorliegenden Untersuchung ausführlich dargelegt worden sind, sollen nun methodische Grenzen reflektiert werden, wobei auch ein kleiner Ausblick in Richtung potentieller weiterführender Forschung erstellt werden soll.

Die informierte Einwilligung aller angefragten ExpertInnen in die Teilnahme an der Befragung deutet darauf hin, dass im untersuchten Themenbereich durchaus Forschungsbedarf gegeben ist und die ExpertInnen selbst an der Aufbereitung der Thematik interessiert sind bzw. Schwachpunkte in der kinderrechtlichen Situation minderjähriger Flüchtlinge erkennen und an deren Verbesserung mitwirken wollen.

Vorteilhaft für die Untersuchung ist sicherlich, dass ExpertInnen aus unterschiedlichen Bundesländern (Oberösterreich, Salzburg, Wien) für die Teilnahme gewonnen werden konnten, da somit Einblicke in die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Bundesländern möglich waren. Da die Grundversorgung in Österreich vorwiegend auf Länderebene organisiert ist, wäre es im Falle einer weiterführenden Untersuchung erstrebenswert, weitere Bundesländer mit einzubeziehen; auch könnte überlegt werden, die Darstellung der Ergebnisse im Hinblick auf die einzelnen Länder zu explizieren, was im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht möglich war. Dennoch hat die Befragung von ExpertInnen in unterschiedlichen Bundesländern dazu beigetragen, einen Eindruck in den durch die feudale Organisationsstruktur der Grundversorgung entstehenden Variantenreichtum zu erhalten.

Die Bekundung des Interesses an den Ergebnissen durch die Mehrheit der Befragten hatte keinen großen Einfluss auf die Aufbereitung der Ergebnisse durch die Autorin; auch ohne diese Interessensbekundungen wäre mit dem selben Ergebnis zu rechnen gewesen, wobei eventuell ein positiver Einfluss auf die Genauigkeit der Verweise auf die Interviews, die mehrfach kontrolliert worden sind, auszumachen ist.

Zu überlegen ist, dass durch die Datenerhebung mittels leitfadengestützter Interviews die Daten nicht ausschließlich aus dem Bezugssystem der InterviewpartnerInnen entstanden sind, sondern gewisse theoretische Vorannahmen bzw. der gedankliche Referenzrahmen der Forschenden durch die Leitfadengestaltung in die Datenerhebung eingeflossen sind. Es wurde versucht, im Zuge der Kategorienrevision nach der Durcharbeitung der Hälfte des Materials, möglichst von dieser gedanklichen Vorabsortierung durch die Leitfragen abzukommen, indem die Thematiken abstrahiert betrachtet und größeren Kategorien zugeordnet worden sind. Gleichzeitig wurde darauf geachtet, Kategorien nicht aufgrund persönlicher Vorannahmen, die keine Verfestigung durch die gewonnenen Daten erfahren haben, in die Analyse aufzunehmen. Ein Beispiel hierfür wäre die theoretische Vorannahme, dass im Hinblick auf Kinderrechte minderjähriger Flüchtlinge die Inschubhaftnahme Minderjähriger ein großes Thema wäre – das ist sie prinzipiell auch, allerdings hatte sie im Referenzsystem der befragten ExpertInnen (mit einer Ausnahme)

keinen hohen Stellenwert (da die Befragten zum Großteil nicht damit zu tun hatten), weshalb sie letztendlich aus dem Kategoriensystem entfernt worden ist, um anderen – in dieser Untersuchung zentraleren – Aspekten Platz zu machen. Für weiterführende Forschungsvorhaben wäre zu überlegen, eventuell auf offenere Erhebungsmethoden zurückzugreifen und auf die Interviewstützung mittels Leitfaden zu verzichten, um die Beeinflussung durch die forschende Person zu minimieren.

Die bedeutendste Grenze der Datenerhebung mittels ExpertInneninterview liegt wohl in der geringen Fallzahl, die untersucht werden kann, da die Interviewanbahnung, die Datenerhebung, die Aufbereitung mittels Transkription und die Analyse der Daten sehr aufwändig und zeitintensiv ist, weshalb innerhalb eines abgegrenzten Forschungsrahmens meist nur wenige Fälle zugleich bearbeitet werden können. (vgl. Gläser/Laudel 2009: 37) Sowohl die geringe Zahl an InterviewpartnerInnen als auch deren gezielte Auswahl und der Einfluss deren persönlicher Verortung haben zur Folge, dass sich die abgebildeten Ergebnisse innerhalb der zu reflektierenden Verortung der InterviewpartnerInnen und der Forschenden bewegen. Erwähnt sei, dass alle befragten ExpertInnen in einem ähnlichen Bezugssystem zur Thematik stehen – wären z.B. EntscheidungsträgerInnen des BFA befragt worden, hätte sich höchstwahrscheinlich ein anderer Fokus ergeben.

Zu erwähnen ist überdies, dass der Kreis der ExpertInnen im Zuge der Interviews erweitert worden ist – so haben InterviewpartnerInnen auf andere Personen verwiesen, die befragt werden könnten, die daraufhin zum Teil in die Untersuchung mit einbezogen wurden. Aus Zeitgründen konnte zu zwei ebenfalls vorgeschlagenen potentiellen InterviewpartnerInnen (RechtsberaterInnen, die in der EAST Traiskirchen die Vormundschaft für UMF übernehmen und der Suchdienst des Roten Kreuzes, der Hilfestellung bei der Suche nach Familien von UMF leistet) kein Kontakt mehr aufgenommen werden. Die Einbeziehung dieser hätte zwar voraussichtlich neue Erkenntnisse mit sich gebracht, aufgrund der Vielschichtigkeit und Größe des Themenkomplexes hätte sich aber auch dadurch wohl trotzdem noch keine „theoretische Sättigung“ (vgl. Lamnek 2010: 171) ergeben.

Für eine weiterführende Untersuchung könnte, wie erwähnt, einerseits überlegt werden, bei ausreichend verfügbarer Zeit den Kreis der zu befragenden ExpertInnen zu erweitern. Andererseits wäre es auch denkbar, in einer größer angelegten Studie begleitete und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu befragen (wobei sowohl eine qualitative als eventuell auch eine quantitative Untersuchung in Frage käme), um Anhand ihrer Aussagen zu rekonstruieren, ob Rahmenbedingungen des österreichischen Asylsystems

deren Kinderrechte im Alltag beschränken. In diesem Fall müsste allerdings überlegt werden, inwieweit es mit der Forschungsethik zu vereinbaren ist, Minderjährige zu befragen.

Eine andere mögliche Weiterführung läge z.B. im Bereich der Spezialisierung auf die Thematik Kinderrechte im Beschwerdeverfahren am Asylgerichtshof, wobei mittels Materialanalyse Judikatur untersucht werden könnte. In ausgewählten Situationen (wie z.B. in öffentlichen Verhandlungen) wären auch teilnehmende Beobachtungen denkbar.

Durch die wörtliche Transkription der gesamten Audioprotokolle der ExpertInneninterviews konnten Fehlerquellen, v.a. im Sinne der Beeinflussung durch das forschende Subjekt, dahingehend verhindert werden, dass nicht nur für relevant erachtete Inhalte transkribiert worden sind, was bereits eine Vorauswahl der zu beachtenden Aspekte dargestellt hätte. Zwar wurde, im Sinne der Effizienz, bewusst auf eine kommentierte Transkription inklusive der latenten Inhalte verzichtet, was aber nicht daran hindert, anzumerken, dass bei einer eventuellen weiterführenden Forschung die kommentierte Variante durchaus auch sinnbringend sein könnte, um abseits des gesprochenen Wortes jene latenten Inhalte und weniger offensichtlichen Einschätzungen der ExpertInnen mit beachten zu können, die sich aus Betonungen und Nebenäußerungen ergeben. Um auch nonverbale Kommentare wie Mimik und Gestik mit beachten zu können, wäre für eine weiterführende Forschung eventuell auch eine Protokollierung mittels Videoaufzeichnung denkbar.

Zur qualitativen Inhaltsanalyse ist anzumerken, dass selbige zwar den Anspruch erhebt, möglichst nachvollziehbare Ergebnisse zu produzieren und diesem Anspruch, im Vergleich zu anderen Interpretationsformen, durch die Aufzeichnung des Interpretationseinflusses auch eher gerecht wird, was aber nicht darüber hinwegtäuschen soll, dass sie dennoch ein interpretatives Verfahren bleibt. Sowohl die Extraktion der Daten als auch die Kategorie-Schaffung und -Ausformulierung ist ein von der forschenden Person und ihren Sinnzusammenhängen abhängiger Prozess, wodurch kaum jemals mehrere Forschende zu genau identen Inhalten aus dem gleichen Material kommen würden. (vgl. Gläser/Laudel 2009: 201f, 206; Mayring 2010^a: 8)

Um diesem Faktum entgegenzutreten wäre es für eine weiterführende Forschung überlegenswert, die Datenerhebung und Auswertung im Rahmen einer Forschungsgruppe zu erarbeiten.

Das vorliegende Kapitel des methodischen Zugangs soll zur intersubjektiven Nachvollziehbarkeit der folgenden empirischen Ergebnisdarstellung beitragen.

5. EMPIRISCHE ERGEBNISDARSTELLUNGEN

Die zehn geführten ExpertInneninterviews wurden, wie im vorangegangenen Kapitel beschrieben, ausgewertet. Nun werden im folgenden Unterkapitel zuerst die Ergebnisse der allgemeinen Fragen, die allen InterviewpartnerInnen gestellt worden sind und bei denen eine gewichtete Reihung nicht sinnvoll erscheint, dargestellt, bevor in Kapitel 5.2 die Ergebnisse der spezifischen Befragungen nach ihrer jeweiligen, aus den Interviews hervorgehenden Relevanz gereiht, dargelegt werden.

5.1 EMPIRISCHE ERGEBNISDARSTELLUNGEN DER ALLGEMEINEN BEFRAGUNG

Alle ExpertInnen wurden befragt, inwieweit es für minderjährige AsylwerberInnen in Österreich einen Unterschied mache, ob sie begleitet oder unbegleitet seien und welche Vor- und Nachteile sich aus der jeweiligen Situation ergeben könnten. Die Darstellung dieses Unterschiedes soll den Beginn der Ergebnisdarstellung bilden, bevor das Bewusstsein der Befragten zur Thematik der Kinderrechte sowie deren Einschätzungen, in wie weit das österreichische Asylsystem als kindgerecht erlebt werde, analysiert werden.

5.1.1 BEWUSSTSEIN IN PUNKTO KINDERRECHTE

Das Bewusstsein der InterviewpartnerInnen in punkto Kinderrechte korrelierte mit deren beruflichen Verortungen. Dementsprechend war es bei jenen InterviewpartnerInnen, die in der Flüchtlingsrechtsberatung bzw. –vertretung tätig sind und somit in der alltäglichen Arbeitspraxis mit den angesprochenen Aspekten zu tun haben, besonders ausgeprägt, wobei dies auch für jene InterviewpartnerInnen festzustellen war, die sich in ihrer Profession forschend oder überblickend in theoretischer Hinsicht mit der Thematik befassen. Nachvollziehbarerweise etwas weniger ausgeprägt, aber durchaus vorhanden, war das Bewusstsein Kinderrechte betreffend bei den in der Grundversorgung tätigen ExpertInnen. Hier kam es in zwei Fällen vor, dass sich selbige erst im Zuge der Vorbereitung auf das Interview bewusst mit der Thematik befasst haben und damit einhergehend feststellten, dass eine Berührung mit kinderrechtlichen Aspekten im persönlichen Arbeitsalltag durchaus gegeben sei, zuvor allerdings nicht bewusst wahrgenommen wurde. In zwei weiteren Fällen wurde das Thema Kinderrechte sehr

bewusst in der Arbeitspraxis erlebt, wobei häusliche Gewalt bzw. Vernachlässigung durch die Eltern als Hauptbezugspunkte zur Thematik angegeben worden sind. Die InterviewpartnerInnen hatten somit je nach professionellem Kontext etwas unterschiedliche Zugänge zur Thematik.⁴⁶

5.1.2 Ein Kindgerechtes Asylsystem?

Die Frage, inwieweit das österreichische Asylsystem als kindgerecht⁴⁷ erlebt würde, war dazu gedacht, eine gewisse Grundeinschätzung zu provozieren und den Erzählfluss der InterviewpartnerInnen anzuregen. Die Idee dahinter war auch, im Zuge der Beantwortung durch die ExpertInnen zu erfahren, welche Punkte selbige von sich aus ansprechen, ohne explizit danach gefragt zu werden, um einen Eindruck über den Stellenwert einzelner Aspekte im subjektiven Bedeutungssystem der Befragten zu gewinnen.

Die Bandbreite der Beantwortung der vorgestellten Frage war sehr groß. Positiv angemerkt wurde, dass in Österreich kein Gebrauch von der Möglichkeit gemacht werde, unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Unterbringungszentren für Erwachsene zu beherbergen, wie es die EU-Aufnahmerichtlinie⁴⁸ in Art. 19 (2) erlauben würde. (vgl. IV 10: 2) Eine ExpertIn merkte an, dass Kinderrechte nicht direkt eingeschränkt würden, aber im Vollzug nicht immer eingehalten werde, was vorgesehen ist. (vgl. IV 9: 3) Ein/e andere/r InterviewpartnerIn antwortete sehr ausführlich mit der Beschreibung diverser Mängel im Asylverfahren hinsichtlich der Beachtung kinderspezifischer Fluchtgründe, der Wahrnehmung von BMF als eigene Verfahrenspartei und des nicht ausreichenden kindgerechten Settings von Einvernahmesituationen. (vgl. IV 8: 1ff)

In fünf Antworten (IV 1: 2; IV 2: 17; IV 3: 2; IV 5: 2; IV 6: 2) wurde das Asylsystem als nicht kindgerecht beschrieben, wobei in Hinblick auf das Verfahren einmal die Bezeichnung „bis kinderrechtsfeindlich“ fiel und andernorts betont wurde, dass sich dieser Zustand nicht auf das österreichische Asylsystem beschränke. Begründet wurden die dahingehenden Antworten einmal mit der Unterbringungssituation, die als zu eng wahrgenommen wurde und einmal mit dem Erstaufnahmezentrum Traiskirchen, das als „Massenlager“ keineswegs kindgerecht sei. (vgl. IV 1: 2; IV 6: 2) Insgesamt war

⁴⁶ In diesem Absatz wurde bewusst auf den Verweis auf die spezifischen Interviews verzichtet, um im Sinne der Anonymisierung Rückschlussmöglichkeiten zu verhindern.

⁴⁷ Der Begriff „kindgerecht“ sei hier als den speziellen Bedürfnissen von Kindern entsprechend verstanden, wurde in den Interviews vorab allerdings nicht näher definiert, u.a. um die ExpertInneneinschätzung nicht in eine bestimmte Richtung zu lenken.

⁴⁸ RL 2003/9/EG: Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

ersichtlich, dass die Empfindung, das Asylsystem in Österreich sei nicht oder nur wenig kindgerecht, unter den befragten ExpertInnen deutlich überwog.

5.1.3 Wahrung des Kindeswohlvorrangs

Ebenfalls um Einblick in die subjektive Grundeinschätzung der ExpertInnen zu erhalten und um den Erzählfluss anzuregen, wurde erfragt, ob selbigen der Kindeswohlvorrang (der verankert ist in Art.3 der UN-KRK, Art. 24 EU-Charta, Art. 1 BVG-Kinderrechte) im österreichischen Asylsystem eher im Rahmen der Grundversorgung oder eher im Rahmen des Asylverfahrens gewahrt erscheine.

Aus drei Interviews ging hervor, dass der Kindeswohlvorrang im Rahmen der Grundversorgung besser gewahrt erscheinen würde, als im Asylverfahren. (vgl. IV 3: 3; IV 8: 12; IV 9: 2) Zwei InterviewpartnerInnen erschien der Kindeswohlvorrang in beiden Bereichen nicht adäquat gewahrt (vgl. IV 1: 3; IV 2: 17), wobei einmal darauf hingewiesen wurde, dass die Instabilität, die sich aus unsicherem Status und der potentiellen Möglichkeit des Grundversorgungsverlustes ergibt, nicht im Sinne des Kindeswohls sein könne.

In zwei Gesprächen wurde der Unterschied zwischen Theorie und Praxis betont. Einmal dahingehend, dass „der Wille da wäre“ (IV 6: 2), aber die Unterbringungseinrichtungen für (v.a. unbegleitete) Minderjährige in der Vergangenheit nicht passend gewesen wären, was sich aber mit der Einführung der Grundversorgung 2004 deutlich verbessert hätte. Betont wurde auch, dass die Versorgung im Rahmen des Jugendwohlfahrtsträgers jedenfalls an Kinderrechten und somit am Kindeswohl orientiert sein müsse. (vgl. ebd.) Bei der zweiten Antwort in Richtung der Betonung des Unterschiedes in Theorie und Praxis wurde ebenfalls der Jugendwohlfahrtsträger positiv erwähnt:

Punktuell kann man erkennen, dass das Kindeswohl sehr wohl ein wichtiger Aspekt ist, speziell dort, wo das Jugendamt involviert ist. In der Praxis erkennt man allerdings viele Beispiele, wo es nicht funktioniert. [...] Das ist sehr oft regional angängig – abhängig von den bereitgestellten Ressourcen und natürlich auch abhängig von den Personen, die handeln. (IV 5: 3)

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass den ExpertInnen der Kindeswohlvorrang im Asylverfahren weniger beachtet erschien, als in der Grundversorgung, wobei selbigem in der Betreuung durch den Jugendwohlfahrtsträger verstärkte Beachtung zukäme.

5.1.4 ZUM UNTERSCHIED ZWISCHEN UMF/A UND BMF/A

Die InterviewteilnehmerInnen wurden gefragt, welche Vor- und Nachteile sich für begleitete und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aus der Situation der Begleitung bzw. Nichtbegleitung ergeben könnten, wobei es um die Ausmachung der gravierendsten Unterschiede ging. Auch hier zeigten sich die Antworten durchaus vielschichtig und die angesprochenen Themen reichten von der öffentlichen Wahrnehmung und Programmimplementierung über die (fehlende) familiäre Situation bis hin zu Unterbringung und Asylverfahren.

So wurde die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge als stärker explizit beachtet und als grundsätzlich vulnerabler beschrieben:

Der vielleicht wesentlichste Unterschied besteht in der öffentlichen Wahrnehmung. Viele europäische Programme und Projekte fokussieren auf UMF als besonders schutzbedürftige Gruppe. Das ist auch wichtig, allerdings übersieht man dadurch sehr oft die speziellen Probleme, die begleitete Flüchtlingskinder haben. (IV 5: 18)

Und andernorts:

Die Lage der unbegleiteten Minderjährigen ist ja grundsätzlich die viel vulnerablere, als die von begleiteten Kindern, weil sie eben niemanden haben, der sofort, sage ich einmal, zum Schutz ihrer Interessen zuständig ist. (IV 10: 9)

Es wurde außerdem erwähnt, dass sich die Aufnahmesituation in Österreich für beide Gruppen bereits verbessert hätte. Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge durch die Bereitstellung spezieller UMF Quartiere und verstärkte Beachtung in den vergangenen 15 Jahren und für begleitete Minderjährige v.a. durch die Einführung der Grundversorgung 2004 (da zuvor nur die Unterbringung eines Drittel der AsylwerberInnen staatlich organisiert gewesen sei, während zwei Drittel auf NGO-Einrichtungen und Obdachloseneinrichtungen angewiesen waren). (vgl. IV 10: 10; IV 6: 2)

Im Folgenden sollen die Ergebnisse der Befragung zur unterschiedlichen Situation begleiteter und unbegleiteter Minderjähriger nach fünf Themen gesplittet abgebildet werden.

5.1.4.1 UNTERSCHIEDE IN DER PSYCHISCHEN SITUATION UND DIE ROLLE DER FAMILIE

Ein Unterschied wurde in Bezug auf die psychische und emotionale Situation der Minderjährigen ausgemacht, die in drei Interviews (vgl. IV 2: 18f; IV 7: 13f; IV 9: 9) ausdrücklich angesprochen wurde. Dabei wurde angeführt, dass anzunehmen sei, dass BMF ein „stabileres Umfeld“ als UMF hätten, da sie im Rahmen und Schutz ihrer

Familien unterwegs seien, wobei es auf den Belastungszustand der Eltern ankäme, inwieweit selbige den Kindern als Stütze dienen könnten. Es wurde die Annahme formuliert, dass UMF dagegen wohl diverse Ängste und Sorgen um die abwesende Familie erdulden müssen, den Zuspruch vertrauter Erwachsener vermissen würden und für alleine reisende Kinder auch der Weg an sich (abgesehen von den fluchtauslösenden Ereignissen zuvor) traumatisierend sein könnte. (vgl. IV 2:18f)

Die angenommene stärkere Traumatisierung von UMF und deren Sorge um die Familie wurde auch in einem anderen Interview angesprochen; eine weitere Parallele zeigte sich in der Erwähnung der Eltern von BMF: wie im obigen Zitat wurde auch in IV 7 die Anwesenheit der Eltern als grundsätzliche Sicherheit angesprochen, wobei betont wurde, dass Eltern von BMF nicht immer unterstützend wahrgenommen werden, da es stark von ihrer persönlichen Belastungssituation anhängig sei, in welchem Ausmaß sie hilfreich auf ihre Kinder einwirken könnten. (vgl. IV 7: 13f) So kann die zumindest körperlich tatsächliche Anwesenheit der Eltern als Vorteil für BMF angenommen werden.

Gerade auch die Begleitungssituation auf der Flucht wurde als erheblicher Vorteil für BMF gesehen, da das alleine Reisen der UMF als große Gefahr und Extremsituation ausgemacht wird:

Es gibt sicherlich eine Wahnsinnszahl an Kinder und Jugendlichen, die nie irgendwo ankommen, sondern irgendwo wirklich sterben. Wir wissen das nicht. Das ist schrecklich. Also die Kinder und die Jugendlichen, die mit ihren Eltern gemeinsam reisen, die haben es besser, denn sie sind in der Obhut der Familie und wenn das eine gute Familie ist, dann haben sie mindestens so eine Art Sicherheit. (IV 9: 9)

Auch in dieser Aussage wurde wiederum die Familiensituation betont („wenn das eine gute Familie ist“), deren Qualität als äußerst relevant erachtet wurde. So wurde berichtet, dass die Eltern von BMF durch ihre persönliche psychische Belastung häufig nicht in der Lage seien, sich adäquat um ihre Kinder zu kümmern – diese Problematik reiche vom erhöhten Ruhebedürfnis traumatisierter Personen über alltägliche Situationen – sei es das Schenken von Aufmerksamkeit, die Versorgungs- und Terminorganisation oder die Durchführung von Freizeitaktivitäten mit den Kindern – bis hin zu innerfamiliärer Gewalt. (vgl. IV 1: 1; IV 7: 2ff) Diesbezüglich wurde auch betont (vgl. IV 7: 15f), dass das faktische Arbeitsverbot für AsylwerberInnen in Kombination mit der oftmals langen Dauer des Asylverfahrens die „Eltern noch kränker macht“, da die Lebensstrukturierung und die aktive, familienerhaltende Lebensgestaltung eingeschränkt sei, was sich wiederum negativ auf deren Kinder auswirke. Anders ausgedrückt fehlt die berufliche

Tätigkeit als Verankerungspunkt im Alltagsleben, oder im Interviewwortlaut: „Die Eltern sind oft gar nicht wirklich da und das belastet natürlich die Kinder.“ (IV 7: 16)

Wiederholt aufmerksam gemacht wurde auf die Gefahr, dass begleitete Kinder durch den beeinträchtigten Zustand der Eltern oft Rollen übernehmen müssen, denen sie noch nicht gewachsen seien. (vgl. IV 1: 1, 14; IV 5: 18; IV 7: 2f) Diesbezüglich wurde im Besonderen die Rolle der Kinder als DolmetscherInnen für die Eltern angesprochen, die daraus resultiere, dass Kinder, sofern sie im schulpflichtigen Alter sind, zeitnah ins österreichische Elementarbildungssystem eingegliedert werden, während Sprachlernmaßnahmen für Erwachsene nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wodurch asylwerbende Kinder zumeist weitaus schneller Deutsch lernen, als deren Eltern. Es wurde bemängelt, dass Kinder durch die Übernahme von DolmetscherInnenaufgaben vorzeitig mit Themen in Berührung kämen, mit denen sie eigentlich noch nichts zu tun haben sollten. Diese DolmetscherInnenfunktion der Kinder käme z.B. bei Behörden oder Arztgesprächen sowie in diversen Bereichen des Alltagslebens vor, was sich in geringem Maße auch nachteilig auf die Verwirklichung des Rechts auf Bildung auswirken könnte, wenn Kinder Unterrichtseinheiten versäumen, um Eltern z.B. zu Amts- oder Arztwegen zu begleiten. (vgl. IV 7: 3) Mit ihrer Funktion als Sprachrohr der Familie übernehmen Kinder häufig Verantwortung, die nicht altersadäquat sei. Aus zwei Interviews (vgl. IV 1: 1; IV 7: 3) ging hervor, dass seitens der betreuenden Einrichtungen nach aller Möglichkeit versucht werde, das Dolmetschen durch Kinder zu verhindern, dies aber durch die begrenzten Ressourcen, die zur Verwendung bezahlter DolmetscherInnen zur Verfügung stehen, nicht immer möglich sei. Wohl werde aber darauf geachtet, nur in Notfällen und bei Kleinigkeiten, nicht aber bei sensiblen Gesprächen, das Übersetzen durch Kinder zuzulassen.

Auch abseits des Dolmetschens läge es oftmals an Kindern, sich um das Familienwohl zu kümmern, sei es im Rahmen der Erledigung der Einkäufe oder der Betreuung jüngerer Geschwister, auch wenn sie selbst noch im Grundschulalter seien. (vgl. IV 2: 4; IV 7: 3) Diesbezüglich merkte ein/e InterviewpartnerIn als Problem „die Verantwortungsübernahme generell [...] für die Eltern, die Familie, da die Eltern oft sehr wenig handlungsfähig sind, wenn sie zu uns kommen“ (IV 1: 1) an. Ein/e andere/r ExperteIn verwies hierauf Bezug nehmend auf die Einschränkung des „Rechts des Kindes auf Kindheit“ (IV 7: 2), welches zwar als pädagogische Gesinnung, leider aber nicht im rechtlichen Sinne verbrieft, existiert. In diese Richtung kann auch eine Aussage in Bezug auf ein angeleitetes Spielprojekt für begleitete Kinder in Grundversorgungsquartieren

eingeordnet werden, in der es hieß, die Kinder werden u.a. anhand ihrer persönlichen Belastungssituation zur Teilnahme ausgesucht, „um einfach einmal wieder Kind sein zu können, auch wenn es nur eineinhalb Stunden in der Woche sind, damit es dann spielen kann und nicht auf irgendjemand anderen aufpassen muss.“ (IV 2: 4)

Unter anderem die Kombination aus der Belastungssituation der Eltern, die dadurch ihre Kinder oftmals nicht ausreichend unterstützen können, und der Übersetzungstätigkeit der Kinder, die damit häufig eine erwachsene, sorgende Funktion ihren Eltern gegenüber übernehmen, kann zu „Rollendiffusion“ (IV 5: 18) führen. Kinder übernehmen in diesem Falle aufgrund des Zustands der Eltern nicht nur vermehrte Verantwortung für sich selbst, sondern auch für andere Familienangehörige.

Ein weiteres in den Interviews (vgl. IV 1: 1, 10, 14; IV 2: 12; IV 4: 9; IV 7: 1, 7f; IV 8: 11) mehrfach zur Sprache gekommenes Thema waren innerfamiliäre Probleme begleiteter Minderjähriger, sei es in Richtung häuslicher Gewalt oder Vernachlässigung durch psychisch belastete Eltern. Von den in unterschiedlichen Bundesländern tätigen ExpertInnen ist wiederholt die Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt angesprochen worden, die zum Großteil als gut funktionierend, aber personen- und ressourcenabhängig beschrieben wurde:

Wir haben insofern schon mit der Jugendwohlfahrt zu tun, weil wir ja hier und da auch problematische Familiensituationen haben oder auch Familiensituationen haben, wo ein Elternteil sowieso nicht da ist und der andere dann auch ausfällt, oder weil's Gewalt in der Familie gibt, oder psychische Erkrankungen usw. Da haben wir recht unterschiedliche Erfahrungen in den verschiedenen Gemeinden. Von „skandalös“ bis „sehr gut“ ist da eigentlich alles drinnen. (IV 1: 10)

Während im ersten Zitat die als unterschiedlich wahrgenommene Qualität der Zusammenarbeit je nach den handelnden AkteurInnen in den differenten Gemeinden angesprochen worden ist, verweist das folgende auf die Ressourcenabhängigkeit:

Unsere Erfahrung ist [...], dass das Jugendamt auch knappe Ressourcen hat, wo ich nicht weiß, ist das jetzt nur in unserem Bundesland so oder auch in den anderen Bundesländern. Von unserem Bundesland weiß ich auf jeden Fall, die können eher im Akutfall handeln als jetzt präventiv. [...] Also - das Jugendamt würde uns sehr gerne unterstützen, aber wir haben das Gefühl, dass viel, was eigentlich Jugendamtsaufgabe wäre, wir dann irgendwie machen: Erziehungsberatung, Haushaltsberatung und solche Sachen; aber nicht, weil das Jugendamt nicht will, sondern weil da einfach wahrscheinlich auch das Geld dafür fehlt und die Mitarbeiter. (IV 7: 7)

Positiv war zu verzeichnen, dass Helferkonferenzen mit MitarbeiterInnen des Jugendamtes durchaus üblich sein dürften, da sie von InterviewpartnerInnen unterschiedlicher Bundesländern angesprochen wurden. (vgl. IV 1:10; IV 4: 9; IV 7: 7) Bei solchen Gesprächen haben Personen, die in den Grundversorgungseinrichtungen eng

mit den Familien arbeiten, die Möglichkeit, auf Missstände hinzuweisen und gemeinsam mit VertreterInnen der Jugendwohlfahrt potentielle Lösungen zu erarbeiten; sei es hinsichtlich gewisser Hilfestellungen für die Eltern (wie z.B. der Betreuung in einer Kindertagesstätte, wenn diese noch nicht besteht) bis hin zu (zeitweiliger) Fremdunterbringung des Kindes (z.B. in Fällen, in denen Eltern krankheitsbedingt der Versorgung des Kindes nicht nachkommen können oder bei akuter Gefährdung des Kindes bei Verbleib in der Familie).

Als problematisch wurden jene Bereiche ausgemacht, die nicht eindeutig dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes zuzuordnen sind: „Wenn es kein Fall für das Jugendamt ist und nur in unserer "normalen" Grundversorgungsbetreuung mitbetreut wird, kann aufgrund des niedrigen Betreuungsschlüssels sicher oft nicht adäquat reagiert werden.“ (IV 1: 15) Auch Elternberatungen fallen teilweise in diese Zwischenstufe und würden manchmal von PsychologInnen oder PädagogInnen in Grundversorgungseinrichtungen mitübernommen werden, wobei diese nicht unbedingt dafür zuständig seien, wodurch offiziell weder finanzielle noch personelle Ressourcen dafür bereitgestellt werden müssten. Ob ein derartiges Angebot in einer Einrichtung existiert, hänge somit von den personellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Einrichtung und dem persönlichen Engagement der MitarbeiterInnen ab. (vgl. IV 7: 7)

Es zeigte sich in den Gesprächen, dass sich der Zugang zu abseits der Grundversorgungseinrichtungen organisierter Eltern- und Erziehungsberatung für asylwerbende Familien schwierig darstellt. Das liege speziell daran, dass solche Beratungsangebote überwiegend in ausschließlich deutscher Sprache angeboten werden und es zumeist aus finanziellen Gründen nicht möglich sei, DolmetscherInnen zu oftmals langen Beratungsgesprächen mitzusenden. (vgl. IV 7: 7) Auch wurde erwähnt, dass es die beratenden Personen (z.B. im Gegensatz zu in Grundversorgungseinrichtungen tätigen PsychologInnen, die diesbezüglich zum Teil explizit geschult sind) oftmals nicht gewohnt seien, Beratungen im Beisein von DolmetscherInnen zu führen und dass sich die interkulturelle Kompetenz der Beratungspersonen unterschiedlich zeige – es käme somit wiederum auf die jeweiligen Personen und deren Engagement an, ob ein passendes Beratungsangebot für eine AsylwerberInnenfamilie gefunden werden könne. (vgl. IV 2: 9)

Eine „Elternschule“ (vgl. IV 1: 14) wurde auch in Bezug auf Ernährungsaspekte vorgeschlagen, da beobachtet worden ist, dass Kleinstkinder teilweise mit z.B. koffeinhaltigen Energydrinks ernährt werden würden, die günstig zu erwerben sind,

wobei neu ankommende Eltern nicht über deren Inhaltsstoffe Bescheid wissen dürften. Diesbezüglich wurde auch erwähnt, dass manchmal Überforderungen der Eltern in Erziehungsfragen durch die aus der Flucht resultierende Veränderung der Familiensituation zustande kommen könnten: während im Herkunftsland Kinder oftmals in Großfamilienstrukturen von zahlreichen AkteurInnen betreut werden, sind die Eltern im Aufnahmeland plötzlich alleine verantwortlich. (vgl. ebd.)

Abschließend soll in Bezug auf begleitete und unbegleitete Minderjährige noch ein/e InterviewpartnerIn zu Wort kommen, die die belastete Situation von UMF dahingehend zusammenfasste, dass sie „wirklich keine Kindheit haben aufgrund ihrer Flucht“ (IV 7: 14) und zur Thematik der BMF Folgendes anmerkte:

Also das geringste Problem ist Essen und Kleidung, sondern es ist einfach das Recht auf psychische Stabilität und Aufmerksamkeit, also quasi als Individuum wahrgenommen zu werden. [...] Die Kinder, die laufen so mit, die gibt es gar nicht. [...] Die Kinder, die müssen einfach funktionieren. (IV 7: 16)

5.1.4.2 OBSORGE DER JUGENDWOHLFAHRT FÜR UMF

Da im Falle unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge deren Eltern aufgrund ihrer Abwesenheit der Vertretung und Versorgung ihrer Kinder nicht nachkommen können, liegt es im Zuständigkeitsbereich der Jugendwohlfahrt, diese Tätigkeiten zu übernehmen. Diesbezüglich wurde angemerkt, dass „die Jugendwohlfahrt auf alle Fälle schauen muss, dass die Kinder auch gerecht der Kinderrechte versorgt werden“ (IV 6:2), was durchaus positive Einflüsse auf die Betreuungssituation der UMF hätte. (vgl. dazu Kap. 5.1.4.4).

Die zumeist als wenig einheitlich und nicht rasch genug funktionierend beschriebene Regelung der Obsorge wurde an anderer Stelle mit der Erklärung gerechtfertigt, dass der erhebliche bürokratische Aufwand, der dem Obsorgeübergang inhärent sei, wieder rückgängig gemacht werden müsse, wenn Minderjährige (z.B. um zu Verwandten zu gelangen) Österreich wieder verlassen würden, weshalb es sinnbringend sei, diesbezüglich eine Abklärungsphase abzuwarten, während derer die vorläufige Obsorge ohnedies bei der Jugendwohlfahrt läge, bevor der endgültige Obsorgeantrag gestellt werde. (vgl. IV 6: 4) An anderer Stelle wurde kritisch angemerkt:

Gerade der Bereich der Obsorge, der ist österreichweit nicht so geregelt, dass Minderjährige sofort nach Ankunft oder sofort nach Identifizierung einen Vormund kriegen. Es dauert zum Teil auch immer länger, ein paar Monate oder ein paar Wochen, und in manchen Bundesländern wird auch gar nicht systematisch ein Obsorgeberechtigter bestellt und dann hat man natürlich niemanden, der eindeutig gesetzlich verpflichtet ist, die Interessen der/des Minderjährigen zu sichern. (IV 10: 9)

Als teilweise problematisch wahrgenommen wurde der Zustand, dass die gesetzliche Vertretung im Zulassungsverfahren bei den RechtsberaterInnen der Erstaufnahmestelle liegt: dies mache zwar dahingehend Sinn, dass sie sogleich dort statffinde, wo sich die UMF im Zulassungsverfahren auch aufhielten; problematischer könne es allerdings dann werden, wenn UMF (wie dies z.B. im Herbst 2012 der Fall war) auch nach der Zulassung zum Verfahren (aufgrund des damaligen Mangels an Nachbetreuungsplätzen) in der Erstaufnahmestelle verblieben und weiterhin von den dortigen RechtsberaterInnen vertreten werden würden, da selbige nicht umfassende personelle, zeitliche und finanzielle Ressourcen für diese Aufgabe bereitgestellt bekämen. (vgl. IV 5: 4)

Angemerkt wurde, dass zwar die gesetzliche Vertretung für UMF in Österreich „lückenlos sichergestellt“ sei, es allerdings „bestimmte Schnittstellen, wo unklar ist, wer zuständig ist“ gäbe. Eine solche Stelle läge im Bereich der unmündigen UMF, die normalerweise auch im Zulassungsverfahren nicht in der EAST untergebracht werden sollten (was 2012 nicht in allen Fällen eingehalten worden sei), sondern sofort in die Zuständigkeit der Jugendwohlfahrt fallen. Wenn diese dann „ambulant“ in die EAST zwecks Abwicklung des Zulassungsverfahrens gebracht werden, seien sich nicht immer alle Beteiligten einig, ob die gesetzliche Vertretung nun bereits bei der Jugendwohlfahrt (wegen der bereits in deren Rahmen erfolgten Unterbringung) oder noch bei der Rechtsberatung der Erstaufnahmestelle (weil es sich noch um das Zulassungsverfahren handelt) liege. (vgl. IV 5: 5)

Auch wurde angemerkt, dass es für unbegleitete Minderjährige essentiell wäre, zu wissen, wer – sei es als Institution oder konkrete Person – für ihre persönlichen Belange zuständig ist bzw. wer welche Aufgaben wahrzunehmen hätte. (vgl. IV 10: 11)

Es wurde angesprochen, dass die Qualität der rechtlichen Vertretung im Asylverfahren stark von den handelnden Personen und bereitgestellten Ressourcen abhängig sei, wobei es nicht österreichweit einheitlich geregelt sei, wer nun diese Vertretung mache und sich damit einhergehend welcher Ressourcen bedienen könne. (vgl. IV 5: 4; IV 8: 7) So sei es teilweise üblich, dass die Vertretung im Verfahren von der zuständigen Jugendwohlfahrt an spezialisierte RechtsberaterInnen ausgelagert werde. „In der Praxis ist es so, dass in den meisten Bundesländern die konkrete gesetzliche Vertretung allerdings dann delegiert wird, also vom Jugendwohlfahrtsträger an NGOs, die eben in diesem Bereich tätig sind.“ (IV 5: 4) Mit einem solchen Outsourcing kann die Gefahr der Vertretung durch im Asylrecht möglicherweise nicht allumfassend sattelfeste MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt umgangen werden, die ebenfalls in den Interviews zur Sprache kam:

Ja, im Bereich der Jugendämter ist dann zum Teil wahrscheinlich das Wissen dafür eher zum Fremdenrecht und Asylrecht nicht so vertieft vorhanden im Vergleich zu den spezialisierten RechtsvertreterInnen. [...] Gerade wenn das vielleicht jetzt Jugendämter sind, die nicht sehr oft mit unbegleiteten Minderjährigen zu tun haben, stelle ich mir das schon sehr schwer vor. (IV 10: 11)

Auch an anderer Stelle wurde diese Problematik angesprochen, wobei erwähnt wurde, dass wenn die Jugendwohlfahrt die gesetzliche Vertretung inne hätte, UMF in Asylverfahren teilweise von nicht juristisch ausgebildeten Personen vertreten werden würden. (vgl. IV 5: 4) Eine Überantwortung der Vertretung im Verfahren an spezialisierte, rechtskundige Personen (wie dies auch teilweise gemacht wird) könnte diesbezüglich Abhilfe schaffen.

Diesbezüglich wurde auch wiederholt angemerkt, dass es wichtig wäre, dass die vertretend tätig werdenden Personen (unterschiedslos von welcher Stelle sie kommen) jedenfalls juristisch geschult seien und im besten Falle darüberhinausgehende Kompetenzen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorweisen können sollten. (vgl. ebd.; IV 3: 10f; IV 8: 7; IV 10: 11)

Ein/e InterviewpartnerIn ging einen Schritt weiter und schlug, um die spezialisierte rechtliche Vertretung für UMF sicher zu stellen, eine Zweiteilung der Vormundschaft in alltagsweltliche Obsorge und rechtliche Vertretung im Asylverfahren vor, wobei sie/er zuvor darauf verwies, dass eine solche Trennung in anderen EU-Staaten durchaus üblich sei (vgl. IV 3: 2):

Ein Vorschlag betrifft die Trennung von Vormundschaft und rechtlicher Vertretung im Asylverfahren selbst. Das heißt, optimalerweise sollte aus meiner Sicht eine Person für die Vormundschaft des Kindes zuständig sein im Sinne von- ja, für alles, außer das Asylverfahren sozusagen, und dann sollte es eine/n ExpertIn geben, die/der von dieser Person beispielsweise bevollmächtigt wird [...] und die rechtliche Vertretung im Asylverfahren übernimmt. (IV 3: 10f)

Insgesamt lässt sich festhalten, dass den ExpertInnen eine genaue Regelung der Zuständigkeiten sowie ausreichende Qualifikationen der tätigen AkteurInnen als besonders wichtig erschienen, wobei das Vorhandensein ausreichender Ressourcen, wie auch in anderen Bereichen, als konstitutiv für ein gut funktionierendes Obsorge- und Vertretungssystem angesehen wurde.

5.1.4.3 UNTERSCHIEDE IN DER INTEGRATION

Ein weiterer Unterschied wurde bezüglich der Integration begleiteter und unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge angesprochen. So wurde überlegt, dass sich UMF möglicherweise schneller in die österreichische Gesellschaft integrieren würden, da ihnen

das Bezugssystem Elternhaus bzw. die Eltern als Identifikationsvorbilder fehlen würden. Auch könnten sich für Minderjährige, die aus Herkunftsländern mit streng traditioneller oder geschlechterhierarchischer Gesellschaftsordnung flüchten, durch die Situation der Nichtbegleitung manchmal bessere Chancen auf die Teilhabe am österreichischen Gesellschafts- oder Schulsystem bieten; als Beispiel wurden afghanische Mädchen erwähnt, die sich im Rahmen der Flucht manchmal auch aus strengen familiären Verhältnissen befreien könnten, während geschlechterhierarchische Rollenvorschriften für sie auch im Aufnahmeland manchmal bestehen bleiben könnten, wenn die Flucht im Familienverband erfolge. (vgl. IV 7: 13f)

Dem entgegen wurde in einem anderen Interview die manchmal besonders gute Integration begleiteter minderjähriger Flüchtlinge erwähnt: „Diese sitzen dann in der 6./7. Klasse Gymnasium mit einem Begabtenstipendium⁴⁹ und weder den MitschülerInnen noch den LehrerInnen ist eigentlich bewusst, dass es sich um asylwerbende Kinder handelt, sondern sie sind einfach super integriert.“ (IV 10: 10) Für eine derart gelungene Eingliederung erscheint die Familie mehr oder minder als Voraussetzung, da das Leben im Rahmen der Familie der alltäglichen Lebensführung Gleichaltriger entspricht, wodurch begleitete minderjährige Flüchtlinge die Chance haben, sich nur durch ihren Aufenthaltsstatus (der ihnen nicht unbedingt bewusst sein muss) von ihrer Alterskohorte zu unterscheiden, während unbegleitete Minderjährige durch das Fehlen der Eltern und die institutionelle Betreuung ihren AsylwerberInnenstatus wohl bewusster wahrnehmen dürften.

5.1.4.4 UNTERSCHIEDE IN UNTERBRINGUNG UND GRUNDVERSORGUNG

Was Unterbringung und Grundversorgung minderjähriger AsylwerberInnen betrifft, wurde seitens der ExpertInnen betont, dass die Situation heute durch die Einführung der Grundversorgung 2004 und durch die Schaffung von Quartieren, in denen unbegleitete Minderjährige getrennt von Erwachsenen untergebracht werden, deutlich besser sei, als sie es in der Vergangenheit war:

Verglichen mit dem, wie es zu Zeiten der Bundesbetreuung war - also vor Einführung der Grundversorgung 2004 - hat es sich enorm verbessert. Man muss bedenken, dass früher die meisten Kinder und Jugendlichen im besten Fall in irgendeinem Obdachlosenhaus aber praktisch mit kaum Betreuung untergebracht waren, und viele auch obdachlos waren. In den letzten Jahren vor Einführung der Grundversorgung war es dann oft so, dass UMF zwar einen Platz gekriegt haben,

⁴⁹ z.B. START-Stipendium für SchülerInnen auf dem Weg zur Matura, das unabhängig vom Aufenthaltsstatus gewährt werden kann. (vgl. www.start-stipendium.at, [Zugriff 11.01.2014])

weil sie unbegleitete Minderjährige sind, gleichzeitig hat man aber dieselbe Anzahl Erwachsene rausgeschmissen aus der Einrichtung; und dort hat es Null pädagogische oder sonstige Unterstützung gegeben, in diesen Häusern. (IV 5: 10)

Dabei wurde die staatliche Versorgung für UMF positiv hervorgehoben (vgl. IV 6: 11; IV 9: 9), wobei für UMF grundsätzlich mehr Ressourcen zur Verfügung gestellt werden würden, als für begleitete Minderjährige. Dadurch, dass der Obsorgeauftrag für UMF bei der Jugendwohlfahrt liegt (die u.a. dem Jugendwohlfahrtsgesetz verpflichtet ist), erscheine in der UMF Betreuung der Kindeswohlaspekt stärker beachtet. So kämen in den auf UMF spezialisierten Betreuungseinrichtungen (die häufig von NGOs betrieben werden, wobei die Jugendwohlfahrt die Einrichtungen kontrolliert, bevor sie teilweise als „Zukaufplätze“ in Betrieb genommen werden [vgl. IV 6: 3]) bessere Betreuungsschlüssel zum Einsatz; außerdem werde in selbigen „auf kindergerechte Betreuung und Angebote grundsätzlich Wert gelegt“. (IV 3: 13) Ähnlich wurde an anderer Stelle argumentiert: „Man versucht, unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in deren Betreuungseinrichtungen ein bestmögliches Umfeld zu ermöglichen, um sich altersgerecht entwickeln zu können.“ (IV 8: 11) UMF Einrichtungen befänden sich überdies häufiger in Ballungszentren, wodurch auch die Möglichkeit zur Teilnahme an Aktivitäten bzw. Inanspruchnahme von Diensten außerhalb der Betreuungseinrichtungen eher bestehe.

Die Unterbringung begleiteter Kinder (die allgemein weniger öffentliche Beachtung findet als die Unterbringungssituation unbegleiteter Minderjähriger) gemeinsam mit deren Eltern in Grundversorgungsquartieren wurde teilweise kritisch betrachtet, wobei darauf hingewiesen wurde, dass die Qualität von Einrichtung zu Einrichtung stark variieren könne und es von der Lage selbiger sowie vom Engagement der MitarbeiterInnen und eventueller ehrenamtlicher Personen abhängig sei, ob diese als kindgerecht eingeschätzt werden könnten, oder nicht. So sei für begleitete Minderjährige, die sehr peripher untergebracht sind, der Zugang zu außerschulischen Bildungsmaßnahmen (der v.a. für nicht schulpflichtige Kinder relevant wäre), organisierter Lernbetreuung und psychosozialer Betreuung oft erschwert. (vgl. IV 3: 13; IV 10: 10)

Kritisch natürlich ist es, wenn es sehr abgelegene Grundversorgungseinrichtungen sind, in denen dann auch die begleiteten minderjährigen Kinder untergebracht werden und es keine ausreichende Möglichkeit gibt für die Kinder, Kurse zu besuchen bzw. sich altersgerecht weiterzuentwickeln bzw. ist es oft natürlich auch schwierig für die Kinder, mit möglichen psychischen Problemen umzugehen [...], wenn es keinen ausreichenden Zugang zu entsprechender psychotherapeutischer oder ärztlicher Pflege gibt im Umfeld oder das auch daran liegt, dass es an finanziellen Möglichkeiten scheitert oder auch am Wissen der Verfügbarkeit möglicher Einrichtungen. (IV 8: 11)

Neben der Unterbringung in organisierten Grundversorgungseinrichtungen haben AsylwerberInnen auch die Möglichkeit, privat Quartier zu nehmen, wobei sie weiterhin Leistungen im Rahmen der Grundversorgung erhalten. Diesbezüglich verwies ein/e InterviewpartnerIn auf die Gefahr des Verlustes der Grundversorgungsleistungen für begleitete Minderjährige u.a. in Fällen, in denen AsylwerberInnen in einem anderen Bundesland als jenem, dem sie zugewiesen worden sind, privat Quartier nehmen. Die/der Befragte gab zu bedenken, dass die Versorgungssituation von Kindern in solchen Fällen sehr beeinträchtigt sein kann, v.a. wenn die gesamte Grundversorgung inklusive der Krankenversicherung (die nicht in allen Fällen wegfallen muss) nicht mehr gewährt wird. (vgl. IV 8: 11)

Das Thema der Bildung für begleitete und unbegleitete Minderjährige wurde unterschiedlich wahrgenommen; so meinte ein/e ExperteIn, dass es eher weniger Unterschiede zwischen UMF und BMF in Hinblick auf die Wahrung des Rechts auf Bildung gäbe (vgl. IV 3: 13), während andernorts (vgl. IV 5: 18; IV 8: 11; IV 10: 10) eher die Differenzen betont worden sind, wie z.B. folgendes Zitat zeigt: „Was die Unterstützung durch die Grundversorgung betrifft, sind begleitete Kinder deutlich benachteiligt, vor allem dann, wenn sie nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind. Dann bekommen sie vom Staat praktisch keine Unterstützung im Bereich der Bildung und des Spracherwerbs.“ (IV 5: 18)

Auch ein/e andere/r InterviewpartnerIn erwähnte die Fördermaßnahmen zum Spracherwerb (vgl. IV 10: 10) dahingehend, dass für UMF Deutschkurse vorgesehen seien, für BMF aber nicht, was für schulpflichtige Kindern durch die Regelbeschulung weniger als Problem zu sehen sei, als für Jugendliche, die erst im nicht mehr schulpflichtigen Alter in Österreich ankämen. Die/der Befragte folgerte, dass es für UMF in gewisser Weise einfacher sei, noch in eine „Ausbildungsschiene“ eingegliedert zu werden, da in UMF Einrichtungen BetreuerInnen diesbezüglich unterstützend einwirken würden und auch im Rahmen der Grundversorgung (begrenzte) Fördermittel für Weiterbildungsmaßnahmen von UMF zur Verfügung stehen. (vgl. ebd.)

Resümierend lässt sich festhalten, dass sich die Vermutung zeigte, dass im Rahmen von Unterbringung und Grundversorgung UMF eine etwas bessere Chance hätten, dass ihre Bedürfnisse gewahrt werden. (vgl. IV 1: 15) Allerdings wurde auch an den sozialen bzw. emotionalen Bereich erinnert: „Die Begleiteten, die haben es besser in ihrem sozialen Leben hier. Die Unbegleiteten bekommen alles vom Staat zur Verfügung gestellt, aber

trotzdem, es fehlen die Eltern. Keine Betreuung kann halt die Eltern und die Familie ersetzen. Das gibt es nicht.“ (IV 9: 9)

5.1.4.5 Unterschiede im Asylverfahren

Als wichtiger Unterschied im Asylverfahren wurde der Anspruch auf Rechtsberatung und -vertretung erachtet, der nur für UMF durchwegs amtswegig vorgesehen ist. (vgl. IV 6: 12; IV 9: 3) Minderjährige, die begleitet sind und somit von ihren Eltern im Verfahren vertreten werden, erhalten damit einhergehend prinzipiell keine gesonderte Rechtsberatung. Allerdings könne der fehlende Anspruch der Eltern auf Rechtsberatung im erstinstanzlichen Verfahren auch durchaus negative Auswirkungen auf die Situation der Kinder haben, deren Situation im Familienverfahren mit jener der Eltern zusammenhängt. Die Rechtsberatungssituation der Eltern von BMF hätte somit großen Einfluss auf die „Berücksichtigung der Kinderrechte im Verfahren.“ (vgl. IV 8: 11f)

Als Vorteil für unbegleitete Minderjährige wurde angesprochen, dass nach aktueller EuGH Judikatur die Zuständigkeit nach der Dublin-II-Verordnung nicht mehr unmittelbar anwendbar sei. (vgl. IV 9: 9)

Auch wurde für UMF der erweiterte Familienbegriff der zu Jahresbeginn 2014 in Kraft getretenen Dublin-III-Verordnung als positiv erachtet. (vgl. IV 8: 14)

Der wohl wesentlichste Unterschied wurde in der Wahrnehmung als Partei gesehen, denn begleitete Kinder liefen Gefahr, im Familienverfahren als eigene Partei unterzugehen, wenn vorschnell davon ausgegangen werde, dass sie sich nur den Asylgründen der Eltern anschließen würden, wodurch etwaige asylrelevante Gründe der Kinder unbeachtet bleiben könnten. Hier wurde auf die Problematik verwiesen, dass das möglicherweise dadurch passiere, dass die Eltern als gesetzliche VertreterInnen zu wenig darüber informiert seien, dass Kinder eigene Gründe vorbringen könnten bzw. welcher Art diese sein könnten. (vgl. IV 3: 13; IV 8: 11f; 9: 2, 9)

Begleitete minderjährige AsylwerberInnen werden erfahrungsgemäß selten im Asylverfahren eigens als Partei wahrgenommen und befragt; so wird beispielsweise von der Behörde bzw. dem Gericht kaum aktiv ermittelt, ob das begleitete Kind unter Umständen eigene Fluchtgründe hat, sondern werden meist bloß die Eltern befragt, ob für die Kinder dieselben Fluchtgründe gelten wie für die Eltern selbst, was die Eltern aus meiner Erfahrung in der Regel ohne weitere Ausführungen bejahen - hier drängt sich mir manchmal die Frage auf, ob die asylwerbenden Eltern überhaupt wissen, was denn potenzielle Asylgründe ihrer Kinder sein könnten. Damit haben unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen theoretisch mehr Chancen auf Asyl - im Sinne von originärem, nicht von einem Elternteil im Familienverfahren abgeleitetem. (IV 3: 13)

Auch in Bezug auf subsidiären Schutz wurde als Vorteil für UMF erwähnt, dass die „Schwelle“ zur Gewährung des selbigen niedriger erscheine: so werde eher eine Verletzung von Artikel 3 EMRK (im Sinne des Verbots der unmenschlichen Behandlung) angenommen, insbesondere dann, wenn der oder die Minderjährige im Falle einer Rückkehr ins Herkunftsland keine familiären Anknüpfungspunkte und damit einhergehend keine Versorgung mehr hätte. Auch bezüglich der Überprüfung der Zulässigkeit nach Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) einer Rückkehrentscheidung (vormals Ausweisung) wurde das potentielle Fehlen familiäre Anknüpfungspunkte im Herkunftsland für UMF als in der Praxis relevant beschrieben. (vgl. IV 3: 13)

Insgesamt wurde somit artikuliert, dass die Rechte begleiteter Kinder im Asylverfahren etwas stärker Gefahr laufen, unterzugehen, als jene der UMF. Allerdings stehen beide Gruppen im Rahmen des Verfahrens vor großen Schwierigkeiten, die im nächsten Abschnitt erläutert werden sollen. Das Asylverfahren war als größtes Thema innerhalb der ExpertInnenbefragungen auszumachen, wobei die meisten Missstände, abgesehen von den zuvor erläuterten Unterschieden, für begleitete und unbegleitete Kinder gleichermaßen zum Tragen kommen. Das Asylverfahren stellt dadurch auch die erste Oberkategorie in der folgenden Darstellung der weiteren Ergebnisse dar.

5.2 EMPIRISCHE ERGEBNISDARSTELLUNGEN DER SPEZIFISCHEN BEFRAGUNG

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die Ergebnisse der allgemeinen Befragung dargestellt worden sind, sollen im Folgenden jene Ergebnisse aufbereitet werden, die sich aus den spezifischeren Befragungsabschnitten ergaben. Um der methodisch vorüberlegten und in der Auswahl der ExpertInnen berücksichtigten Gedankenfolge der Betrachtung von Verfahren und Versorgung gerecht zu werden, wurden diese als Hauptbetitelungen festgemacht, unter denen unterschiedliche Thematiken subsumiert werden sollen. Dabei stellen die Kapitelüberschriften die nach ihrer Wichtigkeit geordneten Kategorien dar, wie sie in ihrer Relevanz aus den Interviews hervorgegangen sind, wobei sich die gewichtete Reihung nur auf die Kategorieüberschriften im jeweils selben Rang bezieht.

5.2.1 BEREICH DES VERFAHRENS

In vier der zehn Interviews war die Situation von Kindern im Asylverfahren das Hauptthema. In zwei weiteren Interviews stellte es eines der wichtigsten Themen neben anderen dar, während es in weiteren vier Interviews nur am Rande behandelt worden ist. Diese Gewichtung spiegelte den beruflichen Kontext der befragten ExpertInnen wider: so schien die Thematik für jene ExpertInnen, die direkt mit den Verfahren zu tun haben – sei es in der Vertretung oder im Monitoring – relevanter, als für die im Rahmen der Grundversorgung tätigen ExpertInnen.

5.2.1.1 VERFAHRENSDAUER

Das Asylverfahren betreffend hat sich die lange Verfahrensdauer als Hauptkritikpunkt herauskristallisiert. Diese wurde in sechs der zehn Interviews im Rahmen der offenen Fragen angesprochen, ohne von der Interviewerin erwähnt worden zu sein. Auffällig ist auch, dass alle in der Grundversorgung tätigen ExpertInnen die lange Verfahrensdauer angesprochen haben.

Drei Nennungen bezogen sich insofern allgemein auf die Dauer des Verfahrens, als dass als Verbesserungsvorschlag für die Situation von Kindern im Asylverfahren eine kürzere Verfahrensdauer eingebracht wurde. (vgl. IV 2: 18; IV 4: 8; IV 9: 10) Dabei wurde drauf hingewiesen, dass eine Verkürzung der Verfahrensdauer nicht zu Lasten der Güte der Sachverhaltsfeststellungen gehen dürfe: „Die Asylverfahren sollten generell beschleunigt werden, wobei das eben nicht so zu verstehen ist, dass Ermittlungsverfahren noch schlechter geführt werden sollten, aber gerade für Minderjährige hat sich in meiner Praxis gezeigt, dass auch ein Jahr sehr sehr lange sein kann.“ (IV 3: 11)

Zweimal wurde die lange Verfahrensdauer im Hinblick auf die Bildungssituation minderjähriger AsylwerberInnen nach der Schulpflicht erwähnt, da sich für selbige aus der Situation des unsicheren Status Nachteile für die Partizipation an Schul- und Berufsbildungsmaßnahmen ergeben könnten. „Das ist ja fürchterlich, wenn man bedenkt, wie lange Asylverfahren dauern können. Da sitzt ein Fünfzehn- oder Sechzehnjähriger jahrelang herum und schaut in die Luft. So kann ihm nur Blödsinn einfallen und das geht auch fast nicht anders.“ (IV 1: 14) So ist zum Beispiel die theoretische Möglichkeit gegeben, dass minderjährige AsylwerberInnen eine Lehre durchlaufen, allerdings stellt u.a. der unsichere Status als AsylwerberIn in der Praxis ein Hindernis bei der Lehrstellensuche dar. (vgl. IV 3: 11)

Auch wurde die ausgedehnte Verfahrensdauer bezogen auf geflüchtete (Klein-)kinder oder in Österreich nachgeborene Kinder von AsylwerberInnen hinsichtlich eines negativen Ausgangs des Verfahrens und einer damit möglicherweise einhergehenden Abschiebung erwähnt. Hier wurde kritisch angemerkt, dass Kinder, die in Österreich aufgewachsen und sozialisiert worden seien, teilweise in Länder abgeschoben werden, die sie nicht oder nur kaum kennen und deren Sprache sie nicht sprechen. (vgl. IV 2: 17; IV 9: 10)

Eine kritische Erwähnung der Verfahrensdauer bezog sich auf die Situation der Eltern von begleiteten Minderjährigen, die durch das faktische Arbeitsverbot während einer langen Verfahrensdauer psychisch schwer belastet sein könnten, was negative Auswirkungen auf die Situation der Kinder habe. In diesem Kontext wurde von der/dem InterviewpartnerIn ein „Recht der Kinder auf arbeitende Eltern“ (IV 7: 16) vorgeschlagen.

Ebenfalls fand die Verfahrensdauer kritische Erwähnung in Bezug auf die von der Minderjährigkeit abhängige Möglichkeit des Familiennachzugs:

Es ist in der Praxis einfach oft so, dass die Entscheidung, die dann rechtskräftig wird, erst nach dem 18. Lebensjahr ergeht. Da kann man jetzt darüber spekulieren, ob das Zufall oder Absicht ist. Es gibt de facto nicht selten erst die Asylgerichtshofverhandlung kurz nach dem 18. Geburtstag und damit ist es schon einmal vorbei mit der Familienzusammenführung, weil das klappt ja erst nach Statuszuerkennung. [...] Aus Afghanistan haben viele in der Vergangenheit „nur“ subsidiären Schutz bekommen, wo ja noch einmal eine Wartefrist von einem Jahr ist, bis Familienzusammenführung überhaupt gesetzlich möglich ist und spätestens dann sind sie meistens schon 18. [...] Der Gedanke, dass die Kinder, wenn sie minderjährig sind, noch wen nachholen können, das ist durchaus etwas, was die Verfahrensdauer beeinflussen kann, so hört man, ja. Ich meine, ich habe es nicht wissenschaftlich erhoben, aber es fallen so Sätze bei BA und AsylGH. (IV 3: 11)

In Bezug auf Familienzusammenführungen wurde auch die Dauer selbiger als bedenklich angesprochen. So sei deren Zustandekommen vom Überwinden diverser „Hürden“ wie zum Beispiel Altersfeststellungen oder DNA-Tests sowie dem Aufbringen finanzieller Mittel (für Tests, Tickets, Reise usw.) abhängig, wodurch es lange Verzögerungen bis zur Nachreisemöglichkeit von Kindern oder Eltern kommen kann. Selbst in jenen Fällen, in denen die Zusammenführung ohne Verzögerungen „reibungslos“ abläuft, sei mit einer Dauer von ungefähr sieben bis acht Monaten zu rechnen. (vgl. IV 5: 14)

Die in Art. 10 der UN-KRK normierte Verpflichtung der Vertragsstaaten, Anträge auf Familienzusammenführungen Minderjähriger mit ihren Eltern „wohlwollend, human und beschleunigt“ zu behandeln erscheint im Hinblick auf Dauer und beschriebene Hindernisse nicht umfassend eingehalten.

Insgesamt betrachtet konnte die lange Dauer von Verfahren, seien es Asylverfahren an sich oder anschließende Familienverfahren zwecks Nachreise von Familienangehörigen, als potentielle Schwierigkeit für minderjährige Flüchtlinge ausgemacht werden.

5.2.1.2 DIE WAHRNEHMUNG ALS PARTEI UND DIE BEACHTUNG KINDERSPEZIFISCHER FLUCHTGRÜNDE

In mehreren Interviews (vgl. IV 3: 7, 12; IV 8: 2, 10; IV 9: 2, 7) wurde die Problematik betont, dass die eigene Parteienstellung der begleiteten Kinder im Familienverfahren zu wenig Beachtung erfahren würde.

Das Familienverfahren ist ein Verfahren, wo alle Familienangehörigen eine eigene Parteistellung haben und nicht nur die Eltern oder der Mann, wie es auch häufig ist, sondern jeder hat eigentlich eine eigene Parteistellung und hat eigentlich auch ein eigenes Recht, gehört zu werden, ja, und das wird einfach- natürlich auch aus verfahrensökonomischen Gründen - nicht wahrgenommen. Ich bin auch in manchen Fällen sicher der Meinung, es ist nicht notwendig, jedes Kind einer Familie einzuvernehmen und ist sicher teilweise auch nicht im Kindeswohl, dieser Situation ausgesetzt zu sein, nur gibt es Fälle, wo es genau schon im Kindeswohl wäre, weil in dem speziellen Fall eben das Kind etwas Entscheidungsrelevantes zu sagen hätte. Also das muss halt abgewogen werden, aber diese generelle Ignoranz gegenüber Kindern als Parteien im Verfahren, die sollte definitiv verbessert werden. (IV 3: 12)

Als problematisch wurde dabei angeführt, dass der Status der Kinder zumeist von jenem der Eltern abgeleitet werde, was zur Folge haben könnte, dass Kinder an ihre Eltern gekoppelt einen negativen Status erhalten oder den weniger umfänglichen Status als subsidiär Schutzberechtigte, obwohl ihnen der Asylberechtigtenstatus zustehen würde. (vgl. IV 8: 2; IV 9: 7) Diese Problematik sei besonders im erstinstanzlichen Verfahren, aber durchaus auch im Beschwerdeverfahren vor dem Asylgerichtshof gängig gewesen. (vgl. IV 3: 7) Auch käme es insgesamt nur sehr selten vor, dass der Status für gesamte Familien von Fluchtgründen der Kinder abgeleitet werde. (vgl. IV 8: 2)

Angemerkt wurde, dass Kinder zum Teil bei ihr Verfahren betreffenden Verhandlungen nicht anwesend seien: so sei es zum Beispiel am (nun ehemaligen) Asylgerichtshof der Fall, dass unmündige Minderjährige nicht an Verhandlungen teilnehmen müssen, auch wenn sie ausdrücklich geladen sind. (vgl. IV 3: 7) An anderer Stelle wurde erwähnt, dass aber gerade mündige Minderjährige durchaus häufig selbst befragt werden, besonders im Rahmen der Glaubhaftmachung der Fluchtgründe (der Eltern). (vgl. IV 8: 10; IV 9: 7) Auch wurde erwähnt, dass RechtsberaterInnen oder -vertreterInnen eine Einbringung der Kinder mit Zustimmung der Eltern anregen würden, wenn sie ihnen relevant erscheine. (vgl. IV 3: 7; 9: 2) Allerdings käme es durchaus vor, dass Eltern einer Einvernahme der

Kinder nicht zustimmen, häufig mit der Intention, die Minderjährigen vor einer belastenden Situation zu bewahren. (vgl. IV 9: 7)

Überdies bliebe zu bedenken,...

...inwieweit es einfach sinnvoll ist, wenn begleitete Kinder auch unabhängig von den Eltern interviewt und einvernommen werden, weil das ja doch eine potentiell sehr belastende Situation ist. Also ich glaube, wahrscheinlich ist durchaus auch die Regel, dass da die Eltern dabei sind, ja ganz sinnvoll, aber insofern wäre es wichtig, vielleicht auch die Eltern noch verstärkt darüber zu informieren, dass sie durchaus eben auch die Fluchtgründe ihrer Kinder geltend machen sollen, dass das die Gelegenheit ist, das zu machen. (IV 10: 4)

Das Beiwohnen der gesetzlichen VertreterInnen, die im Falle der begleiteten Minderjährigen deren Eltern sind, das grundsätzlich als notwendig und wichtig wahrgenommen wurde, berge aber auch die Gefahr, dass es in diesem Rahmen kaum möglich sei, die Fluchtgründe von Kindern in Fällen auszumachen, in denen die Eltern die Verfolger darstellen. (vgl. IV 8: 10; IV 10: 4)

Als weiterer Kritikpunkt kam in den ExpertInneninterviews zur Sprache (vgl. IV 3: 12; IV 8: 2, 10; IV 10: 12), dass kinderspezifische Fluchtgründe insgesamt zu wenig Beachtung fänden, wobei dies sowohl bei begleiteten als auch bei unbegleiteten Minderjährigen der Fall sei. Diesbezüglich wurde angesprochen, dass es wichtig wäre, die Entscheidungsträger im Hinblick auf kinderspezifische Fluchtgründe zu sensibilisieren und laufend zu schulen. Auch in großem Rahmen betrachtet werde kinderspezifische Verfolgung noch nicht ausreichend beachtet:

Gerade im Bereich der kinderspezifischen Verfolgung, finde ich, gibt es auch noch nicht sehr viel Judikatur. Das ist sicher ein Feld, wo noch mehr Aufmerksamkeit notwendig ist und mehr in die Tiefe gehen notwendig ist. Also in einem Erkenntnis⁵⁰ hat der Verfassungsgerichtshof angedeutet, dass die Verweigerung des Rechts auf Bildung vielleicht eine Verfolgung sein könnte im Einzelfall, aber ausjudiziert ist es noch nicht worden und es gibt sicher auch ein paar andere Bereiche, die da noch offen sind in Österreich. (IV 10: 12)

Es wurde auch auf die Wichtigkeit der Beachtung kinderspezifischer Aspekte im Rahmen von Dublin-Verfahren aufmerksam gemacht, wobei die positive Entwicklung betont wurde, die aus jüngerer Judikatur des EGMR hervorgehe. So müssen Minderjährige, wenn es nicht im Kindeswohl liegt, das Asylverfahren nicht in jenem EU-Mitgliedsstaat durchlaufen, in dem sie ursprünglich angekommen sind, wenn sie sich bereits in einem anderen Mitgliedsstaat befinden. (vgl. IV 8: 14) Diese spezielle Ausnahme für Minderjährige wurde mittlerweile auch mit der Dublin-III-Verordnung gefestigt. Trotzdem gäbe es auch im Bereich von Dublin-Verfahren ein „Defizit an Bewusstsein für kinderspezifische Aspekte“ (ebd.) besonders im Hinblick darauf, dass es durch gravierende

⁵⁰ Im Erkenntnis VfGH U1343/2012 vom 26.06.2013.

Unterschiede in den Versorgungssystemen für AsylwerberInnen auch innerhalb von EU-Staaten zu Verletzungen des Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung) kommen könne, was oft übersehen werde.

Auch wurde angemerkt, dass „bei Kindern das Maß der Verfolgung anders gesehen werden muss als bei Erwachsenen“ (IV 5: 2), was eine andere Beurteilung des Anspruchs auf internationalen Schutz zur Folge haben müsste, als wenn es sich im selben Falle um eine erwachsen Person handeln würde. Ein/e andere/r InterviewpartnerIn bezeichnete dies als „erhöhten Schutzmaßstab“ der „natürlich angenommen werden muss, gerade bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.“ (IV 8: 2)

Kritisch wurde auch die Mitwirkungspflicht von Minderjährigen im Verfahren, v.a. in Bezug auf die Mitwirkung bei der Suche nach Familienangehörigen von UMF, gesehen. Hier müsse unbedingt abgewogen werden, ob eine Vereinigung mit der Familie dem Kindeswohl entspreche und in Fällen, wo dies nicht der Fall sei, wäre es fatal, wenn die daraus resultierende Nichtmitwirkung bei der Suche als Verletzung der Mitwirkungspflicht beurteilt werden würde. (vgl. IV 8: 2f; IV 10: 5) Im Sinne der Kinderrechte wurde eine Auslegung als „Mitwirkungsrecht“ statt Mitwirkungspflicht empfohlen. (vgl. IV 8: 3) Ein/e andere/r InterviewpartnerIn vermutete hinter der Einführung der Mitwirkungspflicht bei der Angehörigensuche mit Jahresbeginn 2014 eine andere Intention der Behörde:

Die Mitwirkungspflicht bei der Suche nach Familienangehörigen ist eher, dass man schaut, wo ist Familie, dann kann ich den Minderjährigen zurückschicken, weil aktuell ist ja eine Rückführung nur dann möglich, wenn ich bei der Rückführung den UMF zu Familienangehörigen zurückgeben kann oder in eine Einrichtung, die sich um das Kindeswohl kümmert, was ja in den meisten Fällen nicht vorhanden ist. Also da ist eher die Gefahr, dass über diese Möglichkeit der Familiensuche das Ziel verfolgt wird, UMF möglichst rasch dann auch ins Herkunftsland zurückführen zu können. (IV 5: 15f)

Bezüglich der Wahrnehmung des Kindes als Partei im Verfahren sei noch auf Artikel 12 der UN-KRK verwiesen, der ein Recht auf Gehör im Verfahren und auf die angemessene Berücksichtigung der Meinung von Kindern in allen sie berührenden Angelegenheiten verlangt.

5.2.1.3 KINDGERECHTES SETTING UND KINDERSPEZIFISCHE QUALIFIKATION DER AKTEURINNEN

Ein weiteres großes Thema in den Interviews war jenes der kindgerechten Befragung bzw. des Settings selbiger, welches als unzureichend kindgerecht beschrieben wurde.

(vgl. u.a. IV 3: 7; IV 5: 2; IV 8: 2, 10; IV 10: 11) Am (seit Jahresbeginn 2014 ehemaligen) Asylgerichtshof hänge es zudem sehr vom jeweiligen Senat ab, ob auf „kinderspezifische Befragungsabläufe“ geachtet werde, wobei ein bis Ende 2013 tätiger Senat positiv hervorgehoben worden ist. (vgl. IV 3: 7)

Es wurde in Erfahrung gebracht, dass keine speziellen Räumlichkeiten zur Einvernahme von Minderjährigen zur Verfügung stehen und Minderjährige immer im Beisein ihrer gesetzlichen VertreterInnen befragt werden. (vgl. IV 3: 7; 8: 4) Diesbezüglich wurde ein positives Beispiel im Falle einer Vertretung eines UMF beschrieben, wobei die Jugendwohlfahrt die Vertretung an eine/n spezialisierte/n RechtsvertreterIn übertragen hatte, die/den der UMF im Beisein einer ihm vertrauten Sozialbetreuerin der Unterbringungseinrichtung kennenlernte, was sehr positive Auswirkungen auf das Vertrauensverhältnis zur/zum RechtsvertreterIn hatte. Allerdings käme es nicht sehr häufig vor, dass die Zusammenarbeit derart eng ist, dass eine Vertrauensperson des UMF bei der Verhandlung oder deren Vorbereitung zusätzlich zur/zum RechtsvertreterIn anwesend sei. (vgl. IV 3: 8)

Als essentiell wurde erachtet, dass sämtliche AkteurInnen, seien es EntscheidungsträgerInnen, DolmetscherInnen oder gesetzliche VertreterInnen, ausreichend kinderspezifisch geschult sein müssten, da die Gefahr von Missverständnissen und unrichtigen Glaubwürdigkeitsbeurteilungen vorliege, wenn sie nicht oder nicht im gebührenden Ausmaß auf die Notwendigkeit differenter Behandlung und Beurteilung von Minderjährigen im Vergleich zu Erwachsenen eingehen könnten. So sei es wichtig, zu beachten, dass Kinder einen anderen Bezugshorizont als Erwachsene hätten, dass sie zum Teil zeitliche Abfolgen und diverse Details nicht mit Erwachsenen vergleichbar wiedergeben könnten und dass sie in manche relevante Bereiche auch keinen Einblick hätten (z.B. das politische Engagement der Eltern betreffend). (vgl. IV 3: 11; IV 5: 2; IV 6: 5; IV 8:2ff, 8, 13f; IV 10: 8, 11)

So sei die Berücksichtigung von Alter und Reifegrad der Minderjährigen essentiell, wobei folgendes Negativbeispiel bezüglich der Beurteilung des Reifegrades angeführt worden ist:

Bei der Altersgruppe 15- bis 17-jährige fällt mir das sehr wohl regelmäßig auf, dass die Behörde diese (fast) wie Erwachsene behandelt und es da sicher ein fehlendes Bewusstsein gibt, gerade für diese für die Entwicklung der Jugendlichen sehr wichtige Altersphase. Dass auch bedingt durch Trauma, Flucht, Gewalterfahrungen, es auch entwicklungsbedingte Veränderungen gibt, die sicher nicht vergleichbar sind mit Jugendlichen, die ursprünglich aus europäischen Ländern beispielsweise stammen. Oft wird sogar ganz im Gegenteil argumentiert, dass gerade Kinder und Jugendliche, die bereits in ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen waren, diese ja erst recht eigentlich schon Erwachsene sind, weil die ja „sogar schon gearbeitet haben“. (IV 8: 13)

Es wurde weiters die Notwendigkeit von Schulungsmaßnahmen hinsichtlich einer „kinderspezifischen Beweiswürdigung“ angemerkt, denn die Glaubwürdigkeit Minderjähriger würde zumeist mit sehr ähnlichen Standards wie die Glaubwürdigkeit Erwachsener bemessen, obwohl die Glaubwürdigkeitsbeurteilung eigentlich dem Unterschied zwischen Minderjährigen und Erwachsenen gewahr werden sollte (vgl. IV 3: 11), wie u.a. auch aus den UNHCR (vgl. 2009) Richtlinien Nr. 8 bezüglich Kindern im Asylverfahren hervorgeht. Diesbezüglich sei außerdem zu beachten, dass auch Rahmenbedingungen wie die Formulierung und Äußerung der Fragestellungen, die Qualität und Auswahl der übersetzenden Person und das Setting der Befragung dazu beitragen können, dass ein kindliches Vorbringen als nicht glaubwürdig eingeschätzt wird, weil die Gesamtsituation sich auf die Darstellungen der Minderjährigen auswirken können. (vgl. IV 8: 2)

An anderer Stelle wurde bezüglich Glaubwürdigkeitsbeurteilung folgendes angemerkt:

Da ist oft der Eindruck [...], dass man ihnen einmal grundsätzlich nichts glaubt, [...] und dass es einfach darum geht, die Kinder und Jugendlichen in Widersprüche zu verwickeln. Also es fehlt da einerseits sehr viel an Sensibilität und sehr viel an Ressourcen, die bereitgestellt werden müssten, um das Verfahren nur annähernd kindgerecht zu machen. (IV 5: 2)

Auch wurde erwähnt, dass es negative Auswirkungen auf den Verfahrensgang haben könnte, wenn es Probleme zwischen dem Minderjährigen und der/dem anwesenden DolmetscherIn gäbe – sei es im Hinblick auf mangelnde Sympathie oder auf Verständigungsschwierigkeiten. Hier gäbe es überdies das Problem, dass sich Minderjährige in der förmlichen Einvernahme- oder Verhandlungssituation oftmals nicht trauen, sich gegen einen Erwachsenen zu äußern, wodurch sie kaum auf Verständigungsschwierigkeiten mit der/dem DolmetscherIn hinweisen. Die DolmetscherInnen wiederum seien ebenfalls nicht ausreichend auf die Besonderheiten in der Befragung von Minderjährigen spezialisiert. (vgl. IV 6: 5f; IV 8: 14) So käme es auch vor, ...

... dass dort, wo Referenten wirklich auch gute Praktiken genutzt haben, wie z.B. dieses aktive Zuhören, dass sie z.B. gesagt haben, vielen Dank für die Information, das habe ich jetzt verstanden, wow, super Note im Zeugnis zu Beginn und solche Techniken, dass das auch die Dolmetscher nicht übersetzt haben, weil diese offenbar das Gefühl hatten, das hat jetzt keinen inhaltlichen Aussagewert. (IV 10: 8)

Es wurde auch darüber berichtet, dass es bereits Schulungen für ReferentInnen gäbe: so biete das (seit Jahresbeginn ehemalige) Bundesasylamt „schon seit Jahren immer wieder Schulungen zu unbegleiteten Minderjährigen an. Diese basieren zum Teil auf dem

Europäischen Asyl-Curriculum, wo es auch ein Online-Trainingsmodul gibt zum Thema *Interviewing Children* und das wird auch in Österreich genutzt.“ (IV 10: 8f) Auch erwähnt wurde das Projekt UBAUM (Unterstützung der Behörden bei Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger), dass 2011/12 vom UNHCR, kofinanziert von Innenministerium und Europäischem Flüchtlingsfonds, durchgeführt worden ist und dessen Ergebnisse künftig zu einer kindgerechteren Behandlung im Verfahren beitragen könnten. (vgl. IV 10: 7f) Überdies wurde angesprochen, dass auch eine kindgerechte Information über das Verfahren gerade für unbegleitete Minderjährige wichtig sei, weshalb der UNHCR eine Informationsbroschüre⁵¹ für eben diese Zielgruppe, u.a. auch in Zusammenarbeit mit Jugendlichen, erarbeitet und in unterschiedlichen Sprachen herausgegeben hat. (vgl. IV 10: 8)

Insgesamt wurde artikuliert, dass die Sensibilisierung und Schulung der AkteurInnen und EntscheidungsträgerInnen noch nicht ausreichend sei und laufend verbessert werden müsste, wobei, den behandelten Abschnitt zusammenfassend, noch einmal einer/m ExpertIn das Wort gegeben sei:

Bei den Einvernahmen wäre es wichtig, auf das notwendige Setting zu achten und da gibt es durchaus Verbesserungsbedarf. Wichtig dabei ist auch, dass man sich ausreichend Zeit nimmt und das Um und Auf ist die Qualifikation der Entscheidungsträger. Schön wäre eine regelmäßige nachweisliche Weiterbildung. Das betrifft auch absolut die DolmetscherInnen. Schön wären auch kinderspezifische Länderfeststellungen. Wichtig wäre eine umfassendere Information der Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte bereits im Zulassungsverfahren, da gibt es sicher auch noch große Mankos. [...] Sehr oft wird argumentiert mit fehlender Glaubwürdigkeit des Vorbringens, was aber oft, wie bereits erwähnt, in einem fehlenden Bewusstsein für kinderrechtliche Aspekte wurzelt. (IV 8: 13)

5.2.1.4 DIE ROLLE VON KINDERRECHTEN IM ASYLVERFAHREN

Die Rolle, die Kinderrechten (verstanden als UN-KRK, Art. 24 EU-Charta, BVG-Kinderrechte) als Argumentationsinstrument im Asylverfahren zukommt, wurde von InterviewpartnerInnen als eher gering, aber wachsend beschrieben. (vgl. IV 3: 3ff; IV 8: 8; IV 10: 3) Es sei zwar „eine Zunahme an einem Bewusstsein für die Notwendigkeit der Wahrung des Kindeswohles“ (IV 8: 8) zu beobachten, trotzdem gäbe es auch ein aktuelles Erkenntnis⁵² vom (seit Jahresbeginn ehemaligen) Asylgerichtshof, das dem Kindeswohl keine besondere Bedeutung beimesse.

⁵¹ Broschüre „Dein Asylverfahren in Österreich“ unter http://www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/02_unhcr/in_oesterreich/UNHCR_Broschuere_Englisch_2013.pdf. [Zugriff 01.01.2013]

⁵² AsylGH D12 400292-4/2013/2E vom 01.07.2013.

Relevant seien Kinderrechte v.a. in Bezug auf Rückkehrentscheidungen, wobei dabei Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), dessen Verletzung im Zuge der Zulässigkeitsprüfung einer Rückkehrentscheidung untersucht wird, aus der Natur der Sache resultierend eine größere Rolle zugestanden werde, als expliziten Kinderrechten. (vgl. IV 3: 4) Das Kindeswohl selbst werde bedauerlicherweise noch nicht von vornherein im Rahmen der Rückkehrentscheidung geprüft, da es im Prüfungsumfang nach Artikel 8 EMRK nicht explizit aufgelistet sei. (vgl. IV 10:3)

Ein/e andere/r InterviewpartnerIn merkte diesbezüglich an, dass der zurückhaltende Umgang der Behörde mit dem Aspekt des Kindeswohls womöglich mit der Sorge zusammenhängen könnte, in Folgefällen nicht mehr restriktiver urteilen zu können:

Es scheint mir ein bisschen als ob hier gewisse Richter auch Angst haben, eine Tür zu öffnen, die sie dann nicht wieder zu kriegen. Also wenn sie Präjudize schaffen, wo drinnen steht, wegen dem Kindeswohl ist jetzt z.B. die Ausweisung aus Österreich nicht zulässig, dass halt sich andere dann darauf auch berufen können und da das Kindeswohl natürlich, sage ich mal, eher sehr breit ist und, wenn ich es jetzt laienhaft formuliere, man fast immer argumentieren könnte, dass natürlich eine Kindheit in Österreich besser ist als eine Kindheit in Afghanistan oder in Tschetschenien [...], unterstelle ich halt, ja, eine Zurückhaltung, weil das dann einen sehr weiten Anwendungsbereich hätte und im Endeffekt der Asylgerichtshof Angst davor hat. (IV 3: 5)

Erwähnt sei noch als Beispiel, dass von einem Fall berichtet wurde (vgl. IV 3: 10; IV 8: 5), in dem der AsylGH⁵³ die Ausweisung (heute Rückkehrentscheidung) des Vaters eines asylberechtigten Kleinkindes „u.a. mit dem Verweis auf die Möglichkeit, mittels moderner Medien Kontakt aufrecht zu erhalten“ (IV 3: 10) als zulässig erklärt hat. Diese Entscheidung hob der Verfassungsgerichtshof⁵⁴ wegen der Verletzung des Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) auf und führte aus:

Nicht nachvollziehbar ist schließlich für den Verfassungsgerichtshof, wie der Asylgerichtshof zu der Ansicht kommt, dass der Beschwerdeführer die Beziehung zu seinem Sohn vorübergehend "im Wege moderner Medien (Internet, Skype, Telefon,...)" in der Russischen Föderation fortsetzen könne. Dementgegen ist die Annahme lebensfremd, dass die üblichen Kommunikationsvorgänge im Zusammenhang der Beziehung zwischen einem Vater und einem etwa einjährigen Kind, nämlich vor allem körperliche Nähe und nonverbale Interaktion, durch elektronische Medien ersetzt werden können. (VfGH U 2241/12 vom 25.02.2013)

Der AsylGH hat zu einem späteren Zeitpunkt ein neues Erkenntnis⁵⁵ in der Angelegenheit erlassen, worin er die Ausweisung (heute Rückkehrentscheidung) des Vaters mit einem Verweis auf das Kindeswohl für auf Dauer unzulässig erklärte, obwohl das Kindeswohl in der zuvor ergangenen aufhebenden Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs nicht erwähnt worden war. Ähnliche Argumentationen wie die in diesem Fall aufgehobene

⁵³ AsylGH D17 401613-1/2008 vom 01.10.2012.

⁵⁴ VfGH U 2241/12 vom 25.02.2013.

⁵⁵ AsylGH D17 401613-1/2008 vom 28.08.2013.

Entscheidung seien allerdings in Bezug auf ältere Kinder bereits durchgegangen, da die Wichtigkeit der körperlichen Nähe der Eltern in höherem Alter nicht mehr gleichermaßen zentral sei, wie bei einem Kleinkind.

Angemerkt wurde überdies, dass im Hinblick auf die Berücksichtigung des Kindeswohls auch aktuelle Rechtsprechung des EGMR⁵⁶ zunehmend beachtet werden müsste. (vgl. IV 8: 3) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Bedeutung von Kinderrechten und Kindeswohl im Verfahren von den Befragten als inkongruent beschrieben wurde, wobei sich eine leichte Bedeutungszunahme erkennen ließe.

5.2.1.5 DIE PRAXIS DER ALTERSFESTSTELLUNG

Insgesamt wurde die Praxis der Altersfeststellung, die (fast) ausschließlich bei UMF durchgeführt wird, von den InterviewpartnerInnen kritisch wahrgenommen. (vgl. IV 3: 11; IV 5: 6ff; IV 8: 5f; IV 9: 10; IV 10: 4) Ein/e InterviewpartnerIn machte eine gewisse Notwendigkeit selbiger aus, da Erwachsene, die sich als Minderjährige ausgeben, um „ein besseres Service“ zu erhalten, sonst Betreuungsplätze für UMF in Anspruch nehmen würden, die zur Versorgung der tatsächlich minderjährigen Personen folglich fehlen würden. (vgl. IV 6: 7, 12) Ein/e andere/r InterviewpartnerIn sah die Problematik tieferliegend: „man müsste einmal grundsätzlich schauen, warum kommt es dazu, dass Erwachsene sich als Minderjährige ausgeben.“ (IV 5: 6) Selbige/r plädierte dafür, dass eine europaweite politische Änderung dahingehend nötig wäre, dass nicht nur Minderjährigen, sondern auch Erwachsenen, im Rahmen des Asylgesuchs adäquate Behandlung zuteilwerden sollte, sodass sich niemand dazu veranlasst sehen müsste, eventuell unrichtige Angaben das Alter betreffend zu machen. (vgl. ebd.)

Ein/e weiter/e Befragte/r konnte zwar ebenfalls „das Bedürfnis der Behörden, das Alter der Asylwerber und Asylwerberinnen zu ermitteln“ (IV 3: 11) nachvollziehen, sprach sich aber für eine grundsätzliche Abschaffung „der derzeitigen Praxis der Altersschätzungsverfahren“ (ebd.) aus. Als größtes Problem wurde ausgemacht, dass Altersfeststellungen nicht, wie vorgesehen, ausschließlich als Ultima Ratio und nur bei begründetem Zweifel an der Minderjährigkeit durchgeführt werden, sondern deren Anordnung nahezu systematisch erscheine. (Vgl. IV 3:11; IV 5: 7; IV 6: 7; IV 8: 6) Es wurde von „generelle[m] Misstrauen, das man Kindern entgegenbringt, also speziell jetzt unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Bezug auf ihr Alter“ (IV 5: 2) berichtet;

⁵⁶ EGMR Urteil Nunez gegen Norwegen vom 28.6.2011.

auch wurde erzählt, dass zu jener Zeit, als viele UMF längerfristig im Rahmen der Bundesbetreuung in Traiskirchen untergebracht waren (wg. des Betreuungsplatzmangels 2012), Altersfeststellungen bereits bei geringem Zweifel angeordnet worden sind - „da sind sie einfach drüber gefahren.“ (vgl. IV 6: 7) Auch werde im Zweifel nicht immer, im Sinne des Kindeswohls, vom jüngsten möglichen Alter ausgegangen, wie es gesetzlich vorgesehen wäre. (vgl. IV 8: 5)

Überdies werde vorrangig zu beurteilenden Dokumenten zu wenig Beachtung bzw. Glauben geschenkt: „Vorrangig zu beurteilen wären bereits vorhandene Beweise, Unterlagen, Geburtsurkunden und andere Identitätsdokumente.“ (IV 8: 5) Und an anderer Stelle: „Das wird ja einmal gar nicht abgewartet - das dauert halt oft länger, sich aus irgendwelchen Ländern irgendwas zu besorgen und es wird dann oft gleich schon vorab gesagt, naja, afghanische Urkunden sind eh alle gefälscht.“ (IV 3: 11) Ein/e ExpertIn merkte diesbezüglich an, dass ein verstärkter Einsatz der gesetzlichen VertreterInnen hinsichtlich der Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit wünschenswert wäre:

Wir haben aber die Problematik, dass nicht alle RechtsberaterInnen in der Erstaufnahmestelle und auch nicht alle Rechts- oder gesetzlichen VertreterInnen im zugelassenen Verfahren sich da wirklich einsetzen, dass man auch wirklich genau schaut, in welchen Fällen ist eine Altersbegutachtung vom Gesetz überhaupt zulässig und dass man wirklich nur in diesen Fällen auch sagt, dass man daran mitwirkt; [...] in der Regel wird die Altersbegutachtung zu mehr als 90 % ja schon in der Erstaufnahmestelle angeordnet und nur ein relativ kleiner Prozentsatz wird dann später zur Altersbegutachtung geschickt und dort wäre es natürlich entscheidend, dass man da wirklich auch genau schaut, in jedem einzelnen Fall, liegen die Voraussetzungen für eine Altersbegutachtung zu diesem Zeitpunkt, wo sie angeordnet wird, überhaupt vor. (IV 5: 7)

Ebenfalls sehr kritisch angemerkt wurden die weitreichenden Konsequenzen (und deren sofortiger Eintritt), die mit einer Volljährigkeitserklärung einhergehen: so verlieren die als volljährig angenommenen Personen mit sofortiger Wirkung nicht „nur“ die spezielle UMF Betreuung, sondern auch die gesetzliche Vertretung sowie die Rechtsberatung im zugelassenen Verfahren. (vgl. IV 3: 11; IV 5: 7)

Ebenso problematisch sei, dass die Volljährigkeitserklärung nicht eigenständig anfechtbar ist (da selbige als Verfahrensanordnung ergeht, gegen die kein Rechtsmittel zulässig ist), sondern erst im Rahmen einer Beschwerde gegen einen verfahrensbeendenden Bescheid im Asylverfahren beanstandet werden könnte. (vgl. IV 3:11; IV 5: 7f; IV 8: 6) Allerdings gäbe es diesbezüglich auch eine andere Rechtsmeinung: da die/der AsylwerberIn zumeist in einer Einvernahmesituation über das Ergebnis des altersschätzenden Gutachtens informiert werde und im Zuge dessen in der Regel die Volljährigkeitserklärung erginge, könnte selbige eventuell als mündlich erteilter Bescheid angesehen werden, gegen den folglich ein Rechtsmittel eingebracht werden könnte. (vgl. IV 8: 6f)

Abgesehen von diesen verfahrensrechtlichen Bedenken wurde auch Kritik an der Methode der so genannten multifaktoriellen Altersdiagnostik laut:

Diese multifaktorielle Begutachtung, wie sie jetzt in Österreich passiert, hat einfach sehr sehr viele Schwachstellen, die aber von den entscheidenden Stellen, also vom Bundesasylamt und vom Asylgerichtshof, aktuell nicht gesehen werden. Also sprich, methodisch gibt es massive Bedenken an den verwendeten Methoden. Es gibt ethische Bedenken, also auch die Frage betreffend, dass sich Ärzte an einer Altersbegutachtung beteiligen, die ungelöst sind, es gibt gesundheitliche Bedenken. Also die ionisierende Strahlung speziell bei Schlüsselbein-, Brustbein-, Gelenk- CT, ist enorm hoch und zudem in der Nähe von der Schilddrüse, also von einem Organ, das ganz besonders anfällig ist [...]. Wenn man sich z.B. den deutschen Ärztetag anschaut, die haben sich ganz klar dagegen ausgesprochen, dass Mediziner an einer Altersbegutachtung mitwirken. Auch in Österreich sind im Begutachtungsverfahren, als die multifaktorielle Altersbegutachtung eben eingeführt wurde, ganz massive Bedenken vom Gesundheitsministerium und von der Ärztekammer geäußert worden, dass man eben unter den derzeitigen Voraussetzungen davon absehen sollte, mit dieser Methode zu arbeiten. (IV 5: 7)

Ein/e andere/r InterviewpartnerIn merkte die Begrenzung der Methode auf physische Phänomene an und empfahl die Miteinbeziehung der psychischen Reife in die Begutachtung. (vgl. IV 10: 4)

Ein Konflikt zwischen den Prinzipien der UN-KRK und der Praxis der Altersfeststellung kann nicht nur im Hinblick auf die mit den Untersuchungen einhergehende Strahlenbelastung, die als nicht dem Kindeswohlprinzip entsprechend erscheint, ausgemacht werden, sondern auch im Hinblick auf Artikel 8, der das Recht des Kindes auf seine Identität verankert. Diesbezüglich wurde folgendes erwähnt:

Ich glaube auch, dass da noch viel zu wenig Sensibilität da ist, also was diesen Schutz der Identität betrifft und das ist für die Jugendlichen teilweise auch wirklich eine Katastrophe, wenn [...] aufgrund einer Altersbegutachtung einfach ein anderes Geburtsdatum festgelegt wird. Also das erleben viele Jugendliche als ganz massiven Eingriff. (IV 5: 9)

5.2.2 BEREICH DER VERSORGUNG

Der Bereich der Versorgung, unter dem im Folgenden Bildung, Unterbringung, Freizeit und psychosoziale Betreuung subsumiert werden sollen, war im Vergleich zum Verfahrensbereich in den Interviews etwas weniger repräsentiert, was einerseits an der beruflichen Verortung der InterviewpartnerInnen liegen möge und andererseits darauf zurückzuführen sein dürfte, dass der Bereich des Verfahrens in Bezug auf Kinderrechte insgesamt als etwas problembehafteter wahrgenommen worden ist. (vgl. Kapitel 5.1.3)

5.2.2.1 BILDUNG

Als größtes Problem wurde hinsichtlich der Bildungssituation minderjähriger Flüchtlinge angeführt, dass Jugendliche, die bei ihrer Ankunft in Österreich nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, nur sehr geringe Chancen auf die Verwirklichung ihres sich aus der UN-KRK (Artikel 28) ergebenden Rechts auf Bildung hätten. So sei es für in UMF Einrichtungen untergebrachte Minderjährige zwar eher wahrscheinlich, an Bildungsmaßnahmen teilnehmen zu können, was einerseits an der Bemühung der Betreuungspersonen zur Vermittlung selbiger, an der eher zentraleren Lage der UMF Einrichtungen und am Anspruch auf ein gewisses Kontingent an Deutschkursstunden liegen würde, trotzdem seien die Möglichkeiten nicht wirklich ausreichend. Bei begleiteten Jugendlichen hänge es wiederum stark von der Lage der Unterbringungseinrichtung und vom Engagement der MitarbeiterInnen ab, ob ersteren die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme vermittelt werden könnte. Begleitete Minderjährige hätten am ehesten in Ballungsräumen die Möglichkeit, an kostenlosen außerschulischen Deutschkursen, die zum Teil von Vereinen für MigrantInnen angeboten würden, teilzunehmen. In kleinem Ausmaß würden von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen Sprachkurse auch in Grundversorgungsquartieren angeboten werden. (vgl. IV 1: 7; IV 2: 14; IV 4: 4, 7; 10: 2, 10) (vgl. dazu auch Kapitel 5.1.4.4)

Auch das Engagement des Lehrpersonals könne ausschlaggebend sein: so wurde von einem Fall erzählt, in dem eine Direktorin eine Minderjährige als außerordentliche Schülerin aufgenommen hätte, obwohl sie nicht mehr in dem der Schulform entsprechenden Alter und auch nicht mehr schulpflichtig gewesen war. (vgl. IV 2: 15f)

Es wurde angemerkt, dass der Besuch einer weiterführenden Schule auch vom Alter bei der Ankunft in Österreich abhängig sei: je länger die Schullaufbahn im Rahmen der Schulpflicht bereits gedauert hätte, desto eher sei auch der Besuch einer weiterführenden Schule möglich, der aber trotzdem die Ausnahme darstelle. (vgl. IV 4: 4; IV 7: 4) Als Grund dafür wurde u.a. angemerkt:

Es ist so, dass zum einen der ganze Bildungsmarkt ist halt sehr stark auf Menschen ausgerichtet, die in Österreich sozialisiert wurden, die sozusagen dieses ganze Schulsystem durchlaufen, vom Kindergarten, Volksschule aufwärts. Für Quereinsteiger gibt es wenige Haltegriffe. (IV 5: 13)

Problematisch sei überdies, dass Minderjährige nach Beendigung der Schulpflicht keinen Anspruch auf jene 200 Euro jährlich hätten, die die Grundversorgung für Schulbedarfsartikel vorsieht und, dass auch die Schülerfreifahrt nicht mehr von der

Grundversorgung übernommen werde, womit der Weg zur etwaigen Ausbildungsstätte aufgrund der Unfinanzierbarkeit zum Problem werden könnte, wobei aus den Interviews nicht ersichtlich war, ob dies für alle Bundesländer gleichermaßen zutreffe. (vgl. IV 1: 4f)

Das [der Wegfall der Schülerfreifahrt] ist in der Praxis dann eine ziemliche Hürde, wenn die Kinder irgendwo außerhalb wohnen und das nächste ist, dass selbst, wenn sie aufs Gymnasium weiter gehen wollen, dann ist das Gymnasium oder die höhere Schule auch nicht verpflichtet, dass sie sie dann auch aufnehmen. Da muss einerseits die Schule zustimmen und andererseits muss es auch logistisch möglich sein, dass sie dort hinfahren können. Manchmal lässt sich das machen, wenn man das dem Land gegenüber gut begründen kann. Und wenn dann klar ist, die Schule nimmt das Kind auf, dann können wir teilweise auch Verlegungen machen, dorthin, wo dies auch möglich ist. Aber da gehört eben ziemlich viel dazu, dass man das schon einmal organisiert. (IV 1: 4)

Für schulpflichtige Kinder sei der Schulweg kein Problem, da selbiger im Zuge der Schülerfreifahrt bezahlt werde und, anhand des Beispiels Oberösterreich berichtet, auch alle Quartiere vom Schulbusnetz erschlossen seien. (vgl. IV 1: 6)

Zum Thema der Bildungs- und Berufsberatung, die die UN-KRK für alle Kinder vorsehen würde, merkte ein/e InterviewpartnerIn an, dass selbige zumindest im Bundesland ihrer Zuständigkeit inexistent sei, denn...

... das AMS sieht sich da auch nicht zuständig, weil die Jugendlichen ja auch nicht „arbeitsmarktrelevant“ sind, weil sie ja sowieso nicht vermittelt werden dürfen. Und da ist natürlich auch keine Motivation da, dass man den Kindern eine Beratung gibt. (IV 1: 5)

Für Minderjährige nach der Schulpflicht wurde außerdem die Möglichkeit des Lehrberufs angeführt, die allerdings als sehr begrenzt beschrieben wurde. Einerseits kämen nur Lehrplätze in Bereichen in Frage, in denen Lehrlingsmangel herrscht, andererseits sei eine Beschäftigungsbewilligung notwendig. Diese müsse vom Lehrmeister beantragt werden, was für selbigen einen Aufwand darstelle, während er gleichzeitig die Unsicherheit über die Dauer des Aufenthaltes seines asylwerbenden Lehrlings zu tragen hätte. Mangelnde Sprachkenntnisse seitens der Minderjährigen und die Verrechnung der Lehrlingsentschädigungen mit Grundversorgungsleistungen täten ihr Übriges, um das Lehrverhältnis unwahrscheinlich bzw. für beide Seiten eher unattraktiv zu gestalten. Daher käme der Lehrsituation, für minderjährige AsylwerberInnen seit 2012 erlaubt, bisher in der Praxis nur sehr geringe Bedeutung zu. (vgl. IV 1: 5; IV 2: 16; IV: 4: 4)

Als weitaus besser gewahrt erschien den Befragten das Recht auf Bildung für schulpflichtige Minderjährige. Es wurde berichtet, dass selbige prompt nach ihrer Ankunft im zugewiesenen Grundversorgungsbereich eingeschult werden würden, und auch Eintritte im laufenden Schuljahr kein Problem darstellen würden. Der Schulplatz werde seitens der Betreuung organisiert, wobei die Zusammenarbeit in unterschiedlichen

Bundesländern jeweils als sehr gut dargestellt worden ist. (vgl. IV 1: 6; IV 4: 5; IV 7: 2; IV 9: 1) Von einer/m Interviewpartnerin wurde es als ungünstig angeführt, dass die Einstufung in die jeweilige Schulklasse nur nach dem Alter erfolge und dabei zu wenig Rücksicht auf das individuelle Können bzw. das (Nicht)bestehen einer schulischen Vergangenheit der Minderjährigen gelegt werde. Zwar solle auch das Alter mitberücksichtigt werden, aber eben neben anderen Faktoren. (vgl. IV 7: 5)

BetreuerInnen der Grundversorgungseinrichtungen würden häufig die Korrespondenzen mit den Schulen übernehmen, wenn diese den Eltern (noch) nicht möglich sei. (vgl. IV 4: 3; IV 7: 6) Auch im Rahmen mancher Freizeitangebote (wie zum Beispiel dem Projekt MILEKIKO⁵⁷ in Oberösterreich) käme es zur Zusammenarbeit und zum Austausch mit den Lehrkräften der teilnehmenden Kinder.

Im Falle kleinerer Gemeinden käme es auch vor, dass seitens selbiger angefragt werde, ob vielleicht noch ein in der Gegend untergebrachtes Kind in einem gewissen Alter einen Platz brauchen könnte, um Schulklassen vor der Zusammenlegung zu bewahren bzw. eine weitere Klasse öffnen zu können, um einen besseren Betreuungsschlüssel zu erreichen, der folglich allen SchülerInnen zugutekommen würde. (vgl. IV 1: 6)

Die Verfügbarkeit von Schulplätzen erschien daher nicht als Problem – kritisch wurde allerdings vermerkt, dass es Unterschiede in der Qualität der Schulplätze gäbe, die insbesondere vom Engagement des Lehrpersonals abhängen.

Ob die [Plätze] dann immer so gut an die Bedürfnisse des Kindes angepasst sind, ist etwas anderes, weil natürlich die Schulen von ihren Ressourcen her jetzt nicht so gut darauf vorbereitet sind, Kinder zu haben, die die Sprache am Anfang nicht sprechen. (IV 7: 2)

Als positiv wurde wahrgenommen, dass es im städtischen Bereich zum Teil mittlerweile so genannte „Sprachklassen“ mit eigenem Lehrplan gäbe, die auf die speziellen Bedürfnisse von Kindern mit nichtdeutscher Erstsprache eingehen. Als negativ wurde die (eher im ruralen Raum wahrgenommene) Gefahr beschrieben, dass LehrerInnen bei Kindern, deren Leistungen aufgrund eines Sprachdefizites nicht den Erwartungen des Lehrplans gerecht werden, manchmal fälschlicherweise einen sonderpädagogischen Förderbedarf postulieren würden. (vgl. IV 2: 13) Allerdings wurde als Vorteil in kleinen Gemeinden erwähnt, dass Integration teilweise schneller funktioniere und mehr ehrenamtliches Engagement vorhanden wäre, da in selbigen asylwerbende Kinder

⁵⁷ MILEKIKO (Miteinander lernen Kinder Konzentration) ist ein seit 2009 bestehendes Projekt, im Rahmen dessen an mehreren Standorten in Oberösterreich einmal wöchentlich angeleitete Spielgruppen für in Grundversorgungsquartieren untergebrachte begleitete minderjährige AsylwerberInnen von 2 bis 12 Jahren angeboten werden.

manchmal die einzigen Kinder mit Migrationshintergrund seien und dadurch eine spezielle Beachtung u.a. auch der Gemeinschaft erfahren könnten, da sie als besonders wahrgenommen werden würden. (vgl. IV 1: 7)

Wiederholt angemerkt wurde, dass es die enge Wohnsituation im Rahmen von Grundversorgungsquartieren begleiteten minderjährigen Flüchtlingen erschweren könnte, in Ruhe zu lernen oder Hausaufgaben zu erledigen. Dies könne zumeist nur im selben Raum, in dem sich auch andere Familienmitglieder aufhalten, z.B. am Esstisch – sofern verfügbar – erledigt werden, was der Konzentration nicht zuträglich sei. Es sei im städtischen Bereich daher durchaus üblich, dass schulpflichtige Kinder Horte besuchen und dort auch die Hausaufgaben erledigen. Überdies gäbe es, auch v.a. im städtischen Bereich, einerseits von Vereinen organisierte Hausaufgabenbetreuung, die die Kinder besuchen könnten sowie ehrenamtliche „Lernbuddies“, die in manchen Einrichtungen ins Haus kämen. Es wurde erwähnt, dass es in den befragten Einrichtungen keine speziellen Lernräume gäbe, aber für Nachhilfe- und Lernsituationen diverse ruhige Plätze – in einem Fall sogar der Andachtsraum – zur Verfügung gestellt werden. (vgl. IV 1: 7; IV 4: 3, 10f; IV 7: 5f, 9)

Es wurde berichtet, dass auch die Zusammenarbeit mit den Kindergärten gut funktioniere; überdies gelte das verpflichtende letzte Kindergartenjahr auch für Kinder im Asylverfahren, weshalb eine Kindergartenbetreuung der fünf- bis sechsjährigen durchgehend gegeben sei. Aber auch jüngere Kinder im Asylverfahren besuchen zumeist Kindergärten, wobei dies von der Verfügbarkeit von Kindergartenplätzen abhinge. Bezüglich der Verfügbarkeit wurde berichtet, dass sich dort Benachteiligungen für asylwerbende Kinder ergeben können, wo in der Platzvergabe die Berufstätigkeit der Eltern berücksichtigt werde: das betreffe zum Beispiel städtische Kindergärten in Wien, weshalb Kinder im Asylverfahren häufig in Kindergärten privater Träger untergebracht werden. (IV 1: 4f; 2: 11f; 4: 4f; IV 7: 6) Auch ist die Berufstätigkeit der Eltern oft Voraussetzung für die Zuteilung eines Betreuungsplatzes für Kinder unter drei Jahren; so wurde aus einem Bundesland berichtet, dass es in der Landeshauptstadt so gut wie gar nicht in Frage käme, dass asylwerbende Kinder unter drei Jahren einen Platz bekämen, während in der Bundeshauptstadt von einer Einrichtung berichtet wurde, in der alle Kinder ab dem zweiten Geburtstag automatisch im Kindertagesheim eines privaten Trägers untergebracht werden würden. (vgl. IV 2: 11; IV 7: 6)

Was das Recht auf Bildung in der Wartesituation in den Erstaufnahmestellen betrifft, wurde angemerkt, dass es dank der 20-Tagefrist, in der das Zulassungsverfahren

abgeschlossen werden sollte, nicht so gravierend sei, wenn ein Schulbesuch noch nicht im üblichen Rahmen möglich wäre. Problematisch wäre es allerdings, wenn aufgrund eines längeren Zulassungsverfahrens (z.B. wegen langwieriger Dublin Konsultationen) diese Frist nicht eingehalten werde, oder wenn Minderjährige, wie es 2012 der Fall war, aufgrund des Fehlens von Betreuungsplätzen in den Bundesländern auch während des zugelassenen Verfahrens in Traiskirchen untergebracht blieben. Daran würden auch die einzelnen dislozierten Volks- und Mittelschulklassen der Gemeinde Traiskirchen, die in der Erstaufnahmestelle untergebracht sind, kaum etwas ändern, was u.a. daran läge, dass es für Minderjährige wenig interessant sei, den freiwilligen Unterricht regelmäßig zu besuchen, da sich das Lehrprogramm von Tag zu Tag kaum unterscheide, um auch den neu ankommenden SchülerInnen gerecht werden zu können. (vgl. IV 3: 12; IV 5: 12; IV 6: 2)

5.2.2.2 UNTERBRINGUNG

Die Unterbringungssituation minderjähriger Flüchtlinge betreffend sei auf Kapitel 5.1.4.4 verwiesen, in dessen Rahmen bereits die wahrgenommenen Unterschiede in der Unterbringung begleiteter und unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge dargelegt worden sind und aus dem hervorgegangen ist, dass sich die Situation insgesamt durch die Einführung der Grundversorgung 2004 maßgeblich verbessert hätte. Dabei war ersichtlich, dass die eher zentralere Lage der spezialisierten UMF Einrichtungen als vorteilhaft gesehen worden ist.

Hinsichtlich der Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger wurde kritisiert, dass für ihre Betreuung zum Teil geringere Tagsätze (die allerdings weitaus höher sind, als jene für begleitete Minderjährige) zur Verfügung stünden, wenn sie nicht direkt in einer Einrichtung des Jugendwohlfahrtsträgers sondern ihm Rahmen spezialisierter Grundversorgungsquartiere untergebracht seien. Dies bedeute, dass sie österreichischen vollbetreuten Minderjährigen nicht gleichgestellt seien. (vgl. IV 1: 3; IV 5: 10; IV 10: 7)

Was die Verpflichtungen der Jugendhilfe betrifft gegenüber von Minderjährigen, für die sie die Obsorge haben, dann merkt man sehr schnell, dass viele Bereiche noch nicht so sind, wie sie sein müssten. Also das heißt, es gibt nach wie vor ganz klare unterschiedliche Standards zwischen dem Regelwesen, also der vollen Erziehung, und den Einrichtungen, wo unbegleitete minderjährige Flüchtlinge untergebracht sind, die teilweise sehr wohl Einrichtungen der vollen Erziehung sind, aber dann wieder Ausnahmen bezüglich der Betreuungsdichte haben oder auch einfach die Tagsätze dort wesentlich geringer sind. Bezogen auf die „Valorisierung“ der Tagsätze, das ist eher ein Problem, wenn man sich überlegt, dass die Tagsätze damals 2004 ja auch schon nicht großzügig bemessen waren – die unterschiedlichen Staffeln lagen zwischen € 35,- bis maximal € 75,- Tagsatz. Also das heißt, da sieht man schon, dass ein riesen Unterschied ist, wenn man das mit Jugendwohlfahrtseinrichtungen vergleicht, die bei einem Tagsatz von € 150,- anfangen und auch je

nach Betreuungsdichte dann auch noch wesentlich mehr kosten. Also da merkt man schon einmal, dass eine klare Schlechterbehandlung vorliegt, auch wenn man sagen muss, dass AsylwerberInnen vielleicht einen anderen Betreuungsbedarf haben, aber ich würde nicht sagen, dass er geringer ist. (IV 5: 10)

Auch ein/e andere/r InterviewpartnerIn merkte diesbezüglich an, dass es wünschenswert wäre, wenn sich die Tagsätze vermehrt bedarfsorientiert variieren ließen. (vgl. IV 10: 7)

Als problematisch wurde auch der Zustand erachtet, dass für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge keine Übergangsregelungen bei Eintritt der Volljährigkeit vorgesehen sind, sodass es für selbige schwierig sein kann, sich nach der plötzlichen Entlassung aus der UMF Betreuung („aus dieser quasi vollzeitbetreuten „paradiesischen“ Einrichtung im Vergleich zu dem, was nachher kommt“) in die Erwachsenenbetreuung, nun auf sich alleine gestellt, zu orientieren. (vgl. IV 1: 3)

Auch auf die Gefahr des Ausschlusses aus der Grundversorgung bzw. aus spezialisierten UMF Quartieren wurde hingewiesen:

Für unbegleitete Minderjährige ist im Rahmen der Grundversorgung grundsätzlich vorgesehen, dass alle unter 18 eine spezielle Betreuung erhalten sollen. In der Praxis gibt es da allerdings gewisse Ausnahmen, insbesondere jetzt von Minderjährigen, die aufgrund von Schwierigkeiten mit ihrem Verhalten einen gewissen Ausschlussgrund aus der Grundversorgung erfüllen; [diese] werden zum Teil von der Grundversorgung ausgeschlossen oder werden zum Teil dann entweder aus diesen UMF Quartieren ausgeschlossen, müssen dann in Obdachlosenheimen für Jugendliche nächtigen in dieser Zeit oder werden in Erwachsenenquartiere verlegt. (IV 10: 2)

Ein/e InterviewpartnerIn berichtete von einer ähnlichen Situation einer Familie mit Kindern, die aus der Grundversorgung ausgeschlossen worden ist und beinahe „auf der Straße gestanden“ wäre, hätte sie nicht bei Bekannten unterkommen können. (vgl. IV 2: 17f) Diese Gefahr des Versorgungsverlustes erscheint somit nicht auf UMF beschränkt.

Angesprochen wurde auch die theoretische Möglichkeit der Unterbringung von UMF in Pflegefamilien, die in der Praxis allerdings nur sehr selten vorkäme. Dies läge einerseits am Interesse der potentiellen Pflegeeltern an eher jüngeren Kindern, während die meisten UMF bereits ältere Jugendliche seien (vgl. IV 5: 11), andererseits an den hochbürokratischen Regelungen die Pflegestellenprüfung betreffend. (vgl. IV 6: 7) Daher wurde von einer/m InterviewpartnerIn vorgeschlagen, ein System der Patenfamilie einzuführen, in dessen Rahmen UMF von einer Familie versorgt und betreut werden könnten, während allerdings trotzdem die Jugendwohlfahrt für das Kind zuständig bleiben würde und die Qualität der Versorgung durch die Patenfamilien auch zu prüfen hätte, aber in einem weniger strengen Verfahren als jenem der Pflegestellenprüfung; diesbezüglich wurde auch erwähnt, dass innerhalb einer kurzen Zeitspanne im Jahr 2012,

in der dieser Vorschlag medial andiskutiert worden ist, bereits 64 Familien ihr Interesse an der Übernahme eines/r UMF als Patenkind bekundet hätten. (vgl. IV 6: 6ff, 12)

An anderer Stelle wurde das Patenschaftsprojekt *connecting people*⁵⁸ erwähnt, das zwar grundsätzlich die Patenschaft eher als freundschaftlichen Beistand abseits der Versorgung vorsieht, durch das aber durchaus vereinzelt auch schon derart enge Verhältnisse entstanden seien, die zu einer Übersiedlung des/der UMF in die Patenfamilie geführt hätten, die dann jedoch eher in informellem Rahmen (abseits des offiziellen Pflegschaftsverhältnisses) oder im Rahmen einer Adoption geschehen wären. (vgl. IV 5: 11)

Die Unterbringungssituation begleiteter Minderjähriger betreffend wurde erwähnt, dass es problematisch sein kann, dass selbige gemeinsam mit ihren Eltern in eher abgelegene Quartiere zugewiesen werden. (vgl. IV 3: 13; IV 8: 11) Diesbezüglich wurde angesprochen, dass bei der Suche nach neuen Quartieren deren Lage und die sie umgebende Infrastruktur mittlerweile verstärkte Beachtung erfahren würden, es allerdings „historisch gewachsene“ Quartiere gäbe, die sehr schlecht infrastrukturell eingebettet seien. „Dort werden bevorzugt schon alleinstehende Männer hinzugewiesen, weil denen ist es zumutbarer, drei Kilometer zu einem Spar zu gehen, als einer Mutter mit drei Kindern.“ (IV 1: 9) Trotzdem wurde erwähnt, dass das Alter der Quartiernehmenden nicht unbedingt ausreichend bei der Zuteilung beachtet werde: so sei es in einem Bundesland zwar üblich, dass manche Quartiere ein freies Familienzimmer melden, in das dann auch wiederum eine Familie zugewiesen werde (vgl. IV 4: 6; IV 7: 8f), in anderen Bundesländern wurde die Zuweisung allerdings als weniger schlüssig und nachvollziehbar beschrieben. So käme es auch vor, dass weniger im Vorhinein als im Nachhinein die Tauglichkeit der Unterkunft für Neuzugewiesene bedacht werde und daher manchmal Quartierwechsel vollzogen werden müssten, wenn die Rahmenbedingungen der Unterkunft nicht mit den Bedürfnissen der Zugewiesenen zu vereinbaren wären, was allerdings als aufwändig und als nicht immer möglich beschrieben wurde. (vgl. IV 2: 17; IV 9: 6)

Also das Land sollte darauf achten und sollte sagen, gut, das ist ein familienfreundliches Quartier, hat eine gute Infrastruktur, Schule, Kindergarten, [...] und es gibt einen Spielplatz. Also ich denke, die achten nicht darauf, sondern wenn dann diese Menschen schon im Quartier sind, dann wird geschaut, hoppla, wer wurde neu zugewiesen, was brauchen diese Menschen und wenn tatsächlich eine Fehlzuteilung war, dann wird halt ein Antrag gestellt, dass sie vielleicht in ein anderes Quartier kommen. Nur, das ist auch schwierig, weil die Quartiere sind ziemlich belegt. (IV 9: 5f)

⁵⁸ Patenschaftsprojekt für unbegleitete minderjährige und junge erwachsene Flüchtlinge der Asylkoordination Österreich.

Dass es, gerade die Unterbringungssituation im ruralen Raum betreffend, nicht einzelne Familienquartiere gäbe, wurde damit erklärt, dass die Außenwirksamkeit von Grundversorgungseinrichtungen von den BewohnerInnen abhängen würde und das Widerstreben der ortsansässigen Bevölkerung gegen die Eröffnung eines Grundversorgungsquartiers ein größeres wäre, wenn die Einrichtung ausschließlich für alleinstehende Männer gedacht sei, denn...

...Familien wirken im Außenbild weit weniger bedrohlich als Alleinstehende. D.h. wenn wir irgendwo in einer Gemeinde ein neues Haus eröffnen, dann ist es ganz wichtig, dass man betont, dass man Familien unterbringt. Ich mein, die Praxis schaut natürlich nicht so aus. Es heißt auch Familien in der Praxis. Es sind auch viele Alleinstehende. (IV 1: 8)

Daher werden Familien und Alleinstehende in den Quartieren durchmischt; einerseits, um die beschriebene Angst in der Bevölkerung zu lindern; andererseits aber auch, um potentiellen Konflikten innerhalb der Quartiere vorzubeugen und auch, um die mobile soziale Betreuung eher möglich zu erhalten. Selbige wurde mit einem Betreuungsschlüssel von 1:170 als schwer ausreichend durchführbar beschrieben, wobei es einen Unterschied mache, ob 170 Personen einzeln zu beraten seien, oder ob darunter auch Familien wären, die zusammen betreut werden könnten. (vgl. IV 1: 9)

Insgesamt wurde die Unterbringung von Familien als eng beschrieben; oft leben Familien mit Kindern in einem eher kleinen Raum, in dem manchmal auch eine Kochecke inkludiert ist. Auch die Situation, dass Personen mit unterschiedlichen Schlafenszeiten in einem Zimmer leben und schlafen, wurde als problematisch dargestellt. Das häufige Fehlen von frei zugänglichen Gemeinschaftsräumen und Gärten (deren Vorhandensein nicht vorgeschrieben sei) trage sein Übriges dazu bei, dass der Alltag begleiteter Minderjähriger häufig auf sehr begrenztem Raum stattfinde. (vgl. IV 1: 2f; IV 4: 11; IV 7: 9) Aufmerksam gemacht wurde auch darauf, dass die gemeinsame Benützung der sanitären Einrichtungen, die in manchen Quartieren pro Stockwerk, in anderen pro halbem Stockwerk oder eingeteilten Familien zu frequentieren sind, für Kinder ein Problem darstellen kann:

Klos teilen sich [bei uns] meistens drei Familien, was für die Kinder natürlich ein Problem ist, weil traumatisierte Kinder sind meistens auch Bettnässer. Das heißt, sie haben eh schon ein Problem damit, rechtzeitig aufs Klo kommen, und ich glaube, das wird dann noch gefördert dadurch, dass sich das Kind halt überlegt, na soll ich da jetzt am Abend dann noch rausgehen, wo fremde Leute sind, das ist natürlich nicht ideal. Also Intimität und so ist dann natürlich ein Problem. Ich sage immer, es ist nicht kindgerecht, hier zu wohnen, z.B. aus dem Grund, wegen den Klos und Duschen und der ganz vielen Regeln, die es einfach in einer Privatwohnung jetzt nicht so gäbe. (IV 7: 9)

Der enge Rahmen der Unterbringung hat auch Auswirkungen auf andere Lebensbereiche: so ist es den Kindern, wie bereits angesprochen, oft nicht möglich, zuhause in Ruhe zu lernen, zum Beispiel dadurch, dass andere Familienmitglieder tagsüber fernsehen. Auch fehlende Rückzugsmöglichkeiten wurden als problematisch beschrieben. Ebenso würde es sich auf die Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung auswirken, wo Unterkünfte gelegen seien und wie selbige ausgestatten seien. (vgl. IV 1: 2f; 7: 12)

Alles in allem sei die Unterbringungsqualität sehr unterschiedlich und einzelne organisierte Quartiere seien oft kaum miteinander vergleichbar. Verschiedene Unterbringungssituationen hätten unterschiedliche Vor- und Nachteile: so könne eine Unterbringung in Ballungsräumen eventuell Vorteile für die Partizipationsmöglichkeit an diversen Aktivitäten abseits der Unterkunft bringen, andererseits könne die Unterbringung in kleineren Gemeinden wiederum Vorteile für integrative Aktivitäten darstellen. Prinzipiell erschiene es vorteilhaft, wenn bei der Zuweisung der QuartiernehmerInnen deren Bedürfnisse mehr im Vordergrund stünden: sei es bezüglich der Möglichkeit der Inanspruchnahme psychosozialer Betreuung, sei es das schulische Umfeld betreffend oder sei es die Ausstattung des Quartiers an sich. (vgl. IV 7: 12; IV 8: 11; IV 9: 5f; 10: 5f)

Was die private Unterkunftnahme betrifft, die eine Möglichkeit auch im Rahmen der Grundversorgung darstellt, wurde angesprochen, dass es schwierig sein kann, wenn es durch eine Unterkunftnahme außerhalb des zugewiesenen Grundversorgungszuständigkeitsbereiches zu einem Wegfall der Grundversorgung käme, der zur Folge haben kann, dass Kinder nicht mehr krankenversichert sind und dadurch die gesundheitliche Betreuung im Ernstfall gefährdet sein könnte. (vgl. IV 8: 11) Soziale Rechte betreffend wurde des Weiteren angesprochen, dass für AsylwerberInnen Grundversorgungsleistungen das einzige „Einkommen“ darstellen, da sie vom Bezug anderer Leistungen (wie z.B. Familienbeihilfe oder Kinderbetreuungsgeld) ausgeschlossen seien. Nur Asylberechtigte (die vier Monate nach Zuerkennung des Status nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der Grundversorgung fallen) seien diesbezüglich österreichischen StaatsbürgerInnen gleichgestellt. (vgl. IV 1: 4)

Subsidiär Schutzberechtigte nehmen eine Zwischenstellung ein; für sie bleibt die Grundversorgung bei Nichterwerbstätigkeit prinzipiell zuständig; bei Erwerbstätigkeit eröffnet sich der teilweise Zugang zu Familienbeihilfe bzw. Kinderbetreuungsgeld, wobei die Leistungen von zum Teil restriktiveren Voraussetzungen abhängig seien, als für andere Bevölkerungsgruppen. (vgl. IV 10: 9)

5.2.2.3 FREIZEIT

Was die Freizeitgestaltung unbegleiteter Minderjähriger betrifft wurden Unterschiede in deren Finanzierung erwähnt. So dürfte mehr Geld für Freizeitaktivitäten zur Verfügung stehen, wenn UMF direkt in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt untergebracht sind, denn dort „gibt es kein beschränktes Budget. Es ist das Budget für das Kind da und da gibt es jegliche Maßnahmen, es kann Fußballspielen gehen, es kann in einen Verein gehen oder sonst irgendwas, also da gibt es keine Einschränkungen.“ (IV 6: 10) Diesbezüglich wurde auch die Zusammenarbeit mit dem Verein *Sprungbrett* in Wien erwähnt, mit dessen Unterstützung UMF diverse Sportarten ausprobieren könnten und teilweise an Sportclubs weitervermittelt werden könnten. (vgl. ebd.)

Ein/e andere/r InterviewpartnerIn merkte bezüglich der Freizeitmöglichkeiten für UMF folgendes an:

Dadurch, dass unbegleitete Minderjährige auch immer wieder sehr im Fokus der Medienberichterstattung stehen, gibt es immer wieder auch Ehrenamtliche, die Angebote machen. [...] Also das heißt, da kann man dann teilweise auf Ressourcen zurückgreifen, die man sonst nicht hätte. Wünschenswert wäre es natürlich schon, dass mehr zur Verfügung stehen würde; also das Freizeitgeld, das im Rahmen der Grundversorgung bereitgestellt wird, beträgt € 10,00 pro Monat, das ist natürlich nicht gerade üppig. Also aus meiner Sicht ist dann auch immer wieder eine Frage, wie weit sich der Obsorgeträger da engagiert. Es gibt durchaus Länder oder Bezirke, wo von der Obsorge z.B. dann die Kosten für einen Fußballverein oder Sportverein oder auch für Sportausrüstung, die natürlich über die Grundversorgung nicht zu zahlen ist, wo die Obsorge- also das Jugendamt dann diese Kosten auch übernimmt. Es gibt Elternvereine, die schauen, dass dann die Kinder auch mitfahren können auf Ausflüge und Landschulwochen und ähnliches. Also es gibt verschiedene Möglichkeiten, aber wie gesagt, es wäre sicher günstig, wenn man auch von der Grundversorgung mehr Geld hätte für diesen Bereich. (IV 5: 11)

Auch für begleitete Minderjährige stehen im Rahmen der Grundversorgung zehn Euro pro Person und Monat zur Verfügung, deren Verwendung unterschiedlich beschrieben worden ist. Während es in manchen Quartieren möglich ist, dass Eltern mit ihren Kindern Aktivitäten setzen und diese gegen Rechnungsvorlage mit diesen zehn Euro gegenverrechnen, kann das Freizeitgeld in anderen Quartieren nur für organisierte Gruppenaktivitäten verwendet werden. Auch ist es mancherorts möglich, übriges Geld am Monatsende in Eintrittsgutscheine z.B. für Schwimmbäder zu investieren, während andere Einrichtungen am ehesten Bastelmaterial auf Vorrat legen können, aber keine Gutscheine kaufen dürfen. In manchen Bundesländern kann das Freizeitgeld im Einzelfall nach Genehmigung durch die Landesstelle auch in Sportvereinsaktivitäten von Kindern fließen. (vgl. IV 1: 11; 4: 7; 7: 10f) Ein/e InterviewpartnerIn erwähnte, dass die Verrechnung des Freizeitbudgets möglicherweise bewusst kompliziert gestaltet sein könnte:

Wenn wir das nicht ausgeben, verfällt es, das heißt, es bleibt der Grundversorgung. Das heißt, denen ihr Interesse ist natürlich, dass die so wenig wie möglich Geld hergeben und ich habe halt schon Erfahrung gemacht, dass sie bei den Kinorechnungen dann ganz genau schauen, welche Altersklasse, usw. Also es sind sehr viele Schikanen leider, was das Freizeitbudget betrifft. (IV 7: 10)

Es wurde erwähnt, dass auch die Freizeitgestaltung wiederum sehr auf die Lage und Beschaffenheit der Unterbringungseinrichtung ankäme. So seien die Quartiere unterschiedlich ausgestattet, was Gärten, Höfe, Gemeinschaftsräume oder Spielzimmer betreffe, wobei auch die Zugänglichkeit selbiger unterschiedlich gehandhabt werde; zumeist sind letztere nicht frei zugänglich, sondern bei Gruppenaktivitäten geöffnet, da es sonst Schwierigkeiten mit der Organisation von Aufsicht und Ordnung geben könnte. (vgl. IV 4: 1, 3; IV 7: 3) Auch dies sei wiederum ein Problem der Ressourcen:

Bei uns gibt es keinen Raum, weil das einfach raumtechnisch nicht möglich war, einen zu finden, wo dann auch eine Aufsicht wäre. [...] Das Problem in einem Haus, wo viele Leute wohnen, ist, dass sie die Verantwortung gerne abgeben. Das heißt, wenn man so etwas anbietet, müsste jemand Verantwortung übernehmen, das kann nur ein Mitarbeiter sein und wir haben keine Ressource für jemand, der ein Spielzimmer betreut. (IV 7: 3)

Allerdings wurde in den Interviews von vielen organisierten Projekten berichtet, die in Grundversorgungseinrichtungen für minderjährige Flüchtlinge angeboten werden: von betreuten wöchentlichen Spiel-, Lern- und Kreativgruppen wurde ebenso berichtet wie von unterschiedlichen interkulturellen Festen im Jahreskreis und diversen Ausflügen. Dabei würden solche Freizeitangebote nur teilweise von den MitarbeiterInnen der Einrichtungen in ihrer Arbeitszeit angeboten werden; zum anderen Teil hänge die Freizeitgestaltung vom darüber hinausgehenden freiwilligen Engagement selbiger sowie von ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und ZivildienstlerInnen ab, da die vorgesehene Betreuungszeit der MitarbeiterInnen zumeist zu knapp bemessen ist, als dass abgegoltenen zeitliche Ressourcen für Freizeitgestaltungsaktivitäten übrig bleiben würden. Überdies käme es vor, dass Unternehmen z.B. Ausflüge sponsern. Auch private Spenden spielen eine Rolle, sei es zur Finanzierung von Freizeitaktivitäten oder als Sachspenden von z.B. Spielwaren. (vgl. IV 1: 7, 10; IV 2: 14f; IV 4: 3, 6, 10; IV 7: 3, 10) Auch die Lage der Betreuungseinrichtungen wurde als einflussnehmend auf die Freizeitsituation beschrieben: zwar wurde diesbezüglich die bessere Infrastruktur im urbanen Bereich als Vorteil genannt, da es mehr kostenlose Freizeitangebote wie Parkspielgruppen oder Jugendzentren gäbe, sowie die Vernetzungsmöglichkeit mit diversen Vereinen einfacher wäre, allerdings wurde als potentieller Nachteil der

städtischen Unterbringung die begrenztere Möglichkeit zum Spielen im Freien erwähnt. (vgl. IV 1: 7, 11; IV 4: 7; IV 7: 11)

Also finanziell ist es natürlich ein großes Problem, weil Freizeit ist auch mit Geld verbunden und in der Stadt ist halt das große Problem, man kann das Kind nicht so leicht rausschicken. Also wir haben jetzt zum Glück einen Park in der Nähe, aber das geht halt nur im Sommer. Im Winter ist man angewiesen auf irgendwelche Indoor-Sachen, da gibt es halt wenig, was gratis ist. (IV 7: 10)

Inwieweit die Möglichkeit zur Teilnahme an Freizeitaktivitäten außerhalb der Unterbringungseinrichtung gegeben sei, hänge auch vom Alter der Kinder und dem Engagement der Eltern ab: so sei die Partizipation jüngerer Kinder beschränkter, da sie noch nicht alleine unterwegs sein könnten und die Eltern nicht immer daran interessiert seien, Aktivitäten mit den Kindern zu setzen bzw. die Kinder zur Teilnahme an organisierten Aktivitäten zu motivieren. So seien Eltern häufig mit ihrer persönlichen Situation bzw. der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse belastet und daher weniger engagiert in der Unterhaltung der Kinder. Teilweise seien die Eltern auch mit der Alltagssituation dahingehend überfordert, dass sie es nicht schaffen, Kinder zu den geplanten Freizeitaktivitäten zu entsenden. Dies könne einerseits an Traumatisierungen der Eltern liegen, durch welche sie vergesslich seien, andererseits auch an der Bildungssituation der Eltern: so sei die Terminvereinbarung mit an-alphabetischen Eltern häufig problembehafteter. (vgl. IV 1: 10; 7: 15)

Unser Problem ist, dass wir nicht die Zeit haben, mit den Kindern hinzugehen [zu kostenlosen Aktivitäten] und die Eltern sind psychisch zu belastet, die machen mit den Kindern leider nichts. [...] Also für mich sind die Kinder immer so, als hätten sie quasi depressive Eltern, die schlafen halt am liebsten, haben am liebsten ihre Ruhe; das heißt, die Kinder sind auf sich alleine gestellt; die Kinder sitzen im Sommer dann zuhause und warten, dass wir einmal die Woche mit ihnen schwimmen gehen, die restlichen vier Tage macht niemand etwas mit ihnen, aber das liegt einfach an den traumatisierten Eltern. Da hat man einfach existentielle Bedürfnisse, das Bedürfnis nach Freizeit ist da ganz weit hinten. (IV 7: 11)

Überdies wurde erwähnt, dass in manchen Einrichtungen beim Einzug eine Einverständniserklärung der Eltern zur Teilnahme des Kindes an Gruppenaktivitäten eingeholt werde, um die alltägliche Organisation zu erleichtern. (vgl. IV 7: 15) Zwecks Strukturierung des kindlichen Tagesablaufes bzw. der Erinnerung an Schularbeiten und Freizeittermine, die von den Eltern teilweise nicht wahrgenommen werden und von den BetreuerInnen aus Zeitmangel nicht gänzlich übernommen werden können, wurde eine Art „Freizeitpate“ auch für begleitete minderjährige Flüchtlinge vorgeschlagen, der oder die Hilfestellungen in der Alltagsorganisation und dringend benötigte Stabilität geben könnte. (vgl. ebd.)

Des Weiteren wurde angesprochen, dass die Kinder innerhalb der organisierten Unterkünfte aus Rücksichtnahme auf die häufig ruhebedürftigen erwachsenen MitbewohnerInnen oft zu ruhigem Spiel angehalten seien und viele Regeln zu befolgen hätten. Da parallel allerdings keine eigenen Räume für sie vorgesehen seien, werden allgemeine Teile der Einrichtungen (wie der Gang) manchmal zum Aufenthaltsbereich, in dem dann jeweils so lange gespielt werden könne, bis zur Ruhe gerufen werde. „Also sie sind eigentlich ständig damit konfrontiert, dass sie im Weg sind, zu laut sind, usw. Ich glaube, das wirkt sich auf jeden Fall auf die Freiheit, die Freizeit zu gestalten, aus.“ (IV 7: 10) Als Vorteil einer organisierten Unterkunft, in der viele Kinder untergebracht sind, wurde erwähnt, dass für neu ankommende Kinder der Kontakt zu Gleichaltrigen in der Freizeit durch diese Unterbringungssituation eventuell schneller zustande kommen könnte, als für privat quartiernehmende Kinder. (vgl. ebd.)

Insgesamt betrachtet ging aus der Befragung hervor, dass die Freizeitmöglichkeiten minderjähriger Flüchtlinge unterschiedlich ausgestaltet sind und abhängig sind von Lage und Struktur der Unterbringungseinrichtungen sowie vom Engagement der je nach Situation beteiligten AkteurInnen.

5.2.2.4 PSYCHOSOZIALE BETREUUNG

Zur psychosozialen Betreuung minderjähriger Flüchtlinge wurde angemerkt, dass sich die Situation im Vergleich mit der Vergangenheit zwar bereits verbessert hätte, dass allerdings nicht ausreichende Ressourcen dafür vorhanden wären und gerade im Bereich der Grundversorgung wenig möglich bzw. vorgesehen wäre. So gäbe es wohl gewisse Möglichkeiten im Bereich des erhöhten Betreuungsbedarfes, aber auch diese seien finanziell und personell beschränkt. (vgl. IV 1: 2; IV 2: 7; IV 5: 14; IV 6: 2; IV 7: 12)

So beinhalte die Grundversorgung jedenfalls eine Krankenversicherung, allerdings hingen psychotherapeutische oder psychologische Maßnahmen von schwer zu erlangenden Bewilligungen ab und Therapien seien eher „ein privater Luxus“. (vgl. IV 1: 2; IV 7: 13)

Es wurde von Grundversorgungseinrichtungen berichtet, in denen zwar PsychologInnen tätig seien oder es spezielle psychosoziale Betreuungsangebote für Kinder gäbe, allerdings sei die Finanzierung selbiger großteils von Projektspenden abhängig. Auch von diversen Vereinen in Ballungszentren wurde berichtet, die psychosoziale Betreuungen übernehmen würden, deren Wartelisten allerdings entsprechend lang seien. Durch diese Umstände seien gerade längerfristige Therapien bzw. speziell kindgerechte Therapien für

traumatisierte Kinder oftmals nicht finanzierbar. (vgl. IV 1: 2; IV 2: 7; IV 4: 2; IV 7: 4ff)
Manchmal gäbe es im Rahmen der Ausbildung angehender TherapeutInnen für einzelne Kinder die Möglichkeit einer passenden kostenlosen Therapie:

Für traumatisierte Kinder wäre viel geeigneter Musik- und Maltherapie. Das wird sicher nicht bezahlt. Also die Therapie, die das Kind dann auch annehmen würde, die sicher nicht- also weder über die Krankenkasse, noch über irgendwas anderes; das gibt es bei uns auch manchmal gratis, weil dann halt Maltherapeuten in Ausbildung kommen [...], das ist dann Schlaraffenland für das Kind, weil es wirklich total stabilisiert und gestärkt wird, aber das wird nicht bezahlt. (IV 7: 13)

Als zusätzliches Problem wurden eventuelle Sprachbarrieren erwähnt, da für Therapiesitzungen häufig DolmetscherInnen notwendig wären, die wiederum kaum finanzierbar seien; auch seien Therapiegespräche prinzipiell ein schwieriger bzw. fehleranfälliger Übersetzungsbereich. (vgl. IV 1: 2; IV 6: 2)

Den psychiatrischen Bereich betreffend wurde erwähnt, dass teilweise „der Eindruck entsteht, dass dann halt eher mit Psychopharmaka gearbeitet wird und eben aufgrund der schwierigeren Kommunikation oft die anderen Aspekte zu kurz gekommen“. (IV 5: 14)

Aus den Interviews ging hervor, dass der Bereich der psychosozialen Betreuung für minderjährige Flüchtlinge in Österreich als ausbaufähig beschrieben werden könnte.

6. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Nachdem nun die empirischen Ergebnisse dargelegt worden sind, sollen abschließend Theorie und Empirie miteinander verknüpft betrachtet werden. Dazu werden im Folgenden einzelne Auszüge aus der UN-KRK im Hinblick auf die empirischen Ergebnisse analysiert.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass der Gleichheits- bzw. Nichtdiskriminierungsgrundsatz des Art. zwei UN-KRK für minderjährige Flüchtlinge in Österreich nicht unbedingt umfassend gewahrt erscheint. So ist die Teilhabemöglichkeit minderjähriger AsylwerberInnen in Hinblick auf Bildung, Arbeit und Freizeit durch rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen beschränkt, was u.a. mit ihrem Aufenthaltsstatus in Verbindung steht. Unter anderem können Jugendliche AsylwerberInnen nur Lehrberufe ausüben, in denen Lehrlingsmangel herrscht; noch beschränkter ist der Zugang zu unselbstständiger beruflicher Beschäftigung abseits des Ausbildungsverhältnisses, der nur im Rahmen saisonaler Tätigkeit besteht. Zwar wird der Zugang zu Bildung rechtlich nicht ausdrücklich beschränkt, allerdings gibt es nur geringe Möglichkeiten des Quereinstiegs und kaum Fördermaßnahmen, die eine Eingliederung in über die Pflichtschule hinaus gehende Schulformen gerade für Minderjährige, die erst im nicht mehr schulpflichtigen Alter in Österreich ankommen, möglich machen würden. Auch der Wegfall der Schülerfreifahrt und der Schulbedarfsunterstützung aus der GV für nicht mehr schulpflichtige SchülerInnen in einigen Bundesländern erscheint problematisch, denn die UN-KRK sieht in Art. 28, der das Recht auf Bildung normiert, u.a. explizit vor, dass auch im Hinblick auf weiterführende Schulen die „Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit“ zu sichern ist.

In einem Interview wurde angesprochen (vgl. Kap.5.2.2.1), dass es von Vorteil sein könnte, bei der Einstufung schulpflichtiger minderjähriger Flüchtlinge nicht nur deren Alter, sondern auch das individuelle Können mit Blick auf schulische Vorerfahrungen mit ein zu beziehen. Diesbezüglich sei auf das Beispiel der Münchner „SchlaU-Schule“⁵⁹ für junge Flüchtlinge verwiesen, einer „staatlich anerkannten Ergänzungsschule“, die auf die Bedürfnisse junger Flüchtlinge und AsylwerberInnen je nach Vorbildung eingeht, indem der Lehrplan flexibel gestaltet und „entwicklungsoffen“ ist und jeweils an die spezifischen Bedürfnisse und Ziele – sei es Alphabetisierung, Vorbereitung auf den

⁵⁹ SchlaU steht für „Schulanaloger Unterricht“.

Hauptschulabschluss oder das „Lernen zu lernen“ – angepasst wird, wobei parallel sozialpädagogische Unterstützung geleistet wird. (vgl. Stenger 2009: 197ff) Diese aus Spenden und Fördermitteln finanzierte Schule erscheint als sehr positives Beispiel der gezielten Förderung minderjähriger Flüchtlinge, die das Erreichen gleichberechtigter Chancen und Partizipationsmöglichkeit greifbar werden lässt.

Die in einem Interview erwähnten „Sprachklassen“, die in Österreich in Ballungszentren zumindest teilweise bereits vorhanden sind, erscheinen mit Blick auf die „SchlaU-Schule“ zwar etwas weniger umfassend, könnten aber eventuell einen ersten Schritt in die richtige Richtung darstellen. Eine flächendeckende Einrichtung eines ähnlichen Systems wie jenes der „SchlaU-Schule“ könnte sich durchaus förderlich auf die Erweiterung der Handlungsmacht minderjähriger Flüchtlinge auswirken und integrativ in Richtung gleicher Teilhabe- und Verwirklichungschancen wirken.

In Artikel 27 der UN-KRK wird „das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard“ angeführt, wobei „bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung“ vorgesehen sind. Die Frage, für wen wann welcher Lebensstandard als „angemessen“ erachtet werden kann, kann an dieser Stelle nicht umfassen ausgehandelt werden. Zu überlegen bleibt auch, was unter „Lebensstandard“ exakt zu verstehen ist bzw. wie dieser gemessen werden kann. Möglicherweise könnte die Wohnfläche pro Person einen Referenzpunkt (unter anderen) zur Beurteilung des „Lebensstandard“ bilden. Dazu sein z.B. auf die Homepage der Stadt Wien verwiesen, wo zu lesen ist: „Die angemessene Nutzfläche⁶⁰ beträgt für eine Person 50 Quadratmeter, für zwei Personen 70 Quadratmeter und für jede weitere Person 15 Quadratmeter.“ Die Statistik Austria erhob in Österreich im Jahr 2011 bei Familien mit Kindern 32,9 Quadratmeter als „durchschnittliche Nutzfläche pro Person“ und definierte „zwei und mehr Personen“ bei einer Nutzfläche unter 35 Quadratmeter sowie „drei und mehr Personen“ bei einer Nutzfläche zwischen 35 und 60 Quadratmetern als „Überbelag“. (vgl. Statistik Austria 2012: 39)

Knapp (2010: 12) merkt an, dass „es keine öffentlich zugänglichen Dokumente, die nähere Auskünfte über verbindliche Standards für organisierte Grundversorgungsquartiere liefern“ gibt. Aus Quartierausschreibungen (die meist nur den MitbieterInnen

⁶⁰ Dieses Beispiel bezieht sich nicht auf AsylwerberInnen, sondern auf die angemessene Nutzfläche als Voraussetzung zum Bezug von Wohnbeihilfe.

zugänglich sind) geht hervor, dass in Wien fünfeinhalb Quadratmeter pro Person (und eine Maximalbelegung von sechs Personen pro Zimmer) und in Niederösterreich neun Quadratmeter für eine, 15 Quadratmeter für zwei und zusätzliche fünf Quadratmeter für jede weitere Person vorgesehen sind. (vgl. Knapp 2010: 18)

Im Rahmen der Grundversorgung sind somit u.a. für Familien weitaus kleinere Wohneinheiten vorgesehen, als es der österreichischen Durchschnittswohnfläche entspricht; ob dies dem Anspruch auf einen „angemessenen Lebensstandard“ gerecht werden kann, sei dahingestellt.

Auch erscheint die Angemessenheit des „Lebensstandards“ bezogen auf die „seelische Entwicklung“ von Kindern in organisierten Grundversorgungsquartieren fraglich, wenn man die beschriebenen möglichen Schwierigkeiten (vgl. Kap. 5.2.2.2) traumatisierter Kinder mit der Benützung von Gemeinschaftstoiletten (insbesondere in der Nacht) bedenkt. (vgl. Kap. 5.2.2.2)

Auch das „Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit“ (Art. 31 UN-KRK) dürfte im Alltag einer organisierten Grundversorgungseinrichtung nicht umfassend gewahrt werden können – sei es die Ruhe betreffend aufgrund des begrenzten Raumes, der Familien zur Verfügung steht und der damit einhergehenden zumeist nicht vorhandenen Rückzugsmöglichkeit für Kinder, oder die Freizeit betreffend, die bei oftmals nicht frei zugänglichen Spielräumen in Kombination mit zu Ruhe aufrufenden Hausordnungen in ihrer Gestaltungsmöglichkeit beschränkt erscheint. Diesbezüglich wäre es vielleicht denkbar, zu argumentieren, dass sich Kinder diesen Gegebenheiten für eine kurze Zeitspanne anpassen könnten – in Anbetracht der oftmals langen Dauer von Asylverfahren (vgl. Kap. 5.2.1.1), die mit einem jahrelangen Aufenthalt in organisierten Quartieren einhergehen können, erscheint eine solche Argumentation allerdings nicht haltbar.

Artikel 39 der UN-KRK fordert...

...geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. (UN-KRK Art. 39)

Aus den Interviews (vgl. Kap. 5.2.2.4) war ersichtlich, dass zwar diverse psychosoziale Betreuungsangebote auch für minderjährige AsylwerberInnen existieren, diese allerdings

oftmals vereins- oder projektmäßig organisierte Zusatzangebote darstellen, für die es teilweise längere Wartelisten gibt und die vermehrt im urbanen Raum angesiedelt sind. Auch wurde erwähnt, dass geeignete, kindgerechte Therapien gerade längerfristig zumeist nicht möglich seien. Um der Forderung des Artikel 39 UN-KRK ausreichend zu entsprechen, wäre wohl ein flächendeckendes, aus öffentlichen Mitteln finanziertes therapeutisches Angebot notwendig, um allen minderjährigen Flüchtlingen eine entsprechende Betreuung zusichern zu können und die „psychische Genesung“ nicht von der Zufälligkeit der Verfügbarkeit einer geeigneten Therapiemaßnahme in erreichbarer Nähe der zugewiesenen Betreuungseinrichtung abhängig zu machen.

In Artikel vier der UN-KRK ist festgehalten:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel. (UN-KRK Art. 4)

Dies scheint, wie aus den vorangegangenen Erläuterungen deutlich wird, in Hinblick auf minderjährige Flüchtlinge und AsylwerberInnen in Österreich nicht gänzlich umgesetzt, da sich „Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen“ einschränkend auf die Verwirklichung der „wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen“ (Kinder-)Rechte von UMF und BMF auswirken können. In Anbetracht der wirtschaftlichen Positionierung Österreichs kann ein durchaus hohes Niveau „verfügbarer Mittel“ angenommen werden, das noch nicht unbedingt als vollends „ausgeschöpft“ anmutet.

Artikel 22 der UN-KRK, der auf Kinder Bezug nimmt, die „die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehren“ hält fest, dass UMF (im Wortlaut des Artikels Kindern, deren „Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden“ können) „derselbe Schutz zu gewähren [ist] wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.“ Ein solches Kind hat nach Artikel 20 der UN-KRK „Anspruch auf den besonderen Schutz und den Beistand des Staates.“ In Artikel 20 wird dabei die Betreuung in einer Pflegefamilie an erster Stelle vorgeschlagen, während die institutionelle Unterbringung an letzter Stelle mit dem Beisatz „falls erforderlich“ angeführt wird. Wie in Kapitel 5.2.2.2 angemerkt, werden UMF in Österreich nur selten in Pflegefamilien untergebracht, obwohl die Betreuung in diesem Rahmen Vorteile mit sich bringen könnte, wobei die

Schwierigkeit besteht, Familien zu finden, die zur Aufnahme älterer Jugendlicher bereit sind. Auch wurde diesbezüglich der Vorschlag gemacht, dass ein eigenes, eventuell als Patenschaft konstruiertes System mit etwas geringerem bürokratischen Aufwand hinsichtlich der Pflegestellenprüfung angedacht werden könnte; auch wenn diese Idee durchaus ihre Berechtigung hat und dazu beitragen könnte, mehr UMF in Patenfamilien unterzubringen, müsste jedenfalls streng darauf geachtet werden, kein Zweiklassensystem hinsichtlich Paten- und Pflegefamilien von Flüchtlingen und anderen Minderjährigen entstehen zu lassen.

Was die in Österreich für UMF übliche Praxis der Altersfeststellung betrifft, sei angemerkt, dass selbige jedenfalls nicht dem in Art. 3 Abs. 1 der UN-KRK festgeschriebenen Kindeswohlvorrang entspricht und sich überdies Konfliktpunkte in Hinblick auf Artikel 24, der „das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ normiert sowie in Bezug auf Artikel 8, der u.a. ein Recht auf Identität darlegt, ergeben können. Die mit radiologischen Untersuchungen einhergehende Strahlenbelastung könnte das erwähnte „erreichbare Höchstmaß an Gesundheit“ beeinträchtigen. Überdies zeigt die wissenschaftliche Diskussion um die angewendeten Methoden, dass die Richtigkeit der Feststellungen nicht mit Verlass gegeben ist, wodurch die Gefahr besteht, dass Minderjährigen im Zuge unrichtiger Altersfeststellungen ihr tatsächliches Alter als Referenzpunkt der Identität genommen wird.

Mit Blick auf die Gegebenheiten im Asylverfahren ist der Eindruck entstanden, dass unterschiedliche sich aus der UN-KRK ergebende Rechte nicht allumfassend gewahrt werden. So erscheint Artikel 12 der UN-KRK hinsichtlich der Berücksichtigung der Meinung des Kindes in allen es berührenden Angelegenheiten sowie das Recht auf Gehör im Verfahren zwar theoretisch anerkannt, aber praktisch nicht immer umgesetzt, wenn gerade für begleitete Kinder im Asylverfahren die Gefahr besteht, dass ihre eigenen Fluchtgründe nicht ausreichend Beachtung finden. (vgl. Kap. 5.2.1.2) Diesbezüglich spielt es eine entscheidende Rolle, Kindern ein geeignetes Einvernahme-Setting (vgl. Kap. 5.2.1.3) anzubieten, damit sie selbst das Recht auf Gehör tatsächlich in Anspruch nehmen wollen und etwaige Eltern als gesetzliche VertreterInnen der Inanspruchnahme auch zustimmen.

Das in Artikel 9 der UN-KRK normierte „Recht des Kindes [...] [auf] regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen“ dürfte in

Anbetracht aufenthaltsbeendender Maßnahmen zwar teilweise durch die Zulässigkeitsprüfung nach Art. 8 EMRK (Recht auf Privat- und Familienleben) Beachtung erhalten, allerdings partiell nicht unbedingt bereits im ordentlichen Verfahren, wie die anhand des Beispiels der Kontakterhaltung mittels moderner Medien aufgezeigt worden ist, in dem erst der VfGH das Urteil aufgehoben hat. (vgl. Kap. 5.2.1.4)

Allerdings ist das Wohl des Kindes nicht automatisch im Prüfungsumfang enthalten und es wird ihm kein absoluter Vorrang eingeräumt, wodurch es im Zuge der Interessensabwägung zu Entscheidungen kommen kann, die das Recht des Kindes auf persönlichen, unmittelbaren Kontakt zu beiden Eltern nicht respektieren.

Es wurde erwähnt, dass Familienzusammenführungen häufig sehr lange dauern und auch in Fällen, in denen es keine Komplikationen gibt, von einer Zeitspanne von über einem halben Jahr ausgegangen werden kann. (vgl. Kap. 5.2.1.1) Ob damit der Forderung des Art. 10 der UN-KRK, von Kindern oder deren Eltern gestellte Anträge auf Familienzusammenführung „wohlwollend, human und beschleunigt“ zu bearbeiten, entsprochen wird, ist fraglich.

Insgesamt wäre eine vermehrte Beachtung des Kindeswohls sowohl im Verfahren als auch im Bereich der Versorgung – dort z.B. hinsichtlich der Zuweisung an bedürfnisadäquate Betreuungseinrichtungen – durchaus hilfreich, um die Wahrung auch anderer Kinderrechte zu begünstigen.

Eine umfassendere Wahrung der Kinderrechte minderjähriger Flüchtlinge und AsylwerberInnen in Österreich könnte dazu beitragen, die sensiblen Lebensphasen Kindheit und Jugend der Asylsuchenden nicht noch weiter zu belasten, als sie es oftmals durch den Umstand der Flucht zu diesem Zeitpunkt und dem damit einhergehenden Verlust der bekannten Heimat, des Sozialisationsumfeldes und eventueller naher Angehöriger oder Freunde ohnedies bereits sind.

Überdies wäre u.a. eine gewissenhafte Beachtung des Rechtes auf Bildung für alle minderjährigen Flüchtlinge unabhängig von ihrem Alter bei Ankunft in Österreich wichtig, um die individuelle Handlungsmacht der Minderjährigen zu erweitern, was integrativ wirken könnte und Potentiale der Minderjährigen freisetzen würde, da ein gleichberechtigter Zugang zu Bildung Voraussetzung für äquivalente Verwirklichungschancen ist. Auch braucht es für Minderjährige Bildung, um über Grundrechte Bescheid zu wissen und selbst als Rechtebeansprucher auftreten zu können – und hier ergibt sich ein Konnex zurück zum Beginn des Absatzes, denn ein solches

Auftreten könnte wiederum dazu beitragen, die Durchsetzung von Kinderrechten auch für minderjährige Flüchtlinge voranzutreiben.

Die – wie aufgezeigt wurde – nicht allumfassende Wahrung der Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge in Österreich kann in einigen Aspekten mit dem Begriff der „organisierten Desintegration“ nach Täubig (vgl. 2009) gefasst werden. Dabei soll dem Verwaltungs- und Gesetzgebungsapparat kein aktives, bewusstes Handeln gegen sich aus der UN-KRK ergebende Rechte bzw. keine Absicht hinter der desintegrativen Wirkung unterstellt werden; allerdings tragen die strukturellen Rahmenbedingungen zur nicht umfassenden Wahrung der Kinderrechte für (un-)begleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich bei. Als organisiert desintegrativ wirkendes Element kann die Undurchsichtigkeit des Regelwesens im fremden- und asylrechtlichen Bereich ausgemacht werden, die die Handlungsmacht der Rechtsunterworfenen dahingehend einengt, dass ein selbstständiges Bewegen in der Materie ohne Zuhilfenahme einer sachkundigen Person kaum möglich ist, was sich beschränkend auf die Möglichkeit der eigenmächtigen Rechtebeanspruchung auswirken kann.

Elementar für die Untersuchung der Beachtung der Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge wäre überdies deren Sichtbarmachung: so hat die Recherche gezeigt, dass Informationen über begleitete Minderjährige nur sehr begrenzt öffentlich zugänglich sind. Selbige werden in den Statistiken des BMI nicht getrennt ausgewiesen, wodurch nicht genau eruierbar ist, wie viele BMF sich in laufenden Asylverfahren befinden oder in den letzten Jahren Asylanträge gestellt haben. Noch weniger öffentlich nachvollziehbar ist, wie und wo selbige untergebracht sind. Eine diesbezügliche Offenlegung könnte dazu beitragen, dass auch begleitete minderjährige Flüchtlinge verstärkt ins Augenmerk von öffentlichem Interesse und Forschung gerückt werden, was sich aller Wahrscheinlichkeit nach vorteilhaft auf die Verwirklichung ihrer Kinderrechte auswirken könnte.

Die vorliegende Diplomarbeit hat offen gelegt, dass die Kinderrechte begleiteter und unbegleiteter minderjähriger AsylwerberInnen in Österreich u.a. durch gegebene Rahmenbedingungen nicht allumfassend eingelöst anmuten und in mehreren Bereichen Verbesserungen der kinderrechtlichen Situation minderjähriger Flüchtlinge angestrebt werden könnten.

Zudem hat sich gezeigt, dass die Thematik derart umfangreich ist, dass weiterführende Forschungen in zahlreichen unterschiedlichen Detailbereichen angestrebt werden

könnten. Beispielhaft seien diesbezüglich in Hinblick auf das Asylverfahren die Wahrung des Kindeswohlvorranges, die Berücksichtigung kinderspezifischer Fluchtgründe in der Rechtsprechung, die Wahrnehmung von BMF als eigene Partei oder die Gestaltung des Settings als mögliche spezifische Forschungsbereiche erwähnt. Auch könnte im Bereich der Bildung oder in Bezug auf die Unterbringungssituation, zur Thematik der Obsorge für UMF oder in Bezug auf die Auswirkungen der Rahmenbedingungen auf die Möglichkeiten der kindlichen Freizeitgestaltung einzeln weitergeforscht werden.

Im Rahmen dieser Diplomarbeit ist somit ein Problemaufriss entstanden, der aufgezeigt hat, dass Kinderrechte minderjähriger Flüchtlinge in vielen unterschiedlichen Bereichen berührt werden und der dadurch zahlreiche Ansatzpunkte für weiterführende Forschungsvorhaben gegeben hat.

LITERATURVERZEICHNIS

- Abels, Heinz (2008): Lebensphase Jugend. In: Ders.; Honig, Michael-Sebastian; Saake, Irmhild; Weymann, Ansgar: Lebensphasen. Eine Einführung. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 77-157.
- Adam, Hubertus (2009): Adoleszenz und Flucht – Wie jugendliche Flüchtlinge traumatisierende Erfahrungen bewältigen. In: King, Vera; Koller, Hans-Christoph (Hg.): Adoleszenz –Migration – Bildung. Bildungsprozesse Jugendlicher und junger Erwachsener mit Migrationshintergrund. 2. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 139-153.
- Alvarado-Dupuy, Flora (2013): „You cannot silence us!“. Zum Refugee Protest Camp Vienna und den politischen Rechten von Flüchtlingen in Österreich. In: Juridikum, 1/2013, 17-27.
- Anderson, Philip (2000): Status Flüchtlingskind. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Kindern. In: Deutsches Jugendinstitut (Hg.): Flüchtlingskinder. Eine Randgruppe im multikulturellen Milieu. München: Deutsches Jugendinstitut, 2-79.
- Andreeva, Anna (2011): Die gefährlichen Fremden: oder was verraten Metaphern über den ethnischen Diskurs? In: Metaphorik.de, 20/2011, 7-38.
- Angenendt, Steffen (2000): Kinder auf der Flucht. Minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Opladen: Leske und Budrich.
- Arendt, Hannah (1955): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Frankfurt a. Main: Europäische Verlagsanstalt.
- Aydt, Sabine; Baumfeld, Leo; Bischof, Karin; Halbmayer, Brigitte; Steiner, Franjo (2010): Die Gestaltungsmatrix – ein Modell zur integrativen Praxis. In: Langthaler, Herbert (Hg.): Integration in Österreich. Sozialwissenschaftliche Befunde. Innsbruck, Wien, Bozen: Studienverlag, 209-228.
- Becker, Joachim; Komlosy, Andrea (2004): Grenzen und Räume – Formen und Wandel. Grenztypen von der Stadtmauer bis zum »Eisernen Vorhang«. In: Dies. (Hg.): Grenzen weltweit. Zonen, Linien, Mauern im historischen Vergleich. Wien: Promedia, Südwind, 21-54. (Historische Sozialkunde/Internationale Entwicklung. 23.)
- Bhabha, Homi K. (1994): The location of culture. London, New York: Routledge.
- BMI Bundesministerium für Inneres (o.J.) (Hg.): Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Ein wichtiger Schritt in Richtung einer effizienten Verwaltung. Infofolder.
- Bogner, Alexander; Menz, Wolfgang (2009)^a [2002]: Experteninterviews in der qualitativen Sozialforschung. Zur Einführung in eine sich intensivierende Methodendebatte. In: Dies.; Littig, Beate (Hg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. 3. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 7-31.
- Bogner, Alexander; Menz, Wolfgang (2009)^b [2002]: Das theoriegenerierende Experteninterview. Erkenntnisinteresse, Wissensformen, Interaktion. In: Dies.;

- Littig, Beate (Hg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. 3. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 61-98.
- Bohnsack, Ralf (2008): Rekonstruktive Sozialforschung. Einführung in qualitative Methoden. 7. Aufl. Opladen, Farmington Hills: Budrich.
- Cremer, Hendrik (2009): Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes: seine Entstehungsgeschichte, normative Kraft und Bedeutung mit Blick auf Flüchtlingskinder und Bildung. In: Krappmann, Lothar; Lob-Hüdepohl, Andreas; Bohmeyer, Axel; Kurzke-Maasmeier, Stefan (Hg.): Bildung für junge Flüchtlinge – ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven. Bielefeld: Bertelsmann, 159-167.
- Davis, Mike (2005) [2001]: Die Geburt der Dritten Welt. Hungerkatastrophen und Massenvernichtung im imperialistischen Zeitalter. Berlin, Hamburg, Göttingen: Assoziation A.
- Fassmann, Heinz; Fenzl, Heide-Marie (2003): Asyl und Flucht. In: Ders.; Stacher, Irene (Hg.) Österreichischer Migrations- und Integrationsbericht. Demographische Entwicklungen – sozioökonomische Strukturen – rechtliche Rahmenbedingungen. Wien: Drava, 284-304.
- Fesenfeld, Bergit (1997): Presse und Öffentlichkeitsarbeit für Kinderrechte. Ein Praxisbuch. Mülheim a. d. Ruhr: Verlag an der Ruhr.
- Flick, Uwe (2009): Sozialforschung. Methoden und Anwendungen. Ein Überblick für die BA-Studiengänge. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- Flick, Uwe; von Kardorff, Ernst; Steinke, Ines (Hg.) (2000): Was ist qualitative Forschung? In: Dies.: Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, 13-29.
- Fritzsche, Peter K. (2009): Menschenrechtsbildung als ein Schlüssel zur Verwirklichung der Menschenrechte – auch im Flüchtlingsschutz. In: Krappmann, Lothar; Lob-Hüdepohl, Andreas; Bohmeyer, Axel; Kurzke-Maasmeier, Stefan (Hg.): Bildung für junge Flüchtlinge – ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven. Bielefeld: Bertelsmann, 145-156.
- Fronek, Heinz (2009): Bildung und Integration von jungen Asylsuchenden in Österreich. In: Krappmann, Lothar; Lob-Hüdepohl, Andreas; Bohmeyer, Axel; Kurzke-Maasmeier, Stefan (Hg.): Bildung für junge Flüchtlinge – ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven. Bielefeld: Bertelsmann, 203-209.
- Fronek, Heinz (2010): Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich. Wien: Mandelbaum.
- Froschauer, Ulrike; Lueger, Manfred (2003): Das qualitative Interview. Wien: Facultas.
- Fuchs, Claudia (2011): Kinderrechte in der Verfassung: Das BVG über die Rechte von Kindern. In: Lienbacher, Georg; Wielinger, Gerhart (Hg.): Öffentliches Recht. Jahrbuch 2011. Wien, Graz: NWV, 91-110.
- Giddens, Anthony (1997): Die Konstitution der Gesellschaft. Grundzüge einer Theorie der Strukturierung. 3. Aufl. Frankfurt: Campus.
- Gläser, Jochen; Laudel, Grit (2009): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 3. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

- Goffman, Erving (1973) [1961]: Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Gogolin, Ingrid (2009): Über die Entfaltung von Ressourcen in der Ortslosigkeit. Jugendliche in transnationalen sozialen Räumen. In: King, Vera; Koller, Hans-Christoph (Hg.): Adoleszenz – Migration – Bildung. Bildungsprozesse Jugendlicher und junger Erwachsener mit Migrationshintergrund. 2. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 225-237.
- Golden, Iris (2009): Spannungsverhältnis von Kinderrechten, Elternverantwortlichkeit und staatlichen Interventionspflichten. In: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Hamm, Brigitte; Hutter, Franz-Josef; Kurtenbach, Sabine; Tretter, Hannes (Hg.): Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010. Wien, Köln, Weimar: Böhlau, 57-68.
- Gordon, Milton (1964): Assimilation in American Life. The Role of Race, Religion, and National Origin. New York: Oxford University Press.
- Großegger, Beate (2003): Jugend – was ist das? Anmerkungen zum Jugendbegriff. In: 4. Bericht zur Lage der Jugend in Österreich. Teil A: Jugendradar 2003. Wien: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.
- Grunert, Christine (2008): Asyl: bedrohtes Recht. Bad Honnef: Horlemann.
- Hall, Stuart (1994): Rassismus und kulturelle Identität. Hamburg: Argument.
- Hemmerling, Ulrike (2003): Von der Schwierigkeit mit dem Begriff „Flüchtling“ zu operieren. In: Projekt tutorien „Lebenswirklichkeiten von Flüchtlingen in Berlin“/„Behörden und Migration“ (Hg.): Verwaltet, entrechtet, abgestempelt – wo bleiben die Menschen? Einblicke in das Leben von Flüchtlingen in Berlin. Berlin: AStA der FU Berlin, 9-16.
- Herbers, Hiltrud (2006): Handlungsmacht und Handlungsvermögen im Transformationsprozess. Schlussfolgerungen aus der Privatisierung der Landwirtschaft in Tadschikistan. In: Geographica Helvetica, 2006/1, 13-20.
- Holzapfel, Renate (1999): Kinder aus asylsuchenden und Flüchtlingsfamilien: Lebenssituation und Sozialisation. Unter Berücksichtigung der Lage unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. In: Dies.; Dietz, Barbara: Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund. Kinder in Aussiedlerfamilien und Asylbewerberfamilien – alleinstehende Kinderflüchtlinge. München: Deutsches Jugendinstitut, 53-233.
- Holz-Dahrenstaedt, Andrea (2002): Kinderrechte: Ein Stück Hoffnung oder ein Stück Papier. Die »vergessenen« Kinder: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Österreich. In: Fronek, Heinz; Messinger, Irene (Hg.): Handbuch Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge. Recht, Politik, Praxis, Alltag, Projekte. Wien: Mandelbaum, 38-50.
- Hugger, Kai-Uwe (2007): Verortung der Ortlosigkeit. Hybride Identität, Jugend und Internet. In: Villányi, Dirk; Witte, Matthias D.; Sander, Uwe (Hg.): Globale Jugend und Jugendkulturen. Aufwachsen im Zeitalter der Globalisierung. Weinheim, München: Juventa, 173-184.
- Hurrelmann, Klaus (2007) [1985]: Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. 9. Aufl. Weinheim, München: Juventa.

- IOM - International Organization for Migration (2004): International Migration Law No. 1. Glossary on Migration. Genf: IOM.
- Klingelhöfer, Susanne; Rieker, Peter (2003): Junge Flüchtlinge in Deutschland. Expertise zu vorliegenden Informationen, zum Forschungsstand und zum Forschungsbedarf. Halle: Deutsches Jugendinstitut.
- Knapp, Anny (2010): Leben im Flüchtlingsquartier. Standards in der Versorgung und Betreuung von Asylsuchenden. Wien: Asylkoordination Österreich.
- Komlosy, Andrea (2004): Migration und Freizügigkeit. Habsburgermonarchie und Europäische Union im Vergleich. In: Dies.; Becker, Joachim (Hg.): Grenzen weltweit. Zonen, Linien, Mauern im historischen Vergleich. Wien: Promedia, Südwind, 101-124. (Historische Sozialkunde / Internationale Entwicklung. 23.)
- König, Alexandra; Rosenberger, Sieglinde (2010): Desintegration, Dezentralität, Disziplinierung: Grundversorgung im Bundesländervergleich. In: Rosenberger, Sieglinde (Hg.): Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus. Wien: Facultas, 272-295.
- Kraler, Albert (2007): Zur Einführung: Migration und Globalgeschichte. In: Ders.; Husa, Karl; Bilger, Veronika; (u.a.) (Hg.): Migrationen. Globale Entwicklungen seit 1850. Wien: Mandelbaum, 10-31. (Globalgeschichte und Entwicklungspolitik. 6.)
- Krappmann, Lothar (2009): Anspruch und Kerngehalte der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. In: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Hamm, Brigitte; Hutter, Franz-Josef; Kurtenbach, Sabine; Tretter, Hannes (Hg.): Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010. Wien, Köln, Weimar: Böhlau, 15-25.
- Krappmann, Lothar; Lob-Hüdepohl, Andreas; Bohmeyer, Axel; Kurzke-Maasmeier, Stefan (2009) (Hg.): Bildung für junge Flüchtlinge – ein Menschenrecht. Erfahrungen, Grundlagen und Perspektiven. Bielefeld: Bertelsmann.
- Lamnek, Siegfried (2010) [1988]: Qualitative Sozialforschung. 5. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz.
- Limberger, Petra (2010): Der Zugang mittelloser AsylwerberInnen zur Grundversorgung: Rechtsgrundlagen in Österreich. In: Rosenberger, Sieglinde (Hg.): Asylpolitik in Österreich. Unterbringung im Fokus. Wien: Facultas, 41-61.
- Mayring, Philipp (2002): Einführung in die Qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken. 5. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz.
- Mayring, Philipp (2008): Neuere Entwicklungen in der qualitativen Forschung und der Qualitativen Inhaltsanalyse. In: Ders.; Gläser-Zikuda, Michaela (Hg.): Die Praxis der Qualitativen Inhaltsanalyse. 2. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz, 7-19.
- Mayring, Philipp; (2010)^a [1983]: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11. Aufl. Weinheim, Basel: Beltz.
- Mayring, Philipp (2010)^b: Qualitative Inhaltsanalyse. In: Mey, Günter; Mruck, Katja (Hg.): Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 601-613.

- Mayring, Philipp; Brunner, Eva (2010): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Friebertshäuser, Barbara; Langer, Antje; Prengel, Annedore (Hg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 3. Aufl. Weinheim, München: Juventa, 323-333.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (1991): ExpertInneninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht. Ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef; Kraimer, Klaus (Hg.): Qualitativ-empirische Sozialforschung. Konzepte, Methoden, Analysen. Opladen: Westdeutscher Verlag, 441-471.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (2010)^a [1997]: Experteninterviews – wissenssoziologische Voraussetzungen und methodische Durchführung. In: Friebertshäuser, Barbara; Langer, Antje; Prengel, Annedore (Hg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. 3. Aufl. Weinheim, München: Juventa, 457-471.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike (2010)^b: ExpertInneninterview: Zur Rekonstruktion spezialisierten Sonderwissens. In: Becker, Ruth; Kortendiek, Beate (Hg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie. 3. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaft, 376-379.
- Mitschka, Igor (2009): Selbstorganisation von Kindern und Jugendlichen. In: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Hamm, Brigitte; Hutter, Franz-Josef; Kurtenbach, Sabine; Tretter, Hannes (Hg.): Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010. Wien, Köln, Weimar: Böhlau, 125-133.
- Müller, Doreen (2010): Flucht und Asyl in europäischen Migrationsregimen. Metamorphosen einer umkämpften Kategorie am Beispiel der EU, Deutschlands und Polens. Göttingen: Universitätsverlag.
- Münchmeier, Richard (1998): Jugend als Konstrukt. Zum Verschwimmen des Jugendkonzepts in der "Entstrukturierung" der Jugendphase - Anmerkungen zur 12. Shell-Jugendstudie. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 1/1998, 103-118.
- Nuscheler, Franz (1995): Internationale Migration. Flucht und Asyl. Opladen: Leske und Budrich. (Grundwissen Politik. 14.)
- Park, Robert E.; Burgess, Ernest W. (1921): Introduction to the Science of Sociology. Chicago: The University of Chicago Press.
- Perchinig, Bernhard (2010): Migration, Integration und Staatsbürgerschaft – was taugen die Begriffe noch? In: Langthaler, Herbert (Hg.): Integration in Österreich. Sozialwissenschaftliche Befunde. Innsbruck, Wien, Bozen: Studienverlag, 13-32.
- Pfadenhauer, Michaela (2009): Auf gleicher Augenhöhe. Das Experteninterview – ein Gespräch zwischen Experte und Quasi-Experte. In: Bogner, Alexander; Menz, Wolfgang; Littig, Beate (Hg.): Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder. 3. Aufl. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, 99-116.
- Pollak, Alexander (2012): Vorwort. In: Schumacher, Sebastian; Peyrl, Johannes; Neugschwendtner, Thomas (2012) [2003]: Fremdenrecht. Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren. 4. Aufl. Wien: ÖGB.

- Reinprecht, Christoph; Weiss, Hilde (2011): Migration und Integration: Soziologische Perspektiven und Erklärungsansätze. In: Fassmann, Heinz; Dahlvik, Julia (Hg.): Migrations- und Integrationsforschung – multidimensionale Perspektiven. Ein Reader. Wien: Vienna University Press, 13-31.
- Rössel-Cunovic, Marie (2008): Adoleszenz und Identitätsentwicklung von Jugendlichen in Flüchtlingsfamilien. Eine Annäherung. In: Sozial Extra, 11-12/2008, 43-46.
- Sadoghi, Alice (2010): Kinder und Jugendliche im Wandel des Rechts. Ein Beitrag aus rechtswissenschaftlicher Sicht zur 6. JU-Quest-ExpertInnen-Konferenz. www.ju-quest.at/downloads/Sadoghi_Konferenz2010.pdf [Zugriff 15.11.2013]
- Sax, Helmut (2009): Im besten Interesse des Kindes – Kindeswohlprüfung als kinderrechtliche Herausforderung. In: Bielefeldt, Heiner; Deile, Volkmar; Hamm, Brigitte; Hutter, Franz-Josef; Kurtenbach, Sabine; Tretter, Hannes (Hg.): Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010. Wien, Köln, Weimar: Böhlau, 37-56.
- Sax, Helmut; Hainzl, Christian (1999): Die verfassungsrechtliche Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich. Wien: Verlag Österreich.
- Scheffer, Thomas (2003): Kritik der Urteilskraft – Wie die Asylprüfung Unentscheidbares in Entscheidbares überführt. In: Oltmer, Jochen (Hg.): Migration steuern und verwalten. Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Göttingen: V&R Unipress, 423-458)
- Schmidinger, Thomas (2010): Migration und Integration. In: Langthaler, Herbert (Hg.): Integration in Österreich. Sozialwissenschaftliche Befunde. Innsbruck, Wien, Bozen: Studienverlag, 33-41.
- Schumacher, Sebastian; Peyrl, Johannes; Neugschwendtner, Thomas (2012) [2003]: Fremdenrecht. Asyl, Ausländerbeschäftigung, Einbürgerung, Einwanderung, Verwaltungsverfahren. 4. Aufl. Wien: ÖGB.
- Statistik Austria (2012): Wohnen. Ergebnisse der Wohnungserhebung im Mikrozensus. Jahresdurchschnitt 2011. Wien: Statistik Austria.
- Täubig, Vicki (2009): Totale Institution Asyl. Empirische Befunde zu alltäglichen Lebensführungen in der organisierten Desintegration. Weinheim, München: Juventa.
- UN Committee on the Rights of the Child (2003): General comment no. 5. General measures of implementation of the Convention on the Rights of the Child. <http://www.refworld.org/docid/4538834f11.html> [Zugriff 28.12.2013]
- UNHCR (1994): Flüchtlingskinder. Richtlinien zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung. Berlin: UNHCR.
- UNHCR (1997): Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger. o.O.: UNHCR.
- UNHCR (2009): Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. o.O.: UNHCR.

- UNHCR (2011) [1979]: Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gemäß dem Abkommen von 1951 und dem Protokoll von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Genf: UNHCR.
- UNHCR (2013): Die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge: Ihre Bedeutung in der heutigen Zeit. Berlin: UNHCR.
- VfGH, Verfassungsgerichtshof Österreich (2012): Grundrechte-Charta der Europäischen Union ist wie die Verfassung zu sehen. Presseinformation vom 4. Mai 2012. <http://www.vfgh.gv.at/cms/vfgh-site/attachments/8/1/2/CH0004/CMS1353421605654/grundrechtechartapresseinformation.pdf> [Zugriff 28.12.2013]
- Zweig, Stefan (2002) [1944]: Die Welt von gestern. Erinnerungen eines Europäers. Düsseldorf, Zürich: Patmos, Artemis & Winkler.

INTERNETQUELLEN

- Amnesty International Österreich (2008): Briefing Paper: Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. http://www.amnesty.at/uploads/tx_amnesty/Hintergrundinfo_60_20Jahre_20AEMR_01.pdf [Zugriff 25.01.2014]
- Arbeitsgruppe Menschenrechte für Kinderflüchtlinge (heute Arbeitsgruppe minderjährige Flüchtlinge) (2012): <http://umf.asyl.at/> [Zugriff 28.12.2013]
- Asylkoordination Österreich (2012)^a: Arbeitsgruppe UMF: Medizinische Methoden der Altersbegutachtung. <http://umf.asyl.at/Themen/Altersbegutachtung/Methode/> [Zugriff 24.01.2014]
- Asylkoordination Österreich (2012)^b: Arbeitsgruppe UMF: Bildungssituation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. <http://umf.asyl.at/Themen/Bildung/> [Zugriff 24.01.2014]
- Bibliographisches Institut GmbH (2013): Duden. <http://www.duden.de/rechtschreibung/Asyl> [Zugriff 18.11.2013]
- BMI Bundesministerium für Inneres (2012): Asylstatistik 2012. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2013/Asylstatistik_Jahr_2012.pdf [Zugriff 30.01.2014]
- BMI Bundesministerium für Inneres (2013): Asylstatistik November 2013. http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Asylwesen/statistik/files/2013/Asylstatistik_November_2013.pdf [Zugriff 30.01.2014]
- Brickner, Irene (2013): Hundstorfer öffnet Lehre für Asylwerber bis 25 Jahre. In: Der Standard, 12.04.2013. <http://derstandard.at/1363707677770/Hundstorfer-oeffnet-Lehre-fuer-Asylwerber-bis-25-Jahre> [Zugriff 24.01.2014]
- EUROSTAT: Statistisches Amt der Europäischen Union. Datenbank: Internationale Wanderungen und Asyl. http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/statistics/search_database [Zugriff 30.01.2014]
- Forum Menschenrechte e.V., Netzwerk deutscher Menschenrechtsorganisationen (2013) : Jetzt erst Recht(e) für Flüchtlingskinder! Kampagne 05/2011-09/2013. <http://www.jetzterstrechte.de/die-kampagne/die-kampagne.html> [Zugriff 28.12.2013]

ORS Service GmbH (2012): News. Erster Schultag in der Betreuungsstelle Ost. <http://www.orsservice.at/> [Zugriff 24.01.2014]

Schubert, Klaus; Klein, Martina (2011): Das Politiklexikon. 5., aktual. Aufl. Bonn: Dietz. <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/> [Zugriff 20.11.2013]

Stadt Wien (o.J.): Voraussetzungen für die Wohnbeihilfe. <http://www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/ahs-info/wohnbeihilfe/voraussetzungen.html> [Zugriff 30.01.2014]

Standard, der (2012): Eigene Schulräume in Traiskirchen. 30.10.2012. <http://derstandard.at/1350259835914/Eigene-Schulraeume-in-Traiskirchen> [Zugriff 24.01.2014]

GESETZTE, VERORDNUNGEN, VERTRÄGE

Allgemein Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB): <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001622> [Zugriff: 15.11.2013]

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR): <http://www.unric.org/de/menschenrechte/16> [Zugriff: 18.11.2013]

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl 2005 (kurz Asylgesetz, AsylG): <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> [Zugriff 05.12.2013]

Bundesgesetz über die Schulpflicht (BGBl. Nr. 76/1985) <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung/Bundesnormen/10009576/Schulpflichtgesetz%201985%2c%20Fassung%20vom%2024.01.2014.pdf> [Zugriff 24.01.2014]

Cartagena Declaration on Refugees: <http://www.unhcr.at/recht/i1-international-fluechtlingsrecht/11-voelkerrecht.html> [Zugriff: 27.11.2013]

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Amtsblatt der Europäischen Union C326/391. <http://eur-lex.europa.eu/de/treaties/index.htm> [Zugriff 16.11.2013]

EU-Aufnahmerichtlinie: RL 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2003:031:0018:0025:DE:PDF> [Zugriff 28.01.2014]

Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG (BGBl. I Nr. 80/2004) <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20003460> [Zugriff 28.01.2014]

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte: <http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000627> [Zugriff 18.11.2013]

Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika (kurz AU-Konvention): http://www.unhcr.de/no_cache/recht/i1-international-fluechtlingsrecht/11voelkerrecht.html?cid=3119&did=6967&sechash=e75d3d80 [Zugriff: 27.11.2013]

Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, (auch Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, ugs. Genfer Flüchtlingskonvention):

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005235> [Zugriff 19.11.2013]

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, (ugs. Europäische Menschenrechtskonvention, kurz EMRK):
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10000308> [Zugriff 18.11.2013]

UN-Kinderrechtskonvention. Übereinkommen über die Rechte des Kindes (samt Vorbehalten, Erklärungen) <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10001223> [Zugriff 30.01.2014]

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung (BGBl. I Nr. 46/2013)
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008304> [Zugriff 28.01.2014]

ANHANG**UN-KINDERRECHTSKONVENTION TEIL I****Artikel 1**

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerung oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3

1. Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
2. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.
3. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsgebrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.
2. Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7

1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.
2. Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen aufgrund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

2. Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern mißhandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.
2. In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.
3. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.
4. Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10

1. Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.
2. Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.
2. Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
2. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13

1. Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.
2. Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind
 - a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder
 - b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sicherheit.

Artikel 14

1. Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
2. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
3. Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
2. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16

1. Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
2. Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
2. Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19

1. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Mißhandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Mißbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.
2. Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20

1. Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.
2. Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.
3. Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

- a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;
- b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;
- c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuß der für nationale Adoption geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;
- d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthaften Vermögensvorteile entstehen;
- e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluß zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22

1. Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragspartner angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.
2. Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23

1. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.
2. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.
3. In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass

sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

4. Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
 - a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;
 - d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
 - e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
 - f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.
3. Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.
4. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.
2. Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.
2. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
3. Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

4. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaates als auch im Ausland sicherzustellen. Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluß solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere
 - a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
 - b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
 - c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
 - d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
 - e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.
3. Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29

1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muß,
 - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewußtes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.
2. Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
2. Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

2. Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Mißbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;
- b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf ungehinderten Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
2. Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
3. Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das fünfzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das fünfzehnte, nicht aber das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.
4. Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Mißhandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.
2. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte sicher,
 - a) dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
 - b) dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
 - i) bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
 - ii) unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten;
 - iii) seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie - sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird - in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds;
 - iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
 - v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
 - vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
 - vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.
3. Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlaß von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind; insbesondere
 - a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muß, um als strafmündig angesehen zu werden,
 - b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.
4. Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, muß eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41

Dieses Übereinkommen läßt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaates oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

EU GRUNDRECHTE CHARTA ARTIKEL 24 UND 32

Artikel 24

Rechte des Kindes

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel 32

Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz

Kinderarbeit ist verboten. Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte.

BUNDESVERFASSUNGSGESETZ ÜBER DIE RECHTE VON KINDERN

Artikel 1

Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

Artikel 2

- (1) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.
- (2) Jedes Kind, das dauernd oder vorübergehend aus seinem familiären Umfeld, welches die natürliche Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder ist, herausgelöst ist, hat Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Artikel 3

Kinderarbeit ist verboten. Abgesehen von gesetzlich vorgesehenen begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten.

Artikel 4

Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.

Artikel 5

- (1) Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- (2) Jedes Kind als Opfer von Gewalt oder Ausbeutung hat ein Recht auf angemessene Entschädigung und Rehabilitation. Das Nähere bestimmen die Gesetze.

Artikel 6

Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen. Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 B-VG ist die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Kindern in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

Artikel 7

Eine Beschränkung der in den Artikeln 1, 2, 4 und 6 dieses Bundesverfassungsgesetzes gewährleisteten Rechte und Ansprüche ist nur zulässig, insoweit sie gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 8

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

INTERVIEWLEITFADEN

InterviewpartnerIn: Name, Institution, Kontaktdaten

Zu Beginn: Vorstellen der Fragestellung der Diplomarbeit, Information über die Verwendung des Interviews im Rahmen der Diplomarbeit, Aufklärung über geplante Dauer des Interviews und die ungefähre Fragenanzahl, Einholen des Einverständnisses für den Audiomitschnitt des Interviews, Information zur geplanten Transkription

ALLGEMEINE FRAGEN INTERVIEW 1 BIS 10

EINSTIEGSFRAGEN

- Bitte stellen Sie sich und die Einrichtung/das Projekt/die Funktion in der bzw. für das Sie tätig sind kurz vor.
(Name, Profession, Position, Aufgabenbereich, Institution/Projekt: Aufgabe, Tätigkeitsbereich, Kapazität [bei Betreuungseinrichtungen])
- Haben Sie in Ihrem Arbeitsbereich (praktisch od. theoretisch) mit minderjährigen Flüchtlingen zu tun? Wenn ja, welcher Altersgruppen sind selbige und sind sie begleitet und/oder unbegleitet?

LEITFRAGEN

- Wo sind Sie im Rahmen Ihres Arbeitsbereiches bereits mit Kinderrechten für nach Österreich geflüchtete Minderjährige in Berührung gekommen?
- Inwieweit erleben Sie den Rahmen des österreichischen Asylsystems als kindgerecht? Fallen Ihnen ad hoc Punkte ein, die kindliche Rechte einschränken könnten?
- In welchen Bereichen der österreichischen Asyllandschaft erscheint Ihnen das Prinzip des Vorrangs des Kindeswohls als gut gewahrt, in welchen weniger? Erscheint der Kindeswohlvorrang eher im Verfahren oder eher in der Grundversorgung beachtet?
- Wo sehen Sie die größten Unterschiede für asylwerbende Kinder und Jugendliche in Österreich, je nachdem ob sie begleitet oder unbegleitet sind? Wer hat in welchen Bereichen dadurch (durch die Situation der Begleitung/Nichtbegleitung) Vor- oder Nachteile?

SPEZIFISCHE FRAGEN INTERVIEW 1

- Wie verhält es sich mit sozialen Rechten für a) minderjährige AsylwerberInnen b) minderjährige anerkannte Flüchtlingen? Wo/wann sind sie anderen Kindern (Kindern mit österreichischer Staatsbürgerschaft bzw. Kindern mit anderem Aufenthaltsstatus) gleichgestellt, wo gibt es Unterschiede?
- Wie verhält es sich in der Praxis mit frühkindlicher Bildung bzw. Bildung im Kindergartenalter? Wie sieht es nach der Schulpflicht aus?
- Wie sind im Rahmen der Grundversorgung Unterstützungen für jene Kindergarten- und Schulzeiten geregelt, die nicht verpflichtend sind? Gilt das verpflichtende letzte Kindergartenjahr auch für Kinder im Asylverfahren?
- Wie verhält es sich mit der Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten? Wie erfahren Kinder (und deren Familien), die nach der Zulassung zum Verfahren in einem Grundversorgungsquartier im Bundesland ankommen, wo sie wann zur Schule gehen sollen/müssen/dürfen? Ist der Einstieg während des laufenden Schuljahrs immer möglich?
- Welchen Unterschied macht es für ein Kind im Bundesland, ob es im Rahmen der Grundversorgung eher zentrumsnah oder eher peripher untergebracht ist? Im Hinblick auf Quartier, Schule, Freizeitgestaltung?
- Inwieweit wird das Alter der AsylwerberInnen bei der Zuteilung zu Grundversorgungsquartieren beachtet? Werden Familien mit Kindern in speziellen Unterkünften untergebracht? Gibt es Einrichtungen für UMA?
- Kann das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung im Alltag einer Grundversorgungseinrichtung gewahrt werden? Wie wirken sich das enge Zusammenleben und das begrenzte Budget auf dieses Recht aus?
- Wie viel Geld sieht die Grundversorgung im Bundesland für kindliche Freizeit vor?
- Welche kostenfreien Freizeitangebote gibt es für minderjährige AsylwerberInnen im Bundesland? Von wem werden solche Angebote organisiert?
- Welche Angebote der psychosozialen Betreuung gibt es für minderjährige Flüchtlinge?
- Hatten Sie im Zuge Ihrer beruflichen Tätigkeit bereits mit Inschubhaftnahmen von Minderjährigen zu tun?

SPEZIFISCHE FRAGEN INTERVIEW 2

- Für welche Altersgruppe(n) ist das Projekt vorgesehen? Ist die Teilnahme statusabhängig?
- Aus welcher Motivation heraus entstand das Projekt? War es als Zusatzangebot gedacht oder als Kompensation eines Defizits in Betreuung oder Therapie?
- Nach welchen Kriterien werden die Kinder zur Teilnahme ausgesucht?
- Gibt es Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten im Umkreis? Wenn ja, in welcher Art und in welchem Ausmaß findet diese statt?
- Wie verhält es sich in der Praxis mit frühkindlicher Bildung bzw. Bildung im Kindergartenalter? Wie sieht es nach der Schulpflicht aus?
- Sofern Sie durch Ihre Projektarbeit auch Einblick ins Schulen haben: Welche Unterschiede in der schulischen Betreuung minderjähriger Flüchtlinge zwischen Zentrum/Stadt und Peripherie/Land/Umkreis fallen Ihnen im Bundesland auf? Welche in der außerschulischen Betreuung? Welchen Unterschied macht es für ein geflohenes Kind, wo es betreut wird?
- Kann das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung im Alltag einer Grundversorgungseinrichtung gewahrt werden? Wie wirken sich das enge Zusammenleben und das begrenzte Budget auf dieses Recht aus?
- Welche Angebote der psychosozialen Betreuung gibt es für minderjährige Flüchtlinge?

SPEZIFISCHE FRAGEN INTERVIEW 3

- Welche Rolle kommt der UN-Kinderrechtskonvention, dem Art. 24 der EU-Charta und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vor dem Bundesasylamt und dem Asylgerichtshof zu? Kann mit selbigen argumentiert werden? In welchen Fällen ist dies aussichtsreich?
- Welche Einschränkungen bringt der Erfüllungsvorbehalt der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich?
- Inwieweit schränkt Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, der die Art. 1,2,4 und 6 u.a. im Hinblick auf die „öffentliche Ruhe und Ordnung“ begrenzt, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf minderjährige AsylwerberInnen ein?

- In welchem Ausmaß werden in Verfahren, in denen es um Kinder geht, Kinderrechte zur Argumentation herangezogen? Oder hat auch bei Kindern Art. 8 EMRK die größte Bedeutung?
- Wie verhält es sich, wenn Kinder in Begleitung ihrer Eltern (oder anderer Erziehungsberechtigter) einen Asylantrag stellen? Wann kommt es zur Ableitung des Status? Erfahren die Fluchtgründe der Kinder ausreichende Beachtung?
- Ist die multifaktorielle Altersdiagnostik mit den Prinzipien der KRK zu vereinbaren?

SPEZIFISCHE FRAGEN **INTERVIEW 4**

- Inwieweit empfinden sie Ihre Einrichtung als kindgerecht? Gibt es spezielle Angebote für Kinder? Gibt es Aspekte, die Sie gerne ändern würden, um sie kindgerechter zu gestalten?
- Wie verhält es sich in der Praxis mit frühkindlicher Bildung bzw. Bildung im Kindergartenalter? Wie sieht es nach Beendigung der Schulpflicht aus?
- Wie verhält es sich mit Schulen und Kindergärten im Umkreis? Gibt es Zusammenarbeit?
- Wird im Rahmen der Zuteilung eines Grundversorgungsquartieres Bundesland das Alter der künftigen QuartiernehmerInnen berücksichtigt? Kommen Familien mit Kindern in spezielle kindgerechte Einrichtungen?
- Kann das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung im Alltag einer Grundversorgungseinrichtung gewahrt werden? Wie wirken sich das enge Zusammenleben und das begrenzte Budget auf dieses Recht aus?
- Wie verhält es sich mit Freizeitangeboten für Kinder: was sieht die Grundversorgung im Bundesland vor, was wird in Ihrer Einrichtung gemacht? Gibt es andere kostenfreie Freizeitangebote für Kinder? Wenn ja, von wem werden diese angeboten?
- Sehen sie vor bzw. Nachteile für Kinder (bezüglich Unterbringung, Schule, Freizeit), je nachdem, ob sie zentral oder peripher untergebracht sind?
- Welche Angebote der psychosozialen Betreuung gibt es für minderjährige Flüchtlinge?

SPEZIFISCHE FRAGEN **INTERVIEW 5**

- Mit welchen Schwierigkeiten haben UMA/F im Asylverfahren zu kämpfen? Werden kinderspezifische Fluchtgründe ausreichend berücksichtigt?
- Wie beurteilen Sie die Unterbringungssituation unbegleiteter Minderjähriger heute? (Verbesserungen durch Einführung der Grundversorgung bzw. aktuelle Erhöhung u. verstärkte Beachtung der UMF? Wären Pflegefamilien wünschenswert?)

- Wie beurteilen Sie die Aufteilung der Vormundschaft für UMF, die im Zulassungsverfahren bei der Rechtsvertretung, im zugelassenen Verfahren bei der Jugendwohlfahrt liegt? Ist der Jugendwohlfahrtsträger in der Lage, die Interessen der Minderjährigen im Asylverfahren ausreichend zu wahren? Würden sie eine Trennung der Verantwortung von Vertretung im Verfahren und alltagsweltlicher Obsorge befürworten?
- Bezüglich des Verantwortungsübergangs von Rechtsvertretung zu Jugendwohlfahrt nach dem Zulassungsverfahren: angeblich gab es diesbezüglich v.a. im Jahr 2012 Schwierigkeiten in Traiskirchen – Jugendliche seien auf der Straße gestanden, da sich die zuständige Jugendwohlfahrt ihrer nicht angenommen hätte. Können Sie mir diesbezüglich vielleicht etwas berichten?
- Stichwort Clearingstellen – selbige wurden eingerichtet und wieder abgeschafft: wie beurteilen Sie diese Stellen? Waren sie hilfreich? Ergaben sich Probleme aus der Abschaffung?
- In welchen Punkten widerspricht die multifaktorielle Altersdiagnostik den Prinzipien der KRK? Haben Sie den Eindruck, dass die Altersfeststellung nur im wirklichen Zweifelsfall und als letztmögliches Mittel eingesetzt wird?
- Ist die Inschubhaftnahme von Minderjährigen mit der KRK zu vereinbaren?
- Kann das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung im Alltag einer Grundversorgungseinrichtung gewahrt werden? Wie wirken sich das enge Zusammenleben und das begrenzte Budget auf dieses Recht aus?
- Inwieweit wird das Recht auf Bildung für UMF in Österreich gewahrt? V.a. nach Beendigung der Schulpflicht bzw. in den EAST?
- Gibt es ausreichende psychologische Betreuung für UMF? (Wahrung Art. 39 der UN-KRK)
- Sehen sie Vorteile für UMF, die sich aus der Dublin III Verordnung ab 2014 ergeben? Inwiefern ist der erweiterte Familienbegriff hilfreich?

SPEZIFISCHE FRAGEN **INTERVIEW 6**

- Wie beurteilen Sie die Aufteilung der Vormundschaft für UMF, die im Zulassungsverfahren bei der Rechtsvertretung, im zugelassenen Verfahren bei der Jugendwohlfahrt liegt? Ist die Zuständigkeit Ihrer Meinung nach richtig verteilt oder

wäre es besser, wenn der Bereich der Vertretung im Asylverfahren bei den RechtsberaterInnen verbliebe?

- Angeblich hat es in der Vergangenheit immer wieder Schwierigkeiten in Bezug auf diesen Verantwortungsübergang gegeben: der Jugendwohlfahrtsträger hätte die Aufgabe, die Obsorge für UMF, die in seinem Zuständigkeitsbereich untergebracht sind, zu beantragen, hat das aber nicht immer gemacht. Woran lag das? Hat sich die Jugendwohlfahrt damals nicht zuständig gefühlt? Ist das heute anders?
- Gibt es Unterschiede bezüglich der Obsorgeübernahme für UMF/A und österreichischen Minderjährigen?
- Mit welchen Schwierigkeiten haben UMA/F im Asylverfahren zu kämpfen? Werden kinderspezifische Fluchtgründe ausreichend berücksichtigt?
- Wie beurteilen Sie die heutige Unterbringungssituation unbegleiteter Minderjähriger Flüchtlinge im Bundesland? (Verbesserungen durch Einführung der Grundversorgung bzw. aktuelle Erhöhung u. verstärkte Beachtung der UMF?)
- Wie häufig kommt es vor, dass UMF/A in Pflegefamilien untergebracht werden? Wäre eine verstärkte Unterbringung im Rahmen von Pflegefamilien wünschenswert?
- Erscheint Ihnen die multifaktorielle Altersdiagnostik vereinbar mit den Prinzipien der KRK? Haben Sie den Eindruck, dass die Altersfeststellung nur im wirklichen Zweifelsfall und als letztmögliches Mittel eingesetzt wird?
- Inwieweit wird das Recht auf Bildung für UMF in Österreich gewahrt? V.a. nach Beendigung der Schulpflicht bzw. in den Erstaufnahmestellen?
- Kann das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung im Alltag einer Grundversorgungseinrichtung gewahrt werden? Wie wirken sich das enge Zusammenleben und das begrenzte Budget auf dieses Recht aus?
- Gibt es ausreichende psychosoziale Betreuung für UMF? (Wahrung Art. 39 der UN-KRK)

SPEZIFISCHE FRAGEN **INTERVIEW 7**

- Welche Angebote gibt es in der Einrichtung für begleitete, welche für unbegleitete Minderjährige?
- Inwieweit empfinden sie Ihre Einrichtung als kindgerecht? Gibt es spezielle Angebote für Kinder? Gibt es Aspekte, die Sie gerne ändern würden, um sie kindgerechter zu gestalten?

- Wie verhält es sich in der Praxis mit frühkindlicher Bildung bzw. Bildung im Kindergartenalter für asylwerbende Kinder? Wie sieht es nach Beendigung der Schulpflicht aus?
- Wie verhält es sich mit Schulen und Kindergärten im Umkreis? Gibt es Zusammenarbeit?
- Wie verhält es sich mit der Zusammenarbeit mit dem Jugendwohlfahrtsträger?
- Wird im Rahmen der Zuteilung eines Grundversorgungsquartieres im Bundesland das Alter der QuartiernehmerInnen berücksichtigt? Kommen Familien mit Kindern in spezielle kindgerechte Einrichtungen?
- Kann das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung im Alltag einer Grundversorgungseinrichtung gewahrt werden? Wie wirken sich das enge Zusammenleben und das begrenzte Budget auf dieses Recht aus?
- Wie verhält es sich mit Freizeitangeboten für Kinder: was sieht die Grundversorgung im Bundesland vor, was wird in Ihrer Einrichtung gemacht? Gibt es andere kostenfreie Freizeitangebote für Kinder? Wenn ja, von wem werden diese angeboten?
- Sehen sie vor bzw. Nachteile für Kinder (bezüglich Unterbringung, Schule, Freizeit), je nachdem, ob sie zentral oder peripher untergebracht sind?
- Welche Angebote der psychosozialen Betreuung gibt es für minderjährige Flüchtlinge?
- Wie werden psychosoziale Leistungen im Rahmen der Grundversorgung beantragt/zugewiesen/verrechnet? Über die Krankenkasse?

SPEZIFISCHE FRAGEN **INTERVIEW 8**

- Welche Rolle kommt der UN-Kinderrechtskonvention, dem Art. 24 der EU-Charta und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vor dem Bundesasylamt und dem Asylgerichtshof zu? Kann mit selbigen argumentiert werden? In welchen Fällen ist dies hilfreich?
- Welche Einschränkungen bringt der Erfüllungsvorbehalt der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich?
- Inwieweit schränkt Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, der die Art. 1,2,4 und 6 u.a. im Hinblick auf die „öffentliche Ruhe und Ordnung“ begrenzt, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf minderjährige AsylwerberInnen ein?

- In welchem Ausmaß werden in Verfahren, in denen es um Kinder geht, Kinderrechte zur Argumentation herangezogen? Oder hat auch bei Kindern Art. 8 EMRK die größere Bedeutung?
- Wie verhält es sich, wenn Kinder in Begleitung ihrer Eltern (oder anderer Erziehungsberechtigter) einen Asylantrag stellen? Wann kommt es zur Ableitung des Status? Erfahren die Fluchtgründe der Kinder ausreichende Beachtung?
- Ist die multifaktorielle Altersdiagnostik mit den Prinzipien der KRK zu vereinbaren?
- Ich habe von Fällen gehört, in denen argumentiert wurde, dass Familienbeziehungen dank moderner Medien trotz Ausweisung eines Elternteils aufrecht erhalten werden könnten (wobei dies vom EGMR bei jüngeren Kindern für unzulässig erklärt wurde, während die Argumentation bei älteren Kindern bereits „durchgegangen“ ist). Können Sie mir diesbezüglich etwas erzählen? Ist eine solche Argumentation mit geltenden Kinderrechten zu vereinbaren?

SPEZIFISCHE FRAGEN **INTERVIEW 9**

- Welche Rolle kommt der UN-Kinderrechtskonvention, dem Art. 24 der EU-Charta und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vor dem Bundesasylamt und dem Asylgerichtshof zu? Kann mit selbigen argumentiert werden? In welchen Fällen ist dies aussichtsreich?
- Welche Einschränkungen bringt der Erfüllungsvorbehalt der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich?
- Inwieweit schränkt Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, der die Art. 1,2,4 und 6 u.a. im Hinblick auf die „öffentliche Ruhe und Ordnung“ begrenzt, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf minderjährige AsylwerberInnen ein?
- In welchem Ausmaß werden in Verfahren, in denen es um Kinder geht, Kinderrechte zur Argumentation herangezogen? Oder hat auch bei Kindern Art. 8 .EMRK die größere Bedeutung?
- Wie verhält es sich, wenn Kinder in Begleitung ihrer Eltern (oder anderer Erziehungsberechtigter) einen Asylantrag stellen? Wann erhalten Kinder den Status der Eltern oder umgekehrt? Was ist häufiger? Erfahren die Fluchtgründe der Kinder ausreichende Beachtung?
- Ist die multifaktorielle Altersdiagnostik mit den Prinzipien der KRK zu vereinbaren?

SPEZIFISCHE FRAGEN **INTERVIEW 10**

- Werden die Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich ausreichend umgesetzt? Welche Einschränkungen bringt der Erfüllungsvorbehalt?
- Wie verhält es sich mit jenen Rechten, die sich aus der UN-Kinderrechtskonvention ergeben, für Kinder und Jugendliche, die sich in Österreich im Asylverfahren befinden? Erscheinen deren Rechte im selben Ausmaß gewahrt, wie jene nicht geflüchteter Kinder?
- Welche Rolle kommt Kinderrechten (UN-Kinderrechtskonvention, Art. 24 EU-Charta, Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern) im Asylverfahren (sei es vor BAA, vor AsylGH) zu?
- Inwieweit schränkt Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes über die Rechte von Kindern, der die Art. 1,2,4 und 6 u.a. im Hinblick auf die „öffentliche Ruhe und Ordnung“ begrenzt, die Anwendbarkeit des Gesetzes auf minderjährige AsylwerberInnen ein?
- Wie verhält es sich, wenn Kinder in Begleitung ihrer Eltern (oder anderer Erziehungsberechtigter) einen Asylantrag stellen? Erfahren die Fluchtgründe der Kinder ausreichende Beachtung?
- Ist die multifaktorielle Altersdiagnostik mit den Prinzipien der KRK zu vereinbaren?
- Haben Sie den Eindruck, dass Familienzusammenführungen in Österreich schneller funktionieren, wenn Minderjährige betroffen sind? Werden UMF/A ausreichend bei der Suche nach ihrer Familie unterstützt?
- Die österreichische Grundversorgung unterstützt v.a. schulpflichtige Kinder beim Schulbesuch. Wie wirkt sich dies auf nicht mehr schulpflichtige Kinder aus?
- Beschränken Vorgaben des österreichischen Grundversorgungssystems (Budgetierung, Unterbringung,...) das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung?
- Ist die Inschubhaftnahme von Minderjährigen mit der KRK zu vereinbaren? Wird die Organisation über Inschubhaftnahmen Minderjähriger informiert?
- Wie verhält es sich mit dem „rechtskundigen oder anderem geeigneten Beistand“, den die KRK in Art.37 Absatz d) für Kinder, denen die Freiheit entzogen wird, verlangt, im Falle der Inschubhaftnahme von Minderjährigen?

- Wie beurteilen Sie den Flughafentransit, der ja de facto auch eine Freiheitsentziehung (und das auch für Minderjährige, ohne dabei von Erwachsenen getrennt zu sein) darstellt, im Hinblick auf Kinderrechte?
- Herrscht aktuell Änderungsbedarf an der Situation der UMF/A in Österreich?
- Werden Kinderrechte von UMF/A in Österreich durch die schwerpunktmäßige Beachtung mittlereiweile eher gewahrt, als von begleiteten minderjährigen Flüchtlingen?

LEBENS LAUF

Antonie TROJER (geb. Kucera)	antonie.trojer@hotmail.com Jg. 1984, wohnhaft in Wien
AUSBILDUNG	
seit 10/2008	Studium der internationalen Entwicklung an der Universität Wien; persönliche Schwerpunktlegung auf Migrations- und Integrationsforschung; Abschluss voraussichtlich Frühjahr 2014
09/2013-10/2014	Lehrgang Rechtsberatung im Asyl- und Fremdenwesen der Caritas Österreich
02/2008-04/2008	Ausbildung zur Rezeptionistin, WIFI 1180 Wien
02/2006-03/2008	Handelsakademie Kolleg für Berufstätige; International Business College Hetzendorf, 1120 Wien, Ausbildungsschwerpunkte: Marketing und internationale Geschäftstätigkeit, Projektmanagement
09/2004-06/2005	Berufsbegleitender Abendkurs zur Vorbereitung auf die Befähigungsprüfungen für Immobilienmakler und -verwalter, theoretische Konzessionsprüfungen abgelegt im Herbst 2005
10/2003-05/2004	Studienversuch der Rechtswissenschaften an der juristischen Fakultät Wien, der Studienrichtung Wirtschaft und Recht an der Wirtschaftsuniversität Wien sowie Publizistik- und Kommunikationswissenschaft an der Universität Wien
09/1998-06/2003	Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik der Stadt Wien, Patrizigasse 1210 Wien; Zusatzausbildung Hortpädagogik, Matura mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden am 02.06.2003
09/1994-06/1998	Bundesrealgymnasium Kundmanngasse 1030 Wien
SPRACHEN	Deutsch, Englisch, Spanisch
BERUFSERFABUNG	
9 Jahre	Büroadministration und Kundenbetreuung, davon 4 Jahre Vollzeit
4 Jahre	Gastronomie
Ehrenamt	Gestaltung und Abhaltung von Workshops für SchülerInnen zum Thema Asyl in Österreich
derzeit	in Elternkarenz

EIGENSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Hiermit versichere ich, Antonie Trojer, dass ich die vorliegende Diplomarbeit mit dem Titel

KINDERRECHTE FÜR KINDERFLÜCHTLINGE

Ein sozialwissenschaftlicher Einblick in die kinderrechtliche Situation (un-)begleiteter
minderjähriger Asylsuchender in Österreich

eigenständig verfasst habe und mich keiner anderer Hilfsmittel als der zitierten und
verzeichneten Literatur und Quellen bedient habe.

Wien, im Jänner 2014

ENGLISH SUMMARY

The present diploma thesis delivers a socio-scientific insight into the children rights situation of accompanied and unaccompanied minor refugees in Austria. Therefore empiric analysis by expert interviews was made.

The main question is, if the children rights for minor asylum seekers are sufficiently preserved, especially in the fields of the procedure for granting the right of asylum and the provision. The associated frameworks are also part of the author's inquiry.

First of all definitions of the terms child and refugee are discussed. The UN Convention on the Rights of the Child, the articles 24 and 32 of the EU Charter of Fundamental Rights and the Austrian Federal Constitution are the central statutory sources for sense-making and comprehension of the whole discourse.

After a theoretical embedment, which is connected to the different phases of childhood and adolescence, elements of integration and disintegration and the possibility that minors appear as „right claimants“, the empiric methods are explained and reflected.

The qualitative empiric analysis is assembled out of three essential segments. First ten guidelineed expert interviews with various persons out of the practical and theoretical work space were held, followed by a literal transcription and finally concluded by a qualitative content-analysis, which stands for the origin of knowledge for answering the questions accumulated by this thesis.

The results of the interviews are presented comprehensively, at which a separation between general and specific questioning is carried out. The two main categories established therefore are linked to the asylum-practice and refugee accommodation and create new topics which are important on the one hand for the accompanied and unaccompanied minor refugees and on the other hand for accompanied or unaccompanied minor refugees.

This diploma thesis should be defined as a problem drawing, in which practical areas the children rights are ensured or should be strengthened, where improvements should be achieved and where recent fields of research must be constructed respectively reconstructed.

DEUTSCHE ZUSAMMENFASSUNG

Die vorliegende Diplomarbeit gibt einen sozialwissenschaftlichen Einblick in die kinderrechtliche Situation begleiteter und unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Österreich anhand einer empirischen Untersuchung mittels ExpertInneninterviews.

Es wird der Frage nachgegangen, ob Kinderrechte für minderjährige AsylwerberInnen als ausreichend gewahrt erscheinen, wobei dahingehend sowohl das Asylverfahren als auch der Versorgungsbereich untersucht wird und die jeweiligen Rahmenbedingungen in einem kurzen Überblick dargestellt werden.

Es werden zuerst Definitionsversuche der Begriffe Kind und Flüchtling diskutiert, bevor aufgezeigt wird, was im Sinne der vorliegenden Arbeit unter Kinderrechten zu verstehen ist – als Kinderrechte werden hier jene Rechte für Kinder verstanden, die in der UN-Kinderrechtskonvention, in den Artikeln 24 und 32 der EU-Grundrechtecharta und im österreichischen Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern festgeschrieben sind, wobei das Hauptaugenmerk auf der UN-Kinderrechtskonvention liegt.

Nach einer theoretischen Einbettung, die sich mit den Lebensphasen Kindheit und Jugend befasst und Einblick in Elemente von Integration und Desintegration sowie in die Möglichkeit des Auftretens Minderjähriger als Rechtebeansprucher gibt, erfolgt eine Erläuterung der im Rahmen der empirischen Untersuchung verwendeten Methoden, bevor selbige im Rahmen einer Methodenreflexion überdacht werden.

Im Zuge der qualitativen empirischen Untersuchung wurden leitfadengestützte Interviews mit zehn ExpertInnen unterschiedlicher beruflicher Verortung (u.a. Grundversorgungsbetreuung, Rechtsberatung) aus verschiedenen Bundesländern geführt, die mittels wörtlicher Transkription aufbereitet und mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet worden sind.

Die Ergebnisse der Befragungen werden umfassend dargestellt, wobei sie getrennt nach Ergebnissen der allgemeinen und der spezifischen Befragung abgebildet werden. Dabei werden als große Oberkategorien die Bereiche Asylverfahren und Versorgung herangezogen, innerhalb derer jeweils mehrere Unterthemen besprochen werden, die zu einem Teil begleitete und unbegleitete Minderjährige gleichermaßen betreffen und zum anderen Teil nur für unbegleitete oder begleitete Minderjährige relevant sind.

Die vorliegende Diplomarbeit soll einen Problemaufriss darstellen und abbilden, in welchen Bereichen hinsichtlich der Wahrung von Kinderrechten (un-)begleiteter minderjähriger AsylwerberInnen Verbesserungs- bzw. weiterer Forschungsbedarf auszumachen ist.